

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

1) PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 33/Präsenzquorum: 22

AICHER GR Sabine	ORTHOFFER STR DI Dr. Rudolf
BOLLAUF STR Susanne	PUTZ GR Christian
BRUNNER GR Roman	REISNER GR Annemarie
CAMBRUZZI GR Manfred	RÖHRICH GR Christian
ERBEN GR Karin	SCHLÖGL Bgm. Mag. Karl
FRANKE GR Katharina	SCHMIDL GR Margaretha
JAKSCH GR Walter	SEDA STR Michael
KAUKAL GR Beatrix	STANGL GR Alexandra
KEITEL GR Werner	TEUFL GR Thomas
KÖCKEIS GR Friedrich	TRAURIG GR Monika
LIEHR GR Florian	URBAN GR Silvia (ab 19.08 Uhr, Pkt. GR0531)
MANDL GR Christine	WEINZINGER GR Manfred
MARINGER STR Christiane	WEINZINGER STR Viktor
MATZKA VZBGM Mag. Dr. Christian (ab 19.08 Uhr, Pkt. GR0531)	WISZNIEWSKI GR Karim
MAYER STR Elisabeth	WOLKERSTORFER STR Harald
NEMEC GR Ingrid	ZÖCHINGER GR Leopold
OPPITZ STR Albrecht	

entschuldigt:

Weiters waren anwesend:

HAIDER Baudir. Ing. Rainald	NÖHRER Dkfm. Otmar, Leiter Finanzverw
HUMPEL StADir. Reg.Rat Burkhard	NOVOTNY Editha, Leiterin Allg. Verwaltung
STANEK Josefine	

2) Bestellen der Verifikatoren

- 21) Für die SPÖ: GR Annemarie **Reisner**
- 22) Für die ÖVP: GR Leopold **Zöchinger**
- 23) Für die LiB&G: GR Sabine **Aicher**
- 24) Für die PUL: GR Manfred **Cambruzzi**

3) Bestellen eines(r) Schriftführers(in)

Josefine Stanek

4) **Änderungen in der Tagesordnung**

GR0542 Bgm. Schlögl verlegt diesen Punkt über Wunsch von GR Aicher in den nicht öffentlichen Teil. Die Mitglieder des Gemeinderates sind damit einverstanden.

Folgende Punkte der Tagesordnung werden abgesetzt:

Im Öffentlichen Teil

GR0557 Änderungen in Ausschüssen

Im Nicht Öffentlichen Teil

GR0558 Steuer- und/oder Abgabenangelegenheiten

GR0559 Bericht Prüfungsausschuss

GR0560 Stellungnahme zu Berichten des Prüfungsausschusses

5) **Eingelangte Dringlichkeitsanträge**

5.1. **Vergabe einer Gemeindewohnung – BGM Mag. Schlögl**

Aufnahme in die **NICHT ÖFFENTLICHE** Sitzung

Anerkennung der Dringlichkeit: JA

Aufnahme in die Tagesordnung: JA TOP: GR0564

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) **Berichte des Bürgermeisters**

2.1. Tod Altstadtrat Fritz Pöchleitner

Altstadtrat Fritz Pöchleitner ist am 18.11.2013 verstorben. Ich habe der Familie im Namen des „offiziellen Purkersdorf“ kondoliert und eine Parte der Stadtgemeinde anfertigen lassen. Bis zum Begräbnistag habe ich Trauerbeflaggung veranlasst. Das Begräbnis findet am 27.11.2013, 14.00 Uhr, am Purkersdorfer Friedhof statt.

2.2. Förderung für Betreuungspersonen im SPZ

Die Abteilung GS5 des Amtes der NÖ Landesregierung stellt der Stadtgemeinde für die Anstellung von 2 Betreuungspersonen im Sonderpädagogischen Zentrum für das Schuljahr 2013/2014 eine Förderung in Höhe von € 7.371,00 zur Verfügung.

2.3. Förderung „Umbau Kaiser Josef Straße - Stadterneuerung

Für die von der Stadtgemeinde getätigten Maßnahmen zum Umbau der Kaiser Josef-Straße im Rahmen der Stadterneuerung hat die Abteilung Raumordnung des Amtes der NÖ Landesregierung bei anerkannten Kosten in Höhe von € 99.213,35 einen Förderbetrag in Höhe von € 9.916,00 frei gegeben. Zusätzlich zu dieser Förderung werden aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung weitere € 9.916,00 an Unterstützung dieses Projektes gewährt.

2.4. Endgültige Bevölkerungszahl Registerzählung 2012

Die aktuelle Bevölkerungszahl Purkersdorfs lautet zum Stichtag 31.10.2012: 9.337. Diese Zahl ist Grundlage für die Zuteilung der FAG-Mittel 2014.

2.5. Veränderungen in den Wahlbehörden nach der Nationalratswahl 2013

Auf Grund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2013 ist die Zusammensetzung der Wahlbehörden von der Bezirkswahlbehörde geprüft und gemäß § 19 der Wahlordnung eine Neuberechnung durchgeführt worden bzw. die aktuelle Zusammensetzung bestätigt worden. Für Purkersdorf ergeben sich folgende Sitzverteilungen:

Gemeindewahlbehörde 3 SPÖ, 2 ÖVP, 1 FPÖ, 2 GRÜNE, 1 NEOS

Sprengelwahlbehörden: 1 SPÖ, 1 ÖVP, 1 GRÜNE

2.6. Musikschule – Ausschreibung Leitung

Für die Besetzung der Leitung der Verbandsmusikschule wird im Frühjahr 2014 eine ausschreibung stattfinden. Frau Mag. Würzl ist bekanntlich ja nur provisorisch mit der Leitung betraut. Sie absolviert zurzeit die für diesen Posten erforderliche Leiterakademie. Es herrscht Übereinstimmung im Verband, dass die Ausschreibung nur innerhalb des Lehrer/innen-Kollegiums erfolgen soll.

2.7. WIPUR – Vorstellung gegen Bescheid Kinderspielplatzausgleichsabgabe

Die WIPUR hat gegen den Bescheid des Stadtrates vom 03.10.2013 betreffend die Vorschreibung einer Kinderspielplatzausgleichsabgabe in Höhe von € 88.000 für die Liegenschaft Wintergasse 48 das ao. Rechtsmittel der Vorstellung bei der NÖ Landesregierung eingebracht. Der gesamte Akt ist dem Amt der NÖ Landesregierung übergeben worden. Eine Entscheidung ist ca. Ende Jänner 2014 zu erwarten.

ANTRAG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Sonstige Berichte und/oder Anfragen

7.1. Schriftliche Anfragen

7.1.1. GR Cambruzzi – PUL

Die 1. Anfrage betrifft die Verträge bzw. die Mietkosten folgender Geschäftslokale der Stadtgemeinde Purkersdorf:

Bosseli
Stehbeisl
Gentile
Floralie
Kleiner Schuhladen
Drop In
Ciocolina
Cafe Zeit
Optiker

1. Wie groß sind die Lokalitäten in m²?
2. Besitzen alle MieterInnen einen gültigen, unterfertigten Mietvertrag?
3. Welche Mietverträge sind unbefristet?
4. Sind die Mietverträge indexgesichert?
5. Wie hoch ist der Grundmietpreis pro m² ohne Betriebskosten?
6. Wie hoch waren die monatlichen Mieteinnahmen pro Geschäft ohne Betriebskosten in den Jahren 2011 und 2012?
7. Wer verwaltet die Mietobjekte?
8. Wie oft erfolgt eine Abrechnung und Überweisung an die Stadtgemeinde durch eine etwaige Hausverwaltung? Monatlich, ¼ jährlich, ½ jährlich?
9. Gibt es MieterInnen, die mit den Mieten in Verzug sind?
10. Wie hoch sind die einzelnen Außenstände?

Antwort: siehe beigelegte Stellungnahme der Wien-Süd Hausverwaltung

Die 2. Anfrage betrifft den Würstelstand Ecke Herrengasse/Pfarrhofgasse:

Lt. Aushang am Geschäftslokal ist der Würstelstand mit 1. November 2013 geschlossen. Ist geplant den Pacht-/Mietvertrag aufgrund der Schließung mit der Betreiberin zu lösen und in Folge den Standort zu entfernen oder wurde die Stadtgemeinde von der Betreiberin bereits über die Zukunft des Standes informiert?

Antwort:

Für den Würstelstand gibt es eine Gebrauchserlaubnis, die jährlich erteilt wird und für die auch jährlich die verordnete Gebrauchsabgabe vorgeschrieben wird. Es ist zur Zeit nicht geplant, diesen Platz wieder zu vergeben.

7.1.2. GR Aicher – Liste Baum & Grüne

1) WIPUR - Grundstücksverkauf Karl Stauber-Gasse 4, 3002 Purkersdorf

- a) Warum übernimmt die Stadtgemeinde die Bürgschaft, wenn erst in der Gemeinderatssitzung vom 26.6.2013 ein Gesellschafterzuschuss an die WIPUR für „kommende Projekte“ in der Höhe von 2 Mio. Euro beschlossen wurde?

Antwort: *Der beschlossene Gesellschafterzuschuss resultiert nicht aus Projekten, die in der Zukunft liegen, sondern aus solchen der Vergangenheit, wo die WIPUR Aufgaben der Stadt übernommen hat. Das ist im Zuge der Beschlussfassung zum Gesellschafterzuschuss ausreichend dokumentiert worden und wird auf die entsprechenden Unterlagen der Gemeinderatssitzung verwiesen.*

- b) Wie hoch sind die Haftungen durch die Stadtgemeinde für die WIPUR derzeit gesamt?

(1) Haftungen die die Stadtgemeinde für die WIPUR übernommen hat

(2) Bürgschaften die die Stadtgemeinde für die WIPUR übernommen hat

Antwort: *Haftung gegenüber der WIPUR im Sinne einer Bürge- und Zahlerhaftung nach dem ABGB hat die Stadt gegenüber der WIPUR bzw. den Darlehensgebern der WIPUR keine abgegeben. Was die Stadt allerdings sehr wohl abgegeben hat sind sog. Garantieerklärungen, die insbesondere den Hintergrund haben (hatten) dass die WIPUR als Darlehensnehmerin Konditionen wie eine Gebietskörperschaft in Anspruch nehmen kann. Sämtliche Garantieabgaben sind im Gemeinderat beschlossen worden und ist die Gesamtgarantie im Voranschlag ausgewiesen. Summenmäßig mit Ende 2013: € 10,8 Mio)*

- c) Muss der Verkauf einer Liegenschaft im Eigentum der Stadtgemeinde nicht dem Drittvergleich standhalten?

Antwort: *nein, ein SV-Gutachten ist ausreichend; es ist nicht notwendig ein SV-Gutachten durch ein 2. zu bestätigen*

- d) Wurde ein zweites Gutachten über den Schätzwert des Hauses in der Karl Stauber-Gasse 4, 3002 Purkersdorf eingeholt?

Antwort: *nein*

- e) Warum wird das Grundstück nicht an den Bestbieter verkauft und der Erlös für ein Projekt, das den kommunalen Wohnbau fördern würde, verwendet. Lt. BM Schlögl „ist es sein Ziel kostengünstigen Wohnraum für Junge zu schaffen...“ Zitat: NÖN vom 30. Oktober 2013, also vor ca. 1 Monat

Antwort: *Es entspricht weder den Intentionen der Geschenkegeber noch jenen der Stadtgemeinde aus dem Grundstück einen größt möglichen Profit zu schlagen. Die WIPUR ist um die Verwertung der Liegenschaft zur Schaffung von Wohnraum ersucht worden.*

- f) Warum wird das Haus einmal mit € 19.000,--Bauwert (Antrag Orthofer GR0540/03.12.13) und im zuvor gestellten Antrag des BM mit € 147.143,- (GR0531/03.12.13) angegeben? Wie kann es zu so einem hohen Unterschiedsbetrag (€ 128.143,00) kommen?

Antwort: Das ist rein buchhalterischer Wert; man hätte genau so gut die geschätzte Zahl einsetzen können; es liegt aber nicht im Sinn der Sache, Vermögen darzustellen, das in Wirklichkeit keines ist.

- g) Wenn die Wipur GesmbH derzeit schon den Erwerb der Grundstückskosten fremdfinanzieren muss, mit welchen monetären Mitteln sollen das Grundstück dann bebaut werden?

Antwort: alle bisherigen Projekte der WIPUR sind fremd ausfinanziert worden; die Eigentümerin kann aber, falls das nicht mehr gewünscht ist, für eine entsprechende Kapitalstärkung sorgen.

- h) Ist angedacht für eine etwaige Verbauung dieses Grundstücks wieder Bürgschaften oder Haftungen für die WIPUR zu übernehmen?

Antwort: so wie bisher, wenn nicht ein anderes Modell (zB Bauträger) gewählt wird.

2) Öffentliche Spielplätze:

Laut § 6 des Spielplatzgesetz aus 2002 „Ausweisung im Flächenwidmungsplan“ gilt folgendes:

„Die zur Errichtung von öffentlichen Spielplätzen bestimmten Flächen sind im Flächenwidmungsplan gemäß § 19 Abs. 2 Z. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, zu widmen.“

- a) Sind folgende Spielplätze im Flächenwidmungsplan ausgewiesen?
- (1) Spielplatz in der Wienzeile 6
 - (2) Spielplatz am Hauptplatz
 - (3) Spielplatz im Bad Säckingen Park
 - (4) Spielplatz auf der Kellerwiese

Antwort:

Die Ausweisung aller öffentlichen Spielplätze ist vorgesehen und wird bei der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes umgesetzt.

3) „2 10 Purkersdorfer“ – das Buch von Georg Klenovsky

In den letzten Tagen wurde eine personalisierte Postaussendung bezüglich der Buchpräsentation verschickt.

Der Absender lautet auf Sturm Marketing.

- a) Von wem ist diese Aussendung, die von den Bürgermeisterinnen unterzeichnet ist, finanziert worden?
- b) Sollte es von der Stadtgemeinde finanziert worden sein: wie hoch waren dafür die Gesamtkosten?

Antwort:

Das Buch wird als „hommage“ an Georg Klenovsky durch die Sturm Marketing GmbH herausgebracht und ausschließlich privat finanziert. Die Stadtgemeinde beteiligt sich, wie im Stadtrat beschlossen an den Kosten für die Bewirtung anlässlich der Vorstellung des Buches am

7.2. Sitzungsplan 2014 siehe Intranet-Sitzungskalender

3. Genehmigung von Protokollen

Verifizierung des Protokolles vom 24.09.2013

Die VerifikatorInnen (Reisner – SPÖ, Zöchinger - ÖVP, Aicher – LIB & G und Cambruzzi – PUL) haben mitgeteilt, dass sie gegen das Protokoll der Sitzung vom 24.09.2013 keine Einwände haben.

ANTRAG

Das Protokoll vom 24.09.2013 wird genehmigt und von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Gruppen unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtgemeinde Purkersdorf
z. Hd. Herrn
Bgmst. Mag. Karl Schlögl

Per E-Mail

Wien, am 02.12.2013
Sachbearbeiter: **Hr. Weininger**
Durchwahl: **418**
e-mail: **v.weininger@wiensued.at**
Homepage: **www.wiensued.at**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bezugnehmend auf die von Ihnen übermittelte Anfrage der Purkersdorfer Liste (PUL) zu Geschäftslokalen am Hauptplatz bzw. Bachgasse in Purkersdorf erlauben wir uns folgende Stellungnahme zu den einzelnen Fragen abzugeben:

1. Wie groß sind die Lokalitäten in m²?

	Adresse	Fläche
Rathaus-Stuben Restaurant Ges.m.b.H.	Hauptplatz 13	99,05
Drop In Cafe & Bar (Cioccolina)	Hauptplatz 13	12,50
Drop In Cafe& Bar	Hauptplatz 13	38,50
Evelyne Bendl, Cafe Zeit	Hauptplatz 14	45,64
Peter-Johann Sperk, Optiker	Hauptplatz 14/	53,13
Unterluggauer Bruno Pizzeria Gentile	Bachgasse 8/1	94,80
Beata Benkiewicz; Schuhladen	Bachgasse 8/2	20,30
FLORALIE KG	Bachgasse 8/4	28,55
Christian Schorm CO. GmbH/CesareBoselli	Bachgasse 8/3	31,65
Christian SchormCO.GmbH/CesareBoselli	Bachgasse 10/2	46,00
Cesare Boselli -EIGENTUMSANTEIL	Bachgasse 10/3	63,70

2. Besitzen alle MieterInnen einen gültigen, unterfertigten Mietvertrag?
Es besitzen alle Mieter einen rechtsgültigen Mietvertrag.

3. Welche Mietverträge sind unbefristet?
Sämtliche Verträge sind unbefristet angeschlossen

4. Sind die Mietverträge indexgesichert?
Die Verträge sind wertgesichert

5. Wie hoch ist der Grundmietpreis pro m² ohne Betriebskosten?
Der durchschnittliche Grundmietpreis pro m² ohne BK beträgt bei den angefragten Lokalen € 8,30 netto

6. Wie hoch waren die monatlichen Mieteinnahmen pro Geschäft ohne Betriebskosten in den Jahren 2011 und 2012?
Nachdem keine Indexanpassung erfolgte, kann diese jährlich hochgerechnet werden.
Es sind jedoch auch Reparaturausgaben gegenüberzustellen – ist in den jährlichen Eigentümerabrechnungen dargestellt. Bei diesen Objekten sind jedoch auch Wohnungen vermietet, daher kann dies nur auf das gesamte Objekt gesehen und nicht einzelnen Geschäftslokalen zugeordnet werden.
7. Wer verwaltet die Mietobjekte?
Wohnbaugenossenschaft Wien Süd.
8. Wie oft erfolgt eine Abrechnung und Überweisung an die Stadtgemeinde durch eine etwaige Hausverwaltung? Monatlich, ¼ jährlich, ½ jährlich?
Es erfolgt bei drei Quartalen eine Pauschalüberweisung, sowie eine jährliche Endabrechnung.
9. Gibt es MieterInnen, die mit den Mieten in Verzug sind?
Ja es gibt derzeit Mieter, die in geringem Umfang säumig sind. Die Rückstände sind bereits eingemahnt.
10. Wie hoch sind die einzelnen Außenstände?
ca. € 1.700,-- (Miete inkl. BK und Steuer)

Wir hoffen die angesprochenen Fragen umfassend beantwortet zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Gemeinnützige
Bau- u. Wohnungsgenossenschaft
Wien-Süd eGenmbH



i. A. Viktor Weininger

Punkt: GR0529 BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Gegenstand: WIPUR: Bericht aus der Gesellschaft

Bericht

Projekt Zubau BG/BRG Purkersdorf

Der Bescheid betreffend die baubehördliche Bewilligung vom 02.10.2013 ist am 04.10.2013 bei der WIPUR GmbH eingetroffen und ist mittlerweile rechtskräftig geworden.

Die Ausschreibungsverfahren der Ausschreibungspakete nach dem Bundesvergabegesetz werden voraussichtlich im Dezember 2013 gestartet.

Mit einem Baubeginn ist im Frühjahr 2014 zu rechnen – die Fertigstellung ist für den Sommer 2015 vorgesehen, damit der Schulbetrieb im Zubau ab dem Beginn des Schuljahrs 2015/16 stattfinden kann. Die Direktorin des BG/BRG Purkersdorf sowie der Vertreter des NÖ Landesschulrats wurden in einer Besprechung im November 2013 über diesen Zeitplan informiert und dieser wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

WIPUR-Finanzierungen

Zum 30.09.2013 hat die WIPUR GmbH offene Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 17.454.372,00 € (CHF-Finanzierungen zum Stichtagskurs bewertet.) Die Finanzierungsstruktur des offenen Kreditstandes beträgt 74% EURO : 26% CHF.

Auf der Aktivseite der Bilanz steht den Kreditverbindlichkeiten (Stand 30.06.2013) ein Anlagevermögen in Höhe von knapp €32,5 Millionen gegenüber.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR0530 BGM Mag. Karl SCHLÖGL

WIPUR: Sanierung Rathaus Purkersdorf

Sachverhalt

Thermische Sanierung:

Der Baubeirat hat sich in seiner Sitzung am 28.11.2013 einstimmig für eine thermische Sanierung des Rathauses in folgendem Umfang ausgesprochen:

- Dämmung der letzten Geschoßdecke
- Fenstertausch – neue Holz-Alu-Fenster mit 3-fach-Verglasung
- Dämmung der Fassade
- Hinterlüfteter wärmegeprägter Sockelbereich
- Dämmung der Kellerdecke
- Einbau eines dezentralen Lüftungssystems – Fabrikat VentoThermn - im gesamten Gebäude (zusätzliche Reduzierung des HWB um 10 kWh/m²a)
- Elektrische Außenjalousien mit Funkfernsteuerung

Die Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen wird den errechneten derzeitigen HWB von 143 kWh/m²a auf unter 30 kWh/m²a massiv senken. Der Einbau eines dezentralen Lüftungssystems wird u.a. für eine deutliche Verbesserung des Raumklimas sorgen und die Außenjalousien werden der sommerlichen Überhitzung entgegen wirken.

Projektfortschritt:

Die Bauarbeiten für den 1. Arbeitstakt haben programmgemäß am 4. November 2013 begonnen und sind bis dato völlig unproblematisch über die Bühne gegangen. Der Abbruch bzw. die Neuversetzung der Trockenbauwände wurde abgeschlossen. Ebenso der Abbruch und die Neuherstellung des abgehängten Deckensystems. Die Vorbereitungen für den Einbau der Glasportale wurden getroffen und die vorbereitenden Elektroarbeiten wurden ebenfalls abgeschlossen.

Vor Weihnachten sind noch die Fertigstellung der Malerarbeiten und die Einbringung des Parkettbodens geplant.

Im Jänner 2014 ist dann der Einbau der Beleuchtungskörper und der Einbau der Glasportale geplant.

Derzeit läuft alles planmäßig, sodass der Arbeitstakt 1 programmgemäß mit 17.01.2014 abgeschlossen werden kann.

Bauzeitplan:

Baubeginn war am 04.11.2013. Die Fertigstellung ist für Ende Juni 2014 vorgesehen. Das Projekt wird im Wesentlichen in 3 Arbeitstakten abgewickelt, die wie folgt aussehen:

Takt 1 – 04.11.2013 bis KW 3/2014 (17.01.2014):

- Finanzabteilung im EG

Takt 2 – KW 5/2014 (27.01.2014) bis KW 13/2014 (28.03.2014)

- Allgemeinde Verwaltung im EG

- neues Archiv Bauamt im 1. OG
- Takt 3 – KW 15/2014 (07.04.2014) bis KW 26/2014 (27.06.2014)**
- Bauverwaltung im 1. OG
 - Stadtamt, Bürgermeister im 1. OG

Kalkulation:

Die aktuelle Projektkalkulation – Stichtag: 29.11.2013 – inklusive aller im oben beschriebenen Maßnahmen der thermischen Sanierung sieht nun wie folgt aus:

Herstellungskosten	821.255,05
Baunebenkosten	171.187,08
Netto-Errichtungskosten	992.442,13
20% MwSt.	198.488,43
anerkannter Vorsteuerabzug Rathaus 48% --> 52%	
Kostenansatz	103.213,98
Brutto-Errichtungskosten	1.095.656,11
Kosten Übersiedlung + ev. teilweise neue Möbel	70.000,00
20% MwSt.	14.000,00
anerkannter Vorsteuerabzug Rathaus 48% --> 52%	
Kostenansatz	7.280,00
Bruttokosten Einrichtung	77.280,00
Förderung Thermische Sanierung	-62.000,00
Summe budgetrelevante Kosten	1.110.936,11

Die Kosten für Projektmanagement und Örtliche Bauaufsicht belaufen sich auf netto € 135.000,- für die WIPUR GmbH (Subbeauftragung Örtliche Bauaufsicht an die Wien-Süd Projektmanagement GmbH in Höhe von netto € 80.000,- durch die WIPUR GmbH).

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf fasst in Ergänzung zur Beschlussfassung im Punkt GR0494 der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2013 den Beschluss, dass die Sanierung des Rathauses gemäß den Ausführungen im Sachverhalt um den Teil der thermischen Sanierung erweitert wird. Als budgetrelevante Kostenobergrenze der Brutto-Errichtungskosten werden inklusive Berücksichtigung der Kosten für Übersiedlung und ev. neue Möbel € 1.120.000,- genehmigt.

Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss eines Baubetreuungsvertrages zwischen der WIPUR GmbH und der Stadtgemeinde Purkersdorf mit einem Netto-Honorar in Höhe von € 135.000,- für Projektmanagement und Örtliche Bauaufsicht.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vizebgm. Matzka und GR Mandl nehmen an der Sitzung teil.

Punkt: GR0531 BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Gegenstand: WIPUR: Ankauf Grundstück Karl Stauber-Gasse 4

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat gemäß Schenkungsvertrag vom 16.10.2012 die Liegenschaft EZ 1528, Grundstücks-Nr. 278/24, Grundbuch 01906 Purkersdorf, mit der Postadresse Karl Stauber-Gasse 4 (Postsiedlung), in Besitz genommen und ist nunmehr Eigentümerin dieser Liegenschaft.

Das Grundstück weist eine Grundstücksfläche von 831 m² auf und ist mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Baujahr 1982) mit einer Wohnnutzfläche von 102 m² + 100 m² Keller bebaut.

Laut derzeit gültigem Flächenwidmungsplan ist die Liegenschaft als Bauland-Wohngebiet – 40, max. 3 Wohneinheiten, variable Verbauungsdichte, Bauklasse I, II, offen oder gekuppelt, gewidmet. Die vordere Baufluchtlinie verläuft jeweils bei 3 m.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist an die WIPUR GmbH mit dem Ersuchen herangetreten, ein Schätzgutachten für die Liegenschaft erstellen zu lassen und Verwertungsüberlegungen anzustellen.

Die WIPUR hat im März 2013 ein Schätzgutachten von Heinz Hiermaier, allgem. beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Immobilienwesen, eingeholt. Der Grundwert beläuft sich auf € 231.849,--, der Bauwert auf € 147.143,--, der Verkehrswert in Summe somit auf € 378.992,--. Das Schätzgutachten liegt im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Die WIPUR GmbH ist allerdings nur an der Liegenschaft interessiert. Die Verwertung des Gebäudes ist aufgrund der baulichen Strukturierung, des hohen Verkehrswertes und zusätzlich nötiger Investitionen in das Gebäude eher schwierig. Eine der Verwertungsüberlegungen sieht die Errichtung eines Neubaus mit 2-3 Wohneinheiten vor.

Mit der WIPUR GmbH wurde ein Kaufpreis für die Liegenschaft in Höhe von € 250.000,-- (€ 300,84/m²) vorbesprochen. Der gemeinsam mit Notar Dr. Fuchs erarbeitete beigefügte Kaufvertrag sieht die Abwicklung des Rechtsgeschäfts noch im Kalenderjahr 2013 vor, wobei aus finanzierungstechnischen Gründen die Bezahlung des Kaufpreises seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf bis 31.03.2014 kreditiert wird.

Für die Bezahlung des Kaufpreises bedient sich die WIPUR GmbH einer EURO-Fremdfinanzierung in Höhe von € 265.000,-- (Kaufpreis + Nebenkosten) bei der BAWAG P.S.K. Als Sicherheit ist eine seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf unterfertigte Garantieerklärung notwendig.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Gesellschafterbeschluss Grundstücksankauf Karl Stauber-Gasse 4
- Garantieerklärung BAWAG P.S.K.
- Kaufvertrag Liegenschaft Karl Stauber-Gasse 4

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt dem Abschluss des Kaufvertrages hinsichtlich des Ankaufs der Liegenschaft EZ 1528, Grundstücks-Nr. 278/24, Grundbuch 01906 Purkersdorf, mit der Postadresse Karl Stauber-Gasse 4, 3002 Purkersdorf, durch die WIPUR GmbH zu, ermächtigt den Bürgermeister als Gesellschaftervertreter den diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu unterfertigen und stimmt der Ausstellung der Garantieerklärung als Sicherheit für die Finanzierung des Grundstücksankaufs durch die WIPUR zu.

Folgende Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses:

- Gesellschafterbeschluss Grundstücksankauf Karl Stauber-Gasse 4
- Garantieerklärung BAWAG P.S.K.
- Kaufvertrag Liegenschaft Karl Stauber-Gasse 4

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Aicher, Cambuzzi, Orthofer, Erben

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 28

Enthalten: 2 (Maringer, Schmidl)

Dagegen: 3 (Aicher, Erben, Cambuzzi)

GESELLSCHAFTERBESCHLUSS im Umlaufweg gemäß § 34 GmbHG

der

WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Purkersdorf

Die Alleingesellschafterin fasst folgenden Beschluss:

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 03.12.2013 genehmigt die Alleingesellschafterin den Ankauf des Grundstücks Nr. 278/24 inneliegend in der EZ 1528 des Grundbuchs der Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf im Ausmaß von 831 m² inklusive dem darauf befindlichen unbewohnten Einfamilienhaus gemäß den im beiliegenden Kaufvertrag angeführten Bedingungen.

Beilagen:

- Beschluss des Gemeinderats der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 03.12.2013
- Kaufvertrag vom 04.12.2013

Purkersdorf, am 04.12.2013

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Abwicklung Kommerzkunden
Georg-Coch-Platz 2
1018 Wien

**Betreff: Garantieerklärung für
 die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH**

Wir garantieren hiermit die Erfüllung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank genannt) gegen die

**WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH
Anschrift: Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf**

aus dem der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH**, eingeräumten Darlehen unabhängig vom Rechtsgrund der einzelnen Forderung, und verpflichten uns, der Bank auf erste Aufforderung unter Verzicht auf jede Einwendung und Einrede einen Betrag von

**EUR 265.000,00
(i.W. Euro zweihundertfünfundsechzigtausend)**

nebst allen Zinsen, Kosten und Gebühren zu zahlen, auch wenn diese bei den Rechnungsabschlüssen zum Kapital geschlagen werden und durch sie der garantierte Betrag überschritten werden sollte.

Soweit wir aus dieser Garantieerklärung in Anspruch genommen werden, verpflichten wir uns, den jeweils eingeforderten Betrag zuzüglich allfälliger Kosten und Gebühren, innerhalb von einer Woche ab Zustellung Ihrer Zahlungsaufforderung auf ein von der Bank bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

Die gegenständliche Garantie erlischt am **31.01.2039**. Eine Inanspruchnahme aus dieser Garantieerklärung seitens der Bank hat daher mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, welcher spätestens an diesem Tag bei uns einlangen muss.

Auf diese Garantie findet österreichisches Recht Anwendung.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Garantieverhältnis sind die Geschäftsräume der angegebenen kontoführenden Stelle der Bank; der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

Unterschrift des Garanten:

Stadtgemeinde Purkersdorf

Ort/Datum:

Bestätigung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung über die erfolgte gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung (falls erforderlich):

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- der **Stadtgemeinde Purkersdorf** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), 3002 Purkersdorf

diese als Verkäuferin, einerseits; und

- der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Purkersdorf, FN 184540 h, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

diese als Käuferin, andererseits;

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das sich im Alleineigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf befindliche Grundstück Nr. 278/24, inneliegend in der EZ 1528 des Grundbuchs der Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf, im Ausmaß von insgesamt 831 m².

Auf dem Grundstück befindet sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kaufvertrages ein unbewohntes Einfamilienhaus. Das Grundstück grenzt unmittelbar an das öffentliche Gut und ist im geltenden Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet – 40, max. 3 Wohneinheiten, variable Verbauungsdichte, Bauklasse I, II, offen oder gekuppelt, gewidmet.

Im Grundbuch sind per Abfragedatum 25.11.2013 folgende Eintragungen ersichtlich:

```
KATASTRALGEMEINDE 01906 Purkersdorf EINLAGEZAHL 1528
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf
***** ABFRAGEDATUM 25.11.2013
Letzte TZ 21353/2012
Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
278/24 GST-Fläche 831
Bauf. (Gebäude) 123
Gärten 708 Karl Stauber-Gasse 4
Wientalstraße 33
***** A2 *****
***** B *****
5 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Purkersdorf
ADR: Hauptplatz 1 (Rathaus), Purkersdorf 3002
a 21353/2012 Schenkungsvertrag 2012-10-16 Eigentumsrecht
b 21353/2012 Zusammenziehung der Anteile
***** C *****
1 gelöscht
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS
```

2. Kaufvereinbarung

Die Stadtgemeinde Purkersdorf verkauft den Vertragsgegenstand um den in Punkt 3. genannten Kaufpreis an die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH, die den Vertragsgegenstand erwirbt.

3. Kaufpreis

Der einvernehmlich festgestellte und angemessene Kaufpreis beträgt € 250.000,-- (Euro zweihundertfünfzigtausend).

Die Verkäuferin kreditiert den Kaufpreis bis 31.03.2014.

4. Übergabe

Die Übergabe des Grundstücks von der Verkäuferin an die Käuferin erfolgt am 01.04.2014. Bis zur Übergabe trägt die Verkäuferin alle Betriebskosten und liegenschaftsbezogenen Abgaben und erfüllt die Verpflichtung nach § 93 StVO. Die Verkäuferin trägt auch die – wegen der Grundbuchseintragung – auf die Käuferin übergehenden Prämien von Objektversicherungsprämien bis zum Übergabezeitpunkt. Vom Zeitpunkt der Übergabe an gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten auf die Käuferin über. Als Stichtag für die Verrechnung liegenschaftsbezogener Abgaben wird der 01.04.2014 vereinbart. Bei der Übergabe sind alle Verwaltungsunterlagen zu übergeben. Die Käuferin verzichtet auf die Errichtung eines vollstreckbaren Notariatsaktes zur Besicherung der Übergabe.

5. Vertragliche Rücktrittsrechte

Die Verkäuferin hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten:

- wenn die Käuferin den Kaufpreis nicht zum im Punkt 3. definierten Zeitpunkt bezahlt hat;

die Käuferin hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten:

- wenn das Grundstück nicht bis zum 01.01.2014 von der Verkäuferin an die Käuferin übergeben wurde.

Das vertragliche Rücktrittsrecht ist schriftlich bis 31.05.2014 auszuüben. Im Rücktrittsfall ist das Rechtsgeschäft innerhalb von 30 Tagen rückabzuwickeln.

6. Gewährleistung

Die Käuferin hat den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt und sich über Ausmaß und Zustand informiert. Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat keine besonderen Sacheigenschaften des Vertragsobjektes zugesichert; die Stadtgemeinde Purkersdorf haftet nicht für eine besondere Größe, Ausstattung oder sonstige Eigenschaft des

Vertragsobjektes, soweit nicht zwingende gesetzliche Gewährleistungsansprüche bestehen.

Die Verkäuferseite haftet:

- für den schuldenfreien Eigentumsübergang;
- für die Übergabe des Vertragsobjektes bis 01.04.2014;
- dafür, dass keine sonstigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren anhängig sind und der Vertragsgegenstand nicht streitverfangen ist;
- dafür, dass Objektversicherungsverträge, die nicht von der Käuferin abgeschlossen wurden, ab Übergabe nicht mehr bestehen;
- dafür, dass das vertragsgegenständliche Objekt nicht im Sinne der Deponieverordnung mit Material kontaminiert ist, das im Sinne der Deponieverordnung in Baurestmassendepoien, Reststoff-Depoien, Massenabfalldepoien oder auf andere Weise entsorgt werden muss; in einem solchen Fall ist die Käuferseite verpflichtet, die Verkäuferseite unverzüglich von einer derartigen Kontaminierung zu verständigen; die Verkäuferin hat die Entsorgungskosten zu tragen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung der Käuferseite ausgefolgt und von ihr verwahrt wird; die Verkäuferseite erhält eine Kopie.

Die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages ist von der Käuferin vorzunehmen. Die Vertragsparteien sind mit einer sofortigen Verbücherung des Vertrages einverstanden.

8. Kosten, Verkehrssteuern

Die Verkäuferseite verzichtet auf die Optierung auf die Regelbesteuerung nach § 6 (2) UStG 1994.

9. Verbücherungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages im Grundbuch über die Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf eingetragen werden kann: ob dem Vertragsgegenstand gemäß Punkt 1. dieser Urkunde das Eigentumsrecht für die Käuferin

WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH

grundbücherlich einverleibt werde.

10. Vollmacht

Alle Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Dr. Günther Fuchs, öffentlicher Notar, in ihrem Namen allfällige Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages nach entsprechender Verständigung der Parteien zu fertigen, soweit diese Ergänzungen und Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, und sie in allen zur Durchführung des Vertrages notwendigen Verfahren zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch eine Vollmacht zur Selbstberechnung der Verkehrssteuern und Gebühren und eine Vollmacht zur Antragstellung beim Grundbuch, auch bezüglich von Eintragungen, die nicht zum Vorteil des Antragstellers sind.

11. Erklärungen

Die Geschäftsführer der Käuferin erklären an Eides statt, dass die Käuferin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz im Inland ist und sich die Anteile allein im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf befinden.

12. Genehmigungen

Dieses Rechtsgeschäft bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf.

13. Sonstige Vereinbarungen

Sollten allfällige Gebühren und Verkehrssteuern, die im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag stehen, von der Käuferin zu bezahlen sein, verpflichtet sich die Verkäuferin der Käuferin diese zu ersetzen. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung haben die Vertragsparteien jeweils selbst zu tragen.

Purkersdorf, am 04.12.2013

.....
Bürgermeister Stadtrat

Purkersdorf, am 04.12.2013

.....
WIPUR Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Purkersdorf GmbH

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf
am 03.12.2013.

.....
Gemeinderat Gemeinderat

GR0532

BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Gegenstand:

Purkersdorfer Open Air Sommer 2014

Sachverhalt

Der Open Air Sommer 2013 war ein voller Erfolg. Weit über 10.000 Menschen haben die beiden großen Konzerte besucht, und die Stimmung war bei beiden Konzerten großartig. Die Berichterstattung über diese Aktivitäten der Stadtgemeinde zeigt, wie wichtig und sinnvoll dieses kulturelle Engagement der Stadt Purkersdorf ist. Auch finanziell konnte der bewilligte Kostenrahmen im Jahr 2013 gehalten werden.

Im Jahr 2014 soll diese sehr erfolgreiche Eventreihe weiter geführt werden. Sehr erfreulich – auch im Hinblick auf mögliche Sponsoren – ist die Tatsache, dass die Redaktionen von Radio Wien und NÖ wieder von den Konzerten in Purkersdorf berichten werden.

Geplant sind 2014 wieder 2 große Konzerte bei freiem Eintritt am Hauptplatz und zwar:

Samstag, 14.06.2014 BONNIE TYLER
Samstag, 30.08.2014 Rainhard FENDRICH

Hinsichtlich der Sponsoren gibt es bereits neben der **ERGO** sehr intensive Gespräche. LH Pröll hat für 2014 wieder einen namhaften Betrag in Aussicht gestellt.

Kostenaufstellung 2 Open-Air Konzerte 2014 (inkl. Steuern)

Ausgaben	EURO
Bonnie Tyler	42.000,00
Rainhard Fendrich	23.000,00
Vorbands	2.400,00
Bühne/Licht/Ton inkl. Personal	26.400,00
Backline	2.500,00
Hotelkosten Musiker	5.000,00
Transporte	1.500,00
Security	3.000,00
Rettungsdienste	3.000,00
VIP-Bereich	5.500,00
Verpflegung RK, Samariter, FF, Stagehands	1.300,00
Werbe- und Marketingaufwand	2.000,00
Videowall – externer Sponsor	0,00
Gesamtkosten inkl. MWSt.	117.600,00

Einnahmen	EURO
Sponsorbeiträge	69.100,00
Beitrag Land Niederösterreich (Kultur)	20.000,00
VIP-Karten	7.000,00
Standgebühren Verpflegungsstände	3.000,00
Aufwand (Beitrag) Stadtgemeinde (Kultur)	18.500,00
Gesamteinnahmen inkl. MWSt.	117.600,00

Voraussichtlich verbleibender Aufwand für die Stadtgemeinde: € 18.500

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung des Purkersdorfer Open Air Sommers 2014 mit den beiden Open Air Konzerte 2014, wie im Sachverhalt dargestellt und beauftragt den Bürgermeister gemeinsam mit VzBgm. Matzka mit der Umsetzung. Im Plakat soll ein eindeutiger Hinweis ersichtlich sein, dass die Stadtgemeinde Purkersdorf die Veranstalterin ist.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Cambuzzi

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 24

Enthalten: 9 (Liehr, Mayer, Oppitz, Stangl, Zöchinger, Aicher, Erben, Schmidl, Maringer)

GR0533 BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Gegenstand: Kinderspielplätze – Rechtsauskunft NÖ Landesregierung

Bericht

Das Stadtamt hat aufgrund der Debattenbeiträge im Rahmen der letzten Sitzung des Gemeinderates beim Amt der NÖ um Rechtsauskunft hinsichtlich der Ausstattung nicht öffentlicher Spielplätze ersucht.

Mit Schreiben vom 23.10.2013 hat die zuständige Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, RU1, geantwortet; die Antwort liegt vollinhaltlich diesem Bericht bei.

Im Wesentlichen ist mit der erteilten Rechtsauskunft die Haltung des Stadtamtes zu diesem Thema bestätigt worden, und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausgestaltung und Ausstattung nicht öffentlicher Spielplätze vom NÖ Spielplatzgesetz nicht umfasst wird, insbesondere auch was das Thema „Ausstattung mit Spielgeräten“ betrifft, das ist nämlich dem jeweiligen Spielplatzbetreiber überlassen!

Im Bauverfahren kann daher die Behörde weder eine bestimmte Qualität der für einen nicht öffentlichen Spielplatz in Frage kommenden Flächen vorschreiben noch eine wie immer geartete Spielplatzausstattung.

Ebenfalls hat die Landesregierung die Rechtsmeinung des Stadtamtes bestätigt, wonach es nicht der Baubehörde obliegt, eine Überprüfung der Art und Anzahl sowie der Qualität etwaiger Spielplatzgeräte durchzuführen, da das Aufstellen von Spielplatzgeräten im Sinne der NÖ Bauordnung (§17 Abs. 1 Z 10) baubehördlich bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben sind.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Schlögl, Aicher, Weinzinger V., Erben, Matzka, Nemeč, Bollauf

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



(B)
alle G...
S...
H...

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Eing. am	29. Okt. 2013
Zahl:	GZ:
Beilagen:	Bearbeiter:

RU1-BR-3/3444-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15160
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
B 131/9-Ku-2013	MMag. Horrer	14422		23. Oktober 2013

Betrifft
Stadtgemeinde Purkersdorf, Anfrage betreffend die Ausgestaltung und Ausstattung von nicht öffentlichen Kinderspielplätzen

Hinsichtlich der Anfrage vom 17. Oktober 2013 betreffend die Ausgestaltung von nicht öffentlichen Kinderspielplätzen ist seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) des Amtes der NÖ Landesregierung darauf hinzuweisen, dass die Ausgestaltung und die Ausstattung dieser nicht öffentlichen Kinderspielplätze im NÖ Spielplatzgesetz 2002 nicht im Detail - insbesondere die Ausstattung mit Spielplatzgeräten - geregelt ist; vielmehr ist dies dem jeweiligen Spielplatzbetreiber überlassen.

Im Bauverfahren kann die Baubehörde daher weder eine bestimmte Qualität der für die nicht öffentlichen Kinderspielplätzen vorzusehenden Flächen vorschreiben noch die Ausstattung solcher Spielplätze; allerdings hat die Baubehörde im Bauverfahren darauf zu achten, dass diese Spielplatzflächen dem § 1 und § 2 des NÖ Spielplatzgesetzes 2002 gerecht werden und den darin enthaltenen Anforderungen genügen (z.B. müssen die vorgesehenen Flächen für einen Spielplatz geeignet sein – ebene und keine steile Flächen).
Wie die Stadtgemeinde Purkersdorf in ihrer Anfrage richtigerweise ausführt, obliegt es auch nicht der Baubehörde, eine Überprüfung der Art und der Anzahl sowie der Qualität etwaiger Spielplatzgeräte auf solchen Spielplätzen durchzuführen, da Spielplatzgeräte gemäß § 17 Abs.1 Z.10 der NÖ BO 1996 baubehördlich bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben sind.

- 2 -

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
MMag. Horrer





STADTGEMEINDE PURKERSDORF

Hauptplatz 1 | 3002 Purkersdorf | Tel.: 02231/63 601 | e-mail: gemeindef@purkersdorf.at | www.purkersdorf.at
STADTAMT | Abteilung BAUVERWALTUNG

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. RU 1

Landhausplatz 1
3100 St. Pölten

Zahl	Bearbeiter/in:	DW	Datum
B 131/9-Ku-2013	M. Kuppel	241	17.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ersucht um Rechtsauskunft bezüglich Kinderspielplatzgesetz 2002.

Im Zuge der Neuerrichtung von Wohnhausanlagen ist die Errichtung von nicht öffentlichen Kinderspielplätzen laut Gesetz vorgeschrieben.

Die erforderliche Fläche des Kinderspielplatzes ist eindeutig geregelt.

Die Frage ist offen, wie diese Kinderspielplätze auszustatten sind. Aus Sicht der Stadtgemeinde ist bei der Ausstattung nicht öffentlicher Spielplätze mit Spielgeräten der Stand der Technik zu berücksichtigen. Es jedoch ist unklar, ob Spielgeräte überhaupt erforderlich sind oder ob das Zurverfügungstellen/Bereithalten der Flächen nach dem NÖ Spielplatzgesetz als gesetzeseerfüllend anzusehen ist. Eine Verpflichtung zur Ausstattung eines nicht öffentlichen Kinderspielplatzes mit Spielgeräten ist aus dem NÖ Kinderspielplatzgesetz 2002 nicht herauszulesen. In den Bauverfahren der Stadtgemeinde Purkersdorf sind bisher die notwendigen Spielplatzflächen jedoch keine Ausstattung geprüft bzw. festgelegt worden.

Es ergeben sich somit folgende Fragen:

- Ist in den Bauverfahren eine bestimmte Qualität der für nicht öffentliche Kinderspielplätze vorzusehenden Flächen vorzuschreiben, gegebenenfalls welche?
- Ist in den Bescheiden eine bestimmte Ausstattung vorzuschreiben?
- Oder muss vielleicht sogar bereits in den Einreichunterlagen eine Ausstattung mit Spielplatzgeräten enthalten sein ?

Seite 1/2

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr und (Di. 15.00 bis 19.00 Uhr, außer an schulfreien Tagen)
Fax Nr.: 02231/63601/94 oder 02231/62267

- Die Aufstellung von Spielplatzgeräten stellt aus der Sicht der Stadtgemeinde jedenfalls ein bewilligungsfreies Vorhaben dar. Insofern wird man die Vollzugsbehörde wohl kaum damit belasten können, den Stand der Technik etwaiger Spielgeräte auf nicht öffentlichen Spielplätzen zu prüfen; das wird wohl eher in der privatrechtlichen Verantwortung der Eigentümer zu suchen sein?

Für eine klärende Auskunft danken wir Ihnen im Voraus.

Für das Stadtamt Purkersdorf
Reg.Rat Burkhard Humpel
Stadtamtsdirektor



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.purkersdorf.at bzw. www.signaturpruefung.gv.at

Signatur aufgebracht von StADir. RegRat Burkhard Humpel, 17.10.2013 11:39:39

Stadtgemeinde Purkersdorf
17.10.2013 AZ.: B 131/9-Ku-2013

Seite 2/2

Bundesland
Niederösterreich

Gliederungszahl
8215-0

Titel
NÖ Spielplatzgesetz 2002

Ausgabedatum
20.12.2002

Text

NÖ Spielplatzgesetz 2002

8215-0 Stammgesetz 124/02 2002-12-20
Blatt 1-2

Ausgegeben am Jahrgang 2002
20.12.2002 124. Stück

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2002 beschlossen:

NÖ Spielplatzgesetz 2002

Der Präsident:
Freibauer

Der Landeshauptmann:
Pröll

Der Landesrat:
Windholz

§ 1

Spielplätze und Spiellandschaften

(1) Spielplätze sind Flächen, die durch ihre Gestaltung und Ausstattung Kindern sicheres Spielen im Freien ermöglichen sollen. Sie stellen einen sozialen Treffpunkt dar und sollen einen wesentlichen Beitrag zu einer gesunden psychischen, physischen und sozialen Entwicklung von Kindern leisten.

(2) Spiellandschaften bestehen aus einem Spielplatz mit einer Größe von mindestens 600 m² und anderen öffentlichen Spielflächen, mit einer Größe von insgesamt mindestens 400 m², innerhalb der Gemeinde mit sich ergänzenden Spielangeboten. Diese Spielflächen sollten untereinander und zum Spielplatz durch Fuß- und/oder Radwege verbunden sein, wobei sie in einer Entfernung von höchstens 400 m Fußweg liegen sollten.

§ 2

Ausgestaltung von Spielplätzen

(1) Spielplätze sind gegenüber Anlagen, von denen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Benutzer ausgehen, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen und Stellplätzen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnliche Einrichtungen zu sichern.

(2) Spielplätze sind unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik zu planen und zu gestalten.

(3) Wenn eine Bepflanzung des Spielplatzes erfolgt, so sind autochthone, heimische und standortgerechte Pflanzen vorzusehen, wobei auf eine naturnahe Gestaltung Bedacht zu nehmen ist. Bei der Pflege ist auf die Verwendung von Pestiziden, Torf und leicht löslichen Mineraldünger zu verzichten.

§ 3

Verpflichtung zur Errichtung nichtöffentlicher Spielplätze

(1) Beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, ausgenommen solche auf Grund deren Verwendungszweck ein Bedarf nach einem Spielplatz nicht zu erwarten ist, ist auf dem Bauplatz ein nichtöffentlicher Spielplatz zu errichten.

(2) Nichtöffentliche Spielplätze müssen eine Fläche von mindestens 150 m² und zusätzlich 5 m² je Wohnung ab der 10. Wohnung aufweisen.

(3) Mehrere Bauwerber von Gebäuden im Sinne des Abs. 1 können unter Berücksichtigung der Mindestfläche im Sinne des Abs. 2 für jedes Gebäude gemeinsam einen nichtöffentlichen Spielplatz errichten. Dieser muss in einer Entfernung von höchstens 200 m Fußweg zu jedem Gebäude gelegen sein.

(4) Von der Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes kann dann Abstand genommen werden, wenn

* die Gemeinde in einer Entfernung von höchstens 400 m Fußweg zu dem Gebäude im Sinne des Abs. 1 einen öffentlichen Spielplatz zu errichten plant oder errichtet hat und

* der zur Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes Verpflichtete einen entsprechenden Vertrag über eine Kostenbeteiligung an diesem öffentlichen Spielplatz mit der Gemeinde abschließt. Das Höchstausmaß der Kostenbeteiligung richtet sich nach § 4 Abs. 3.

(5) Ist die Herstellung eines nichtöffentlichen Spielplatzes auf dem Bauplatz technisch nicht möglich, kann dieser auf einem anderen Grundstück hergestellt werden.

Dieses Grundstück muss

* in einer Entfernung von höchstens 200 m Fußweg liegen und

* für die Verwendung als Spielplatz für das Gebäude im Sinne des Abs. 1 grundbücherlich sichergestellt sein, wenn dieses Grundstück nicht im Eigentum des Verpflichteten steht.

(6) Die erforderliche Größe des Spielplatzes ist im Baubewilligungsbescheid festzustellen.

§ 4

Spielplatzausgleichsabgabe

(1) Ist die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 3 Abs. 3 oder § 3 Abs. 5 möglich und kommt auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 3 Abs. 4 zustande, dann hat der Bauwerber eine Spielplatzausgleichsabgabe zu entrichten.

(2) Dem Bauwerber ist die Spielplatzausgleichsabgabe gleichzeitig mit der Erteilung der Baubewilligung vorzuschreiben. Wenn die Baubehörde nach § 2 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, für die Erteilung der Baubewilligung nicht zuständig ist, hat sie die Feststellung über die erforderliche Größe des Spielplatzes im Bescheid, mit dem die Ausgleichsabgabe vorgeschrieben wird, vorzunehmen.

(3) Die Spielplatzausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nicht öffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern, der nach § 3 Abs. 2 zu errichten wäre und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

(4) Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen m² Grund im Wohnbauland festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind.

(5) Die Spielplatzausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Spielplätzen bzw. Spiellandschaften verwendet werden.

§ 5

Verpflichtung zur Errichtung öffentlicher Spielplätze

Jede Gemeinde hat für je 5.000 Einwohner einer Gemeinde bzw. für jede geschlossene Ortschaft mit mehr als 1.000 Einwohnern für die Errichtung eines mindestens 1.000 m² großen öffentlichen Spielplatzes oder einer Spiellandschaft zu sorgen.

§ 6

Ausweisung im Flächenwidmungsplan

Die zur Errichtung von öffentlichen Spielplätzen bestimmten Flächen sind im Flächenwidmungsplan gemäß § 19 Abs. 2 Z. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, zu widmen.

§ 7

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 8

Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Kinderspielplatzgesetz – NÖ KSPG, LGBl. 8215–0, außer Kraft.

Punkt: GR0534 STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

Gegenstand: 1. Nachtragsvoranschlag 2013

Sachverhalt

Ein 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2013 wurde erstellt und im Finanzausschuss beraten. Der Finanzausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, den 1. Nachtragsvoranschlag 2013 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Gleichzeitig nimmt der Finanzausschuss den 1. Nachtragsvoranschlag 2013 zum Anlass darauf hinzuweisen, dass sowohl Stadträte als auch die Leiter der Organisationseinheiten der Verwaltung in jeweils ihren Bereichen auf die Einhaltung des budgetierten Rahmen sowie auf mögliche Einsparungen oder mögliche Umstrukturierungen achten sollen. Der Finanzausschuss hält einen angemessenen Überschuss im ordentlichen Haushalt für notwendig, um die Investitionsfähigkeit der Stadtgemeinde auch in Zukunft zu erhalten.

Der 1. NAVA 2013 lag vom 19. November 2013 bis 03. Dezember 2013 zur Einsichtnahme auf. Stellungnahmen oder Erinnerungen dazu wurden bis Sitzungsbeginn nicht eingebracht.

Der ordentliche Haushalt sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von €20.335.900,00 vor, dass sind um €661.000,00 mehr als der ursprüngliche Voranschlag. Im ao. Haushalt sind Einnahmen und Ausgaben in Höhe von €2.881.500,00 vorgesehen, dass sind um €105.800,00 mehr als gegenüber dem Voranschlag 2013.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag ergeben sich aus Mehr/Minderausgaben bzw. –einnahmen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Budgetentwurfes seitens der Finanzverwaltung bzw. politischen Entscheidungsträger nicht eingeschätzt werden konnten.

Die Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt zum ao. Haushalt sind gegenüber dem Voranschlag 2013 um €288.100,00 gestiegen und betragen damit €729.800,00.

An Darlehen sind für außerordentlichen Vorhaben €309.700,00 vorgesehen, d.s. um €134.700,00 mehr als ursprünglich vorgesehen.

Die größten Änderungen im ao. Haushalt betreffen Abwasserbeseitigung, Gehwege und Straßen. Die Mehreinnahmen im ao. Haushalt resultieren vor allem aus mehr Bedarfszuweisungen, gestiegene Zuführungen aus dem o. Haushalt und den Soll-Überschüssen aus dem Vorjahr.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den 1. Nachtragsvoranschlag 2013 in der vorliegenden Form.

Zu diesem Antrag sprachen:

Orthofer, Liehr

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 22

Enthalten: 11 (Liehr, Mayer, Oppitz, Stangl, Urban, Zöchinger, Aicher, Erben, Schmidl, Maringer, Cambuzzi)

Punkt: GR0535 STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

Gegenstand: Voranschlag 2014 und Dienstpostenplan

Sachverhalt

Der Entwurf des Voranschlages 2014 und der Dienstpostenplan 2014 sind vom 19. November 2013 bis 03. Dezember 2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Stellungnahmen oder Erinnerungen dazu wurden keine eingebracht.

Die geplanten Einnahmen des o. Haushaltes betragen € 20.628.700,00 , die ordentlichen Ausgaben (ohne Zuführung an den ao. Haushalt) € 19.878.700,00. Ein Betrag von € 750.000,00 wird an den ao. Haushalt zugeführt.

Die geplanten Ausgaben des ao. Haushalt betragen € 2.349.700,00. Diese werden zum größten Teil wie folgt bedeckt:

- Einnahmen aus Förderungen, Werbungen, Erlöse, Beiträge
- Zuführung vom ordentlichen Haushalt
- Bedarfszuweisungen
- Entnahme aus Rücklagen
- Aufnahme zweier Darlehen für das Rathaus: € 370.000,00 (thermische Sanierung) und € 212.100,00 (allgemeine Sanierung)

Trotz der Aufnahme von Darlehen wird die Stadtgemeinde auch im Jahr 2014 einen Netto-Abbau der Verbindlichkeiten (Darlehen und Leasingverpflichtungen) erreichen.

Gleichzeitig nimmt der Finanzausschuss den Voranschlag 2014 zum Anlass darauf wiederholt hinzuweisen, dass Budgetansätze grundsätzlich eingehalten werden sollen, um unliebsame und negative Nachträge vermeiden zu können. Durch das Budget nicht gedeckte Ausgaben sollen nur dann beschlossen werden, wenn sie durch gesicherte anderweitige Zusatzeinnahmen oder Minderausgaben bedeckt sind.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlag 2014 und den Dienstpostenplan 2014 in der vorliegenden Form.

Zu diesem Antrag sprachen:

Orthofer, Zöchinger, Schlögl, Schmidl, Maringer, Aicher, Cambuzzi, Erben, Oppitz

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 22

Dagegen: 10(Liehr, Mayer, Oppitz, Stangl, Zöchinger, Aicher, Erben, Schmidl, Maringer, Cambuzzi)

Enthalten: 1 (Urban)

Punkt: GR0536 STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

Gegenstand: Mittelfristiger Finanzplan 2014 - 2018

Sachverhalt

Der Mittelfristige Finanzplan 2014 – 2018 (MFP) wurde auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen erstellt. Es handelt sich um ein Zahlenwerk, in dem die absehbaren Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes gemäß derzeitigem Wissensstand fortgeschrieben werden.

Die Prognose ist schwierig, weil naturgemäß nur diejenigen Projekte berücksichtigt werden können, die bereits konkret geplant bzw. beschlossen sind. Andere Projekte des ao Haushaltes, die vom Gemeinderat jeweils gesondert beschlossen werden, sind naturgemäß nicht im Detail planbar. Der eingeschlagene Weg der Obligoreduzierung wird jedenfalls fortgesetzt.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2014 bis 2018.

Zu diesem Antrag sprachen:

Orthofer, Cambruzzi, Erben, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 22

Dagegen: 10(Liehr, Mayer, Oppitz, Stangl, Zöchinger, Aicher, Erben, Schmidl, Maringer, Cambruzzi)

Enthalten: 1 (Urban)

Mittelfristiger Finanzplan

für die Planungsperiode

2014 - 2018

(1. MFP-Variante)

Voranschlagquerschnitt 2014

Anlage 5b

Werte in EURO (gerundet auf 100)

I. Querschnitt

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
	Einnahmen der laufenden Gebarung				
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852 und 858	3.040.300	213.000	2.827.300
11	Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	7.011.500	0	7.011.500
12	Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	5.522.800	5.333.700	189.100
13	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	1.420.700	159.800	1.260.900
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 820 und 822 bis 825	644.200	587.500	56.700
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864 und 888	169.700	0	169.700
16	Sonstige laufende Transfererinnahmen	Gruppen 865 bis 868 und 880	152.700	0	152.700
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	Gruppe 869	1.410.800	0	1.410.800
18	Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80 und Gruppen 827 bis 829	1.118.000	124.300	993.700
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)		20.490.700	6.418.300	14.072.400

	Ausgaben der laufenden Gebarung				
20	Leistungen für Personal	Klasse 5	3.876.800	225.300	3.651.500
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	0	0	0
22	Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721	320.300	0	320.300
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	1.497.700	778.100	719.600
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650 u. 651 u. 653 u. 654 -	8.760.100	3.387.500	5.372.600
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650 und 651 und 653 und 654	345.600	173.400	172.200
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	3.480.300	0	3.480.300
27	Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757 u. 759 u. 764 u. 768 und 780	419.900	0	419.900
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	Gruppe 769	1.410.800	1.410.800	0
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)		20.111.500	5.975.100	14.136.400
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	379.200	443.200	-64.000

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen					
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00 und 01 und 05	45.000	0	45.000
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	0	0	0
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0	0	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874 und 889	446.700	157.000	289.700
34	Sonstige Kapitaltransfermaßnahmen	Gruppen 875 bis 878 und 885	1.900	0	1.900
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		493.600	157.000	336.600

	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00 und 01 und 05	714.200	258.500	455.700
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	112.300	22.000	90.300
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	43.700	0	43.700
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	0	0	0
44	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	Gruppen 775 bis 778 und 785	500	0	500
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		870.700	280.500	590.200
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	-377.100	-123.500	-253.600

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen aus Finanztransaktionen				
50	Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	0	0	0
51	Entnahmen aus Rücklagen	600.000	259.900	340.100
52	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0
53	Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen Bezugsvorschüssen	15.300	0	15.300
54	Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	1.700	1.700	0
55	Aufnahme von Finanzschulden von anderen	582.100	0	582.100
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten	0	0	0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	1.199.100	261.600	937.500

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Ausgaben aus Finanztransaktionen				
60	Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	0	0	0
61	Zuführungen an Rücklagen	0	0	0
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	10.000	0	10.000
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	860.500	568.300	292.200
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	44.700	13.000	31.700
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten	286.000	0	286.000
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	1.201.200	581.300	619.900
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-2.100	-319.700	317.600
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung	0	0	0

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

II. Ableitung des Finanzierungssaldos

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2			
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89	Saldo 4 der Spalte 'davon A 85 - 89'			
95	Finanzierungssaldo (Mastricht-Ergebnis)				
					-317.600
					0
					-317.600

III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	22.183.400
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	795.000
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963	0
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968	0
79	Summe 7: Gesamteinnahmen		22.978.400
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	22.183.400
85	Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt	Gruppe 910	795.000
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964	0
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967	0
89	Summe 8: Gesamtausgaben		22.978.400
99	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	0

Voranschlagquerschnitt 2015

Anlage 5b

Werte in EURO (gerundet auf 100)

I. Querschnitt

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + ach	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
	Einnahmen der laufenden Gebarung				
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852 und 858	3.171.300	245.000	2.926.300
11	Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	7.241.900	0	7.241.900
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	5.605.000	5.410.200	194.800
13	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	1.420.600	149.800	1.270.800
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 820 und 822 bis 825	648.500	591.500	57.000
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864 und 888	181.100	0	181.100
16	Sonstige laufende Transfererinnahmen	Gruppen 865 bis 868 und 880	162.500	0	162.500
17	Gewinnernahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	Gruppe 869	1.275.500	0	1.275.500
18	Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80 und Gruppen 827 bis 829	1.103.600	125.400	978.200
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)		20.810.000	6.521.900	14.288.100

	Ausgaben der laufenden Gebarung				
20	Leistungen für Personal	Klasse 5	3.928.800	229.000	3.699.800
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	0	0	0
22	Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721	326.800	0	326.800
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	1.488.400	768.300	720.100
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650 u. 651 u. 653 u. 654 -	8.073.900	3.383.800	4.690.100
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650 und 651 und 653 und 654	331.900	163.900	168.000
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	3.612.300	0	3.612.300
27	Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757 u. 759 u. 764 u. 768 und 780	392.400	0	392.400
28	Gewinnernahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	Gruppe 769	1.275.500	1.275.500	0
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)		19.430.000	5.820.500	13.609.500
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	1.380.000	701.400	678.600

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe	davon	Summe ohne
			o + a0H	A 85 - 89	A 85 - 89
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen					
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00 und 01 und 05	10.000	0	10.000
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	0	0	0
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0	0	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874 und 889	313.900	149.000	164.900
34	Sonstige Kapitaltransfererinnahmen	Gruppen 875 bis 878 und 885	1.900	0	1.900
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		325.800	149.000	176.800

Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen					
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00 und 01 und 05	412.200	261.500	150.700
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	75.800	22.000	53.800
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	44.600	0	44.600
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	0	0	0
44	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	Gruppen 775 bis 778 und 785	500	0	500
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		533.100	283.500	249.600
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	-207.300	-134.500	-72.800

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen aus Finanztransaktionen				
50	Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08 und Gruppe 220	0	0
51	Einnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	0	0
52	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppe 240 bis 244 und 250 bis 254	0	0
53	Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259	7.800	7.800
54	Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354	1.100	0
55	Aufnahme von Finanzschulden von anderen	Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359	0	0
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten	Gruppe 879	0	0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen		8.900	7.800

Ausgaben aus Finanztransaktionen				
60	Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08 und Gruppen 220	0	0
61	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	0	0
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244 und 250 bis 254	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259	10.000	10.000
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354	834.800	554.900
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359	50.800	13.100
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten	Gruppe 779	286.000	0
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen		1.181.600	613.600
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6	-1.172.700	-605.800
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung	Summe der Salden 1, 2 und 3	0	0

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

II. Ableitung des Finanzierungssaldos

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2			605.800
71	Überechnung Jahresergebnis A 85 - 89	Saldo 4 der Spalte 'davon A 85 - 89'			0
95	Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)				605.800

III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	21.144.700
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	1.005.400
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963	0
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968	0
79	Summe 7: Gesamteinnahmen		22.150.100
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	21.144.700
85	Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt	Gruppe 910	1.005.400
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964	0
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967	0
89	Summe 8: Gesamtausgaben		22.150.100
99	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	0

Voranschlagquerschnitt 2016

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

I. Querschnitt

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aOH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
	Einnahmen der laufenden Gebarung				
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852 und 858	3.083.100	170.000	2.913.100
11	Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	7.438.700	0	7.438.700
12	Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	5.704.400	5.503.800	200.600
13	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	1.425.600	149.800	1.275.800
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 820 und 822 bis 825	649.700	592.500	57.200
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864 und 888	177.900	0	177.900
16	Sonstige laufende Transferleistungen	Gruppen 865 bis 868 und 880	161.700	0	161.700
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	Gruppe 869	1.246.600	0	1.246.600
18	Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80 und Gruppen 827 bis 829	1.107.300	126.600	980.700
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)		20.995.000	6.542.700	14.452.300

	Ausgaben der laufenden Gebarung				
20	Leistungen für Personal	Klasse 5	3.946.000	227.800	3.718.200
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	0	0	0
22	Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721	333.500	0	333.500
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	1.514.100	793.800	720.300
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650 u. 651 u. 653 u. 654 -	8.126.700	3.427.200	4.699.500
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650 und 651 und 653 und 654	319.500	155.100	164.400
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	3.773.400	0	3.773.400
27	Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757 u. 759 u. 764 u. 768 und 780	392.500	0	392.500
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	Gruppe 769	1.246.600	1.246.600	0
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)		19.652.300	5.850.500	13.801.800
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	1.342.700	692.200	650.500

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen					
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00 und 01 und 05	10.000	0	10.000
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	0	0	0
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0	0	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874 und 889	295.500	147.000	148.500
34	Sonstige Kapitaltransfererinnahmen	Gruppen 875 bis 878 und 885	1.900	0	1.900
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		307.400	147.000	160.400

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen					
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00 und 01 und 05	333.200	231.500	101.700
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	75.800	22.000	53.800
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	45.500	0	45.500
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	0	0	0
44	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	Gruppen 775 bis 778 und 785	500	0	500
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		455.000	253.500	201.500
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	-147.600	-106.500	-41.100

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen aus Finanztransaktionen				
50	Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08 und Gruppe 220	0	0
51	Einnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	0	0
52	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppe 240 bis 244 und 250 bis 254	0	0
53	Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259	0	4.500
54	Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354	1.100	0
55	Aufnahme von Finanzschulden von anderen	Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359	0	0
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten	Gruppe 879	0	0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen		1.100	4.500

Ausgaben aus Finanztransaktionen				
60	Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08 und Gruppen 220	0	0
61	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	0	0
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244 und 250 bis 254	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259	10.000	0
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354	853.700	573.500
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359	51.000	13.300
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten	Gruppe 779	286.000	0
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen		1.200.700	586.800
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6	-1.195.100	-585.700
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung	Summe der Salden 1, 2 und 3	0	0

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

II. Ableitung des Finanzierungssaldos

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden Saldo 1 plus Saldo 2 Saldo 4 der Spalte 'davon A 85 - 89'	Summe o + aOH	davon A 85 - 89	Summe ohne
					A 85 - 89
70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen				609.400
71	Überechnung Jahresergebnis A 85 - 89				0
95	Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)				609.400

III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	21.308.000
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	942.000
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963	0
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968	0
79	Summe 7: Gesamteinnahmen		22.250.000
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	21.308.000
85	Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt	Gruppe 910	942.000
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964	0
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967	0
89	Summe 8: Gesamtausgaben		22.250.000
99	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	0

Voranschlagsquerschnitt 2017

Anlage 5b

Werte in EURO (gerundet auf 100)

I. Querschnitt

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aOhl	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
	Einnahmen der laufenden Gebarung				
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852 und 858	3.131.800	170.000	2.961.800
11	Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	7.660.000	0	7.660.000
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	5.745.800	5.539.200	206.600
13	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	1.428.200	149.800	1.278.400
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 820 und 822 bis 825	649.700	592.500	57.200
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864 und 888	174.600	0	174.600
16	Sonstige laufende Transfererinnahmen	Gruppen 865 bis 868 und 880	160.900	0	160.900
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	Gruppe 869	1.358.600	0	1.358.600
18	Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80 und Gruppen 827 bis 829	1.114.000	127.700	986.300
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)		21.423.600	6.579.200	14.844.400

	Ausgaben der laufenden Gebarung			
20	Leistungen für Personal	Klasse 5	4.025.400	237.300
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	0	0
22	Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721	339.800	0
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	1.530.400	809.600
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650 u. 651 u. 653 u. 654 -	8.136.500	3.421.100
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650 und 651 und 653 und 654	303.400	144.400
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	3.919.400	0
27	Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757 u. 759 u. 764 u. 768 und 780	392.700	0
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	Gruppe 769	1.358.600	1.358.600
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)		20.006.200	5.971.000
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	1.417.400	608.200
				809.200

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen					
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00 und 01 und 05	10.000	0	10.000
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	0	0	0
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0	0	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874 und 889	320.800	145.300	175.500
34	Sonstige Kapitaltransfererinnahmen	Gruppen 875 bis 878 und 885	1.900	0	1.900
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		332.700	145.300	187.400

	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00 und 01 und 05	301.700	120.000	181.700
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	75.800	22.000	53.800
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	46.400	0	46.400
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	0	0	0
44	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	Gruppen 775 bis 778 und 785	500	0	500
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		424.400	142.000	282.400
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	-91.700	3.300	-95.000

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen aus Finanztransaktionen				
50	Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08 und Gruppe 220	0	0
51	Einnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	0	0
52	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppe 240 bis 244 und 250 bis 254	0	0
53	Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259	0	0
54	Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354	1.100	0
55	Aufnahme von Finanzschulden von anderen	Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359	0	0
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten	Gruppe 879	0	0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen		1.100	3.500

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Ausgaben aus Finanztransaktionen				
60	Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08 und Gruppen 220	0	0
61	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	0	0
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244 und 250 bis 254	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259	0	0
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354	599.100	355.800
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359	79.400	65.900
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und markt- bestimmten	Gruppe 779	0	286.000
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen		612.600	717.700
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6	-611.500	-714.200
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung	Summe der Salden 1, 2 und 3	0	0

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

II. Ableitung des Finanzierungssaldos

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2		714.200
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89	Saldo 4 der Spalte 'davon A 85 - 89'		0
95	Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)			714.200

III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	21.760.900
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	883.800
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963	0
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968	0
79	Summe 7: Gesamteinnahmen		22.644.700
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	21.760.900
85	Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt	Gruppe 910	883.800
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964	0
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967	0
89	Summe 8: Gesamtausgaben		22.644.700
99	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	0

Voranschlagsquerschnitt 2018

Anlage 5b

Werte in EURO (gerundet auf 100)

I. Querschnitt

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aOH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
	Einnahmen der laufenden Gebarung				
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852 und 858	3.062.200	90.000	2.972.200
11	Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	7.867.800	0	7.867.800
12	Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	5.838.900	5.630.000	208.900
13	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	1.433.300	149.800	1.283.500
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 820 und 822 bis 825	649.700	592.500	57.200
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864 und 888	171.400	0	171.400
16	Sonstige laufende Transferleistungen	Gruppen 865 bis 868 und 880	160.000	0	160.000
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	Gruppe 869	1.522.700	0	1.522.700
18	Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80 und Gruppen 827 bis 829	1.120.400	128.900	991.500
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)		21.826.400	6.591.200	15.235.200

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aOH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
	Ausgaben der laufenden Gebarung				
20	Leistungen für Personal	Klasse 5	4.115.100	242.000	3.873.100
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	0	0	0
22	Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721	346.600	0	346.600
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	1.556.700	835.700	721.000
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650 u. 651 u. 653 u. 654 -	7.911.400	3.182.700	4.728.700
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650 und 651 und 653 und 654	288.300	135.200	153.100
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	4.093.700	0	4.093.700
27	Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757 u. 759 u. 764 u. 768 und 780	392.800	0	392.800
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	Gruppe 769	1.522.700	1.522.700	0
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)		20.227.300	5.918.300	14.309.000
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	Summe 1 minus Summe 2	1.599.100	672.900	926.200

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aOH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00 und 01 und 05	0	10.000
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	0	0
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874 und 889	143.600	232.300
34	Sonstige Kapitaltransfererinnahmen	Gruppen 875 bis 878 und 885	0	1.900
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	387.800	143.600	244.200

Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen					
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00 und 01 und 05	551.700	200.000	351.700
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	75.800	22.000	53.800
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	47.300	0	47.300
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	0	0	0
44	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	Gruppen 775 bis 778 und 785	500	0	500
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen		675.300	222.000	453.300
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4	-287.500	-78.400	-209.100

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Einnahmen aus Finanztransaktionen				
50	Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08 und Gruppe 220	0	0
51	Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	0	0
52	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppe 240 bis 244 und 250 bis 254	0	0
53	Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259	0	3.300
54	Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354	1.100	0
55	Aufnahme von Finanzschulden von anderen	Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359	0	0
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmensgruppen und markt- bestimmten	Gruppe 879	0	0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen		4.400	3.300

Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + a0H	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
Ausgaben aus Finanztransaktionen				
60	Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08 und Gruppen 220	0	0
61	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	0	0
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244 und 250 bis 254	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 u. 246 u. 249 u. 255 u. 256 und 259	0	10.000
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344 und 350 bis 354	935.700	349.300
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	Gruppen 345 bis 349 und 355 bis 359	84.300	75.100
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmensgruppen und markt- bestimmten	Gruppe 779	286.000	286.000
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen		1.316.000	720.400
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6	-1.311.600	-717.100
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen ord. und ao. Haushalt und ohne Abwicklung	Summe der Salden 1, 2 und 3	0	0

Anlage 5b
Werte in EURO (gerundet auf 100)

II. Ableitung des Finanzierungssaldos

	Bezeichnung	Posten lt. Postenverzeichnis Gemeinden	Summe 0 + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2			717.100
71	Überrrechnung Jahresergebnis A 85 - 89	Saldo 4 der Spalte 'davon A 85 - 89'			0
95	Finanzierungssaldo (Mastricht-Ergebnis)				717.100

III. Übersicht Gesamthaushalt

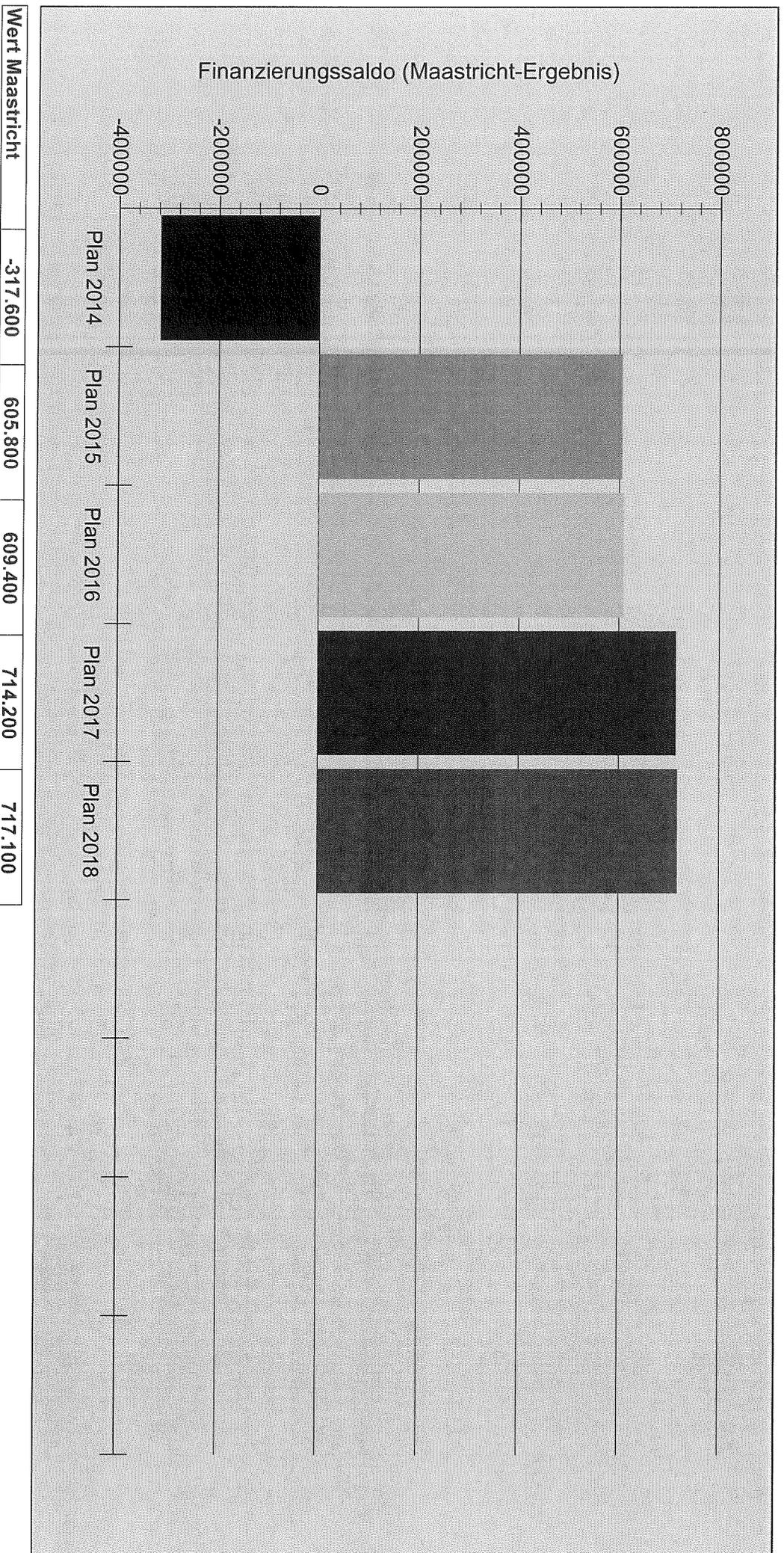
80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	22.218.600
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	1.082.200
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963	0
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968	0
79	Summe 7: Gesamteinnahmen		23.300.800
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	22.218.600
85	Zuführungen an den ao Haushalt und Rückführungen an den ord. Haushalt	Gruppe 910	1.082.200
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964	0
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967	0
89	Summe 8: Gesamtausgaben		23.300.800
99	Administratives Jahresergebnis	Summe 7 minus Summe 8	0

Vergleich Maastricht Ergebnis

Bezeichnung	Werte in EURO (gerundet auf 100)				
	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
+ Einnahmen der lfd. Gebarung	14.072.400	14.288.100	14.452.300	14.844.400	15.235.200
- Ausgaben der lfd. Gebarung	14.136.400	13.609.500	13.801.800	14.035.200	14.309.000
Saldo 1: laufende Gebarung	-64.000	678.600	650.500	809.200	926.200
+ Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztrans.	336.600	176.800	160.400	187.400	244.200
- Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztrans.	590.200	249.600	201.500	282.400	453.300
Saldo 2: Vermögensgebarung ohne Finanztrans.	-253.600	-72.800	-41.100	-95.000	-209.100
+ Saldo der Finanztransaktionen von Betrieben (85-89)	0	0	0	0	0
MAASTRICHT - ERGEBNIS	-317.600	605.800	609.400	714.200	717.100



**Mittelfristiger Finanzplan
Grafische Darstellung der Entwicklung des
Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis)**



Werte in EURO (gerundet auf 100)



Werte in EURO (gerundet auf 100)

	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Gesamte Schulden					
Anfänglicher Stand	24.395.300	24.073.900	23.189.400	22.265.800	21.252.600
Zugang	583.800	1.100	1.100	1.100	1.100
Abgang	905.200	885.600	904.700	1.034.300	1.020.000
Stand Ende Haushaltsjahr	24.073.900	23.189.400	22.285.800	21.252.600	20.233.700
Zinsen	345.600	331.900	319.500	303.400	288.300
Ersätze	137.000	129.000	127.000	125.300	123.600
Gesamt-Schuldendienst	1.120.100	1.088.500	1.097.200	1.212.400	1.184.700
nicht Maastricht-relevante Schulden					
Anfänglicher Stand	7.071.500	6.491.900	5.925.000	5.339.300	4.727.800
Zugang	1.700	1.100	1.100	1.100	1.100
Abgang	581.300	568.000	586.800	612.600	595.600
Stand Ende Haushaltsjahr	6.491.900	5.925.000	5.339.300	4.727.800	4.133.300
Zinsen	173.400	163.900	155.100	144.400	135.200
Ersätze	137.000	129.000	127.000	125.300	123.600
Gesamt-Schuldendienst	624.000	602.900	614.900	631.700	607.200
Maastricht-relevante Schulden					
Anfänglicher Stand	17.323.800	17.582.000	17.264.400	16.946.500	16.524.800
Zugang	582.100	0	0	0	0
Abgang	323.900	317.600	317.900	421.700	424.400
Stand Ende Haushaltsjahr	17.582.000	17.264.400	16.946.500	16.524.800	16.100.400
Zinsen	172.200	168.000	164.400	159.000	153.100
Ersätze	0	0	0	0	0
Gesamt-Schuldendienst	496.100	485.600	482.300	580.700	577.500

Meldung gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2013

Gemeindenkennzahl : 32416

Gemeinde : Stadtgemeinde Purkersdorf

Bearbeiter : Ursula Kickinger
Telefon : 02231 63601 231

Voranschlagsquerschnitt für die Jahre

auf volle Hundert €

Bezeichnung	2014		2015		2016		2017	
	Summe o. + ao. HH	davon Abschnitte 85 - 89	Summe o. + ao. HH	davon Abschnitte 85 - 89	Summe o. + ao. HH	davon Abschnitte 85 - 89	Summe o. + ao. HH	davon Abschnitte 85 - 89

I. Querschnitt

Einnahmen der laufenden Gebarung	20.490.700	6.418.300	20.810.000	6.521.900	20.995.000	6.542.700	21.423.600	6.579.200
Ausgaben der laufenden Gebarung	20.111.500	5.975.100	19.430.000	5.820.500	19.652.300	5.850.500	20.006.200	5.971.000
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	379.200	443.200	1.380.000	701.400	1.342.700	692.200	1.417.400	608.200
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	493.600	157.000	325.800	149.000	307.400	147000	332.700	145.300
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	870.700	280.500	533.100	283.500	455.000	253.500	424.400	142.000
Saldo 2: Ergebnis der Vermögens- gebarung ohne Finanztransaktionen	-377.100	-123.500	-207.300	-134.500	-147.600	-106.500	-91.700	3.300
Einnahmen aus Finanztransaktionen	1.199.100	261.600	8.900	1.100	5.600	1.100	4.600	1.100
Ausgaben aus Finanztransaktionen	1.201.200	581.300	1.181.600	568.000	1.200.700	586.800	1.330.300	612.600
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-2.100	-319.700	-1.172.700	-566.900	-1.195.100	-585.700	-1.325.700	-611.500
Saldo 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.	0	0	0	0	0	0	0	0

II. FINANZIERUNGSSALDO

entspricht Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und Finanztransaktionen Finanzierungssaldo ("Maastricht- Ergebnis"-Kernhaushaltentspricht KZ 95)	-317.600		605.800		609.400		714.200	
---	----------	--	---------	--	---------	--	---------	--

Meldung gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2013

Gemeindekennzahl : 32416

Gemeinde : Stadtgemeinde Purkersdorf

Bearbeiter : Ursula Kickinger
 Telefon : 02231 63601 231

Schulden	2014	2015	2016	2017
Stand der Finanzschulden am Jahresende (Schuldenart 1-4)	24.073.900	23.187.900	22.283.800	21.249.600

Haftungen	2014	2015	2016	2017
Stand der Haftungen am Jahresende	10.891.700	10.713.700	10.535.700	10.535.700
davon für Kreditinstitute	10.891.700	10.713.700	10.535.700	10.535.700
davon sonstige Haftungen	0	0	0	0

Gemeindeimmobiliengesellschaften	(soweit diese bestehen)			
	2014	2015	2016	2017
Bezeichnung	Summe o. + ao. HH	Summe o. + ao. HH	Summe o. + ao. HH	Summe o. + ao. HH
Verbindlichkeiten der Gemeindeimmobiliengesellschaften am Jahresende:				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen				
Sonstige Verbindlichkeiten				
Summe Verbindlichkeiten				
Personal der Gemeindeimmobiliengesellschaften:				
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ)				

Diese Erhebung ist bis spätestens 30. Jänner 2014 der Abteilung Gemeinden zu übermitteln.

Punkt: GR0537 STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

Gegenstand: Änderung Kanalabgabenordnung

Sachverhalt

Die Stadt Wien wird per 01.01.2014 die Gebühren für Kanal, Müll und Wasser um 4,1 % anheben. Die Erhöhungen für Kanal und Wasser treffen - in unterschiedlichem Ausmaß - auch die Stadtgemeinde Purkersdorf.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt, die Kanalbenützungsgebühren und Kanaleinmündungsabgaben ebenfalls anzupassen, und zwar um 4 %. Eine Anpassung der Wasser- und Müllgebühren ist derzeit nicht notwendig

Grund für die Anpassung ist, dass nunmehr seit 01.01.2012 die Kanalgebühren der Stadt Wien bereits zum zweiten Mal angehoben wurden, und zwar gegenüber Ende 2011 um 10,5%.

Der Neuberechnung liegt der diesem Antrag beigefügte Betriebsfinanzierungsplan zugrunde, in welchem der aufgrund einer betriebswirtschaftlichen Rechnung gerechtfertigte und zulässige Einheitssatz dargestellt und geprüft wurde. Diese bildet auch die Grundlage für die Prüfung der Erhöhung beim Land NÖ.

Damit ergeben sich folgende neue Gebühren:

Kanalbenützungsgebühr (SW)	ab 01.01.2014	€ 3,23/m ² Berechnungsfläche
Kanalbenützungsgebühr (RW)	ab 01.01.2014	€ 3,55/m ² Berechnungsfläche
Kanaleinmündungsabgabe (SW)	ab 01.01.2014	€ 22,10/m ² Berechnungsfläche
Kanaleinmündungsabgabe (RW)	ab 01.01.2014	€ 9,87/m ² Berechnungsfläche

alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die beiliegende Kanalabgabenordnung auf Grundlage der Berechnungen und des Betriebsfinanzierungsplanes in der Beilage.

Zu diesem Antrag sprachen:

Orthofer, Zöchinger, Maringer

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 22

Dagegen: 8 (Liehr, Mayer, Oppitz, Stangl, Zöchinger, Aicher, Schmidl, Maringer)

Enthalten: 3 (Erben, Urban, Cambuzzi)



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, in der geltenden Fassung folgende Kanalabgabenordnung beschlossen.

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

Erhebung und Geltungsbereich

(1) Aufgrund der Ermächtigung nach § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 erhebt die Stadtgemeinde Purkersdorf nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren.

(2) Diese Kanalabgabenordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf.

§ 2

EINMÜNDUNGSABGABE

für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 01.01.2014 mit € 22,10 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes nach Abs. 1 eine Baukostensumme von € 21.856.665,23 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 36.043 zugrunde gelegt.

(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 01.01.2014 mit € 9,87 festgesetzt.

(4) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes nach Abs. 3 eine Baukostensumme von € 6.191.087,30 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 17.114 zugrunde gelegt.

(5) Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 NÖ Kanalgesetz 1977 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 3

ERGÄNZUNGSABGABEN

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe anzuwenden.

§ 4 SONDERABGABEN

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Schmutzwasserkanalanlage wird der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr ab 01.01.2014 mit € 3,23 festgesetzt.

§ 6 ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Voraus in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

§ 7 ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf tritt mit 01.01.2014 in Kraft, die bisherige Kanalabgabenordnung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.



(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Mag. Karl Schlögl
Bürgermeister

STG Purkersdorf - Einheitssatz Kanalbenützung

Berechnungsunterlagen für die Erstellung einer neuen Kanalabgabenordnung

ERMITTLUNG DES EINHEITSSATZES FÜR DIE KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR NACH § 5a bzw. § 20 NÖ KANALGESETZ 1977

(01) Jahresaufwand Kanal / Ortsnetz	1.540.398,91 €
(02) Jahresaufwand Kläranlage inkl. Sammler (bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil) ^{a)}	0,00 €
(03) Ausbaukapazität Kläranlage (bei Verbandsanlagen Gemeindeanteil) ^{b)}	0 EW
(04) Summe Berechnungsflächen	746.071,49 m ²
(05) Summe Berechnungs-EW ^{b)}	0 EW
(06) Spezifischer Jahresaufwand (02) : (03) ^{b)}	0,00 €/EW
(07) Summe EW-Gebührenanteile (05) x (06) x 0,5 ^{b)}	0,00 €
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr (01) + (02) - (07)	1.540.398,91 €
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr (08) / (04)	2,06 €
Einheitssatz flächenbezogene Gebühr RW	2,27 €
(10) Zulässiger Einheitssatz gem. §5a Abs.2 (09) x 2	4,13 €
Zulässiger Einheitssatz Regenwasser	4,54 €

^{a)} In Zeile (01) enthalten

^{b)} Nur erforderlich, wenn ein schmutzfrachtbezogener Anteil eingehoben wird

BETRIEBSFINANZIERUNGSPLAN

für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr

Basis: Rechnungsabschluss 2012

A. Betrieb der Kanalanlage		
1. Personalkosten		155.016,64 €
2. Wartung, Instandhaltung		71.303,20 €
3. Verbandsbeiträge		94.341,50 €
4. Sonstige Ausgaben (Versicherungen, etc.)		843.234,41 €
5. Klärschlamm Entsorgung		- €
B. Jährliche Zinsen		€
1. UWWF-Darlehen		33.285,33 €
2. GIF-Darlehen		- €
3. Bankdarlehen		17.796,13 €
C. Tilgung der Errichtungskosten		150.829,68 €
D. Erneuerungsrücklage	1 % der Errichtungskosten oh. ARA	267.649,82 €
E. Annuitätenzuschuss nach dem UFG		<u>93.057,80 €</u>
SUMME DES JAHRESAUFWANDES		<u><u>1.540.398,91 €</u></u>

Punkt: GR0538 STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER/STR Elisabeth MAYER

Gegenstand: Kindergärten – Essen: Tarifharmonisierung und An- und Abmeldemodus

Sachverhalt

a) Auf Grund des letzten Gemeinderatsbeschlusses und den vorliegenden Unterlagen wurde eine Kalkulation der Essensbeiträge in den Kindergärten vorgenommen, die sich teilweise als schwierig herausstellt, da viele fixe Kosten nur schwer auf einen Stückpreis aufzuteilen sind.

Ausgangsbasis ist eine Verkaufsmenge von ca. 33.000 Portionen im Jahr.

Für das Jahr 2013 ergibt sich – wenn die Rechtsanwaltskosten dazugerechnet werden – Kosten von € 4,35 (inkl. 10 % MWSt.) pro Portion, für das Jahr 2014 – wo es keine Rechtsanwaltskosten gibt – Kosten von € 3,69 (inkl. 10 % MWSt.) pro Portion.

b) Derzeit besteht bei den Eltern nach wie vor große Unsicherheit über den An- und Abmeldemodus des Mittagessens. Zur Klärung und zum besseren Verständnis soll die nachstehende Aufstellung über den An- und Abmeldemodus, den Eltern der Kindergarten- und Hortkinder zur Kenntnis gebracht werden.

Bezüglich der Abmeldung gibt es keinerlei Spielraum. Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat sich an die Vereinbarungen mit den Caterern entsprechend der Ausschreibung zu halten. Diesbezüglich ist anzumerken, dass eine 2tägige (48 Stunden) Abbestellung üblich ist. Eine kürzere Abbestellungszeit, so z.B. von 1 Tag (24 Stunden) würde den Portionspreis erheblich verteuern. Eine Bestellung ist nach Zusicherung der Caterer 24 Stunden (1 Tag) vor Lieferung jederzeit möglich.

Daraus ergibt sich folgende Vorgangsweise zum An- und Abmeldemodus:

1. Geplante Absenzen der Kinder:

Abbestellung: Mindestens 48 Stunden (2 Tage) vorher.

Die Abbestellung muss bis 9:00 Uhr im Kindergarten schriftlich einlangen.

Bestellung: Gleichzeitig mit der Abbestellung.

Wenn nicht möglich, dann mindestens bis 9:00 Uhr des Vortages.

2. Unvorhergesehene Absenzen der Kinder (Krankheit):

Abbestellung: Mindestens 48 Stunden (2 Tage) vorher.

Die Abbestellung muss bis 9:00 Uhr im Kindergarten schriftlich einlangen.

Bestellung: Bis 9:00 Uhr des Vortages, wenn möglich schriftlich.

Der erste Anwesenheitstag des Kindes, wenn Mittagessen konsumiert wird, wird verrechnet.

3. Notbetrieb im Kindergarten:

Das Mittagessen wird für die Kinder, die dieses nicht konsumieren, nicht in Rechnung gestellt.

Von den Leiterinnen der Landeskindergärten wurde diese Handhabung positiv bestätigt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt,

- a) den derzeitigen Essensbeitrag der Kindergärten von € 4,18 (inkl. 10% MWSt.) pro Portion für das Jahr 2013 beizubehalten und ab dem 01. Jänner 2014 den Essensbeitrag auf € 3,80 (inkl. 10% MWSt.) pro Portion zu reduzieren.

- b) den im Sachverhalt angeführte An- und Abmeldemodus des Mittagessens für die Kindergarten- und Hortkinder, Pkt. 1. – 3., zur Kenntnis zu nehmen und die Eltern dahingehend zu informieren.

Zu diesem Antrag sprachen:

Orthofer, Mayer, Aicher, Cambuzzi

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 30

Enthalten: 3 (Mandl, Nemeč, Schmidl)

Punkt: GR0539 STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

Gegenstand: Aufnahme von Darlehen

Sachverhalt

Im Voranschlag und 1. Nachtragsvoranschlag 2013 sind zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben Darlehensaufnahmen von insgesamt € 309.700,00 vorgesehen.

Das neu aufzunehmende Darlehen in Höhe von € 309.700,00 soll für die Abwasserbeseitigung und Wasserleitungsbau verwendet werden.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat nunmehr das Darlehen ausgeschrieben und folgende Kreditinstitute zur Anbotslegung eingeladen:

Kommunalkredit Austria AG.
Hypo Investmentbank AG.
Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG
Raiffeisenbank Wienerwald reg.Gen.m.b.H.
Volksbank Wien AG
UniCredit Bank Austria AG
BAWAG P.S.K.

Abgabetermin war Donnerstag, 28. November 2013, 12.00 Uhr.

Ersucht wurde um ein Anbot für ein EURO-Darlehen mit einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren, Verrechnungsart halbjährlich dekursiv, kal/360, die Verzinsung mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR.

Die Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, die Raiffeisenbank Wienerwald reg.Gen.m.b.H., die BAWAG P.S.K. und die Hypo NOE Gruppe Bank AG haben innerhalb der Frist Anbote gelegt.

Von der Volksbank Wien AG. und Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot gelegt.

Die UniCredit Bank Austria AG hat mit Schreiben vom 19. November 2013 mitgeteilt, dass sie von einer Anbotslegung Abstand nehmen.

Abwasserbeseitigung und Wasserleitungsbau €309.700,00	
Banken	6-MonatsEURIBOR
1. Erste Bank	+ 0,92
2. Raiffeisenbank Wienerwald	+ 1,50
3. BAWAG P.S.K.	+ 0,93
4. UniCredit Bank Austria AG	kein Angebot
5. Kommunalkredit Austria AG	kein Angebot
6. Volksbank Wien AG	kein Angebot
7. Hypo NOE Gruppe Bank AG	+ 0,94

zu 1. Nähere Ausleihungsbedingungen nach Abschluss eines schriftlichen Vertrages.
Außerordentliche Tilgungszahlungen sind jederzeit und ohne Verrechnung einer Pönale möglich.

zu 2. Verpfändung gemeindeeigener Steuern, Sondertilgungen möglich, Anbot befristet bis 30.01.2014
vorbehaltlich Zustimmung der entscheidungsbefugten Gremien.

zu 3. Keine Zuzahlungsgebühr bzw. sonstige Bankspesen!
Offert ist auf zwei Monate ab dem Datum der Erstellung befristet.

zu 7. Neben den Zinsen keine weiteren Spesen!
Eine vorzeitige Kreditrückzahlung während der Laufzeit ist zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.
Anbot zwei Monate befristet!

Antrag

Aufnahme eines Darlehens für die Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens "Abwasserbeseitigung und Wasserleitungsbau" des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von € 309.700,00 bei der BAWAG P.S.K. mit einem Aufschlag von + 0,93 %-Punkten zu folgenden Bedingungen:

Darlehensaufnahme in EURO, Zuzahlung 100 %, rückzahlbar in 40 Halbjahresraten ab dem 31.03.2016 und halbjährliche Anpassung.

Obwohl die Erste Bank den niedrigsten Aufschlag hat, konnte sie nicht empfohlen werden, da die Ausnützung erst nach Abschluss eines gesonderten schriftlichen Vertrages, der die näheren Ausleihungsbedingungen enthält, möglich ist.

Zu diesem Antrag sprachen:

Orthofer, Aicher, Weinzinger V., Maringer, Erben, Schlögl, Liehr

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 22

Dagegen: 8 (Aicher, Schmidl, Erben, Liehr, Mayer, Oppitz, Zöchinger, Cambruzzi)

Enthalten: 3 (Urban, Stangl, Maringer)

Punkt: GR0540 STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

Gegenstand: Verkauf Grundstück Karl Stauber-Gasse 4

Sachverhalt

Vor einiger Zeit hat die Stadtgemeinde Purkersdorf das Grundstück Karl Stauber-Gasse 4 / Wientalstraße 33, EZ 1528, mit einem Flächenausmaß von 831 m² geschenkt bekommen. Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt dieses Grundstück an die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH zu verkaufen.

Im Anlagennachweis des Vermögens ist das Grundstück mit € 280.000,00 und das Gebäude mit € 19.000,00 angeführt.

Mit der WIPUR gab es Verkaufsgespräche mit einem Preis von € 250.000,00, der den Minderwert des Grundstückes durch die notwendige Abtragung des Gebäudes berücksichtigt. Dies entspricht einem Kaufpreis von € 300,84 pro m².

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf des Grundstückes Karl Stauber-Gasse 4 / Wientalstraße 33, EZ 1528, Grst.Nr. 278/24 mit einem Flächenausmaß von 831 m² an die WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, zu. Es wird ein Verkaufspreis von € 250.000,00 festgelegt, wobei die Kosten der Errichtung und Verbücherung des Kaufvertrages vom Käufer zu tragen sind.

Zu diesem Antrag sprachen:

Orthofer, Oppitz, Schlögl, Cambruzzi

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 28

Dagegen: 2 (Aicher, Cambruzzi)

Enthalten: 3 (Erben, Schmidl, Maringer)

Punkt: GR0541 VZBGM Dr. Christian MATZKA

Gegenstand: Stadtbibliothek-Stadtarchiv-Stadtmuseum - Bericht

Bericht

Seit der Übersiedelung der Stadtbibliothek in das Bildungszentrum hat sich der Zuspruch zu dieser Institution hervorragend entwickelt. Steigende Leserzahlen und damit auch verbundene steigende Einnahmen kennzeichnen die neue Positionierung unter der Leitung von Frau Edeltraud Hesse an dem neuen Standort. Es gibt ca. 100 Neueinschreibungen seit des Umzuges – bei einem Stand von ca. 500 Lesern (Aus- und Eintritte haben sich da früher ungefähr die Waage gehalten). Dadurch kam es auch zu einer Steigerung der monatlichen Einnahmen um ca. 50 %.

Die Zusammensetzung des Leserkreises hat sich dadurch auch geändert, und es werden andere Sparten nachgefragt. Wegen der großen Nachfrage und der vielen Neuerscheinungen, auch betreffend Erster Weltkrieg 1914, ist eine Aufstockung notwendig.

Viele neue Bücher konnten angekauft werden und auch eine Kinderbuchecke wurde eingerichtet. Besonders das ganz junge Publikum kann sich jetzt vor Ort wohlfühlen und selbstständig in den Kinderbüchern blättern und auch lesen. Der Stadtrat hat für zusätzliche Anschaffungen weitere 500 Euro genehmigt.

Da die Räume der Stadtbibliothek, Linzer Straße 14, frei wurden, übernimmt das Stadtarchiv und das Depot des Stadtmuseums diese Räumlichkeiten. Die Mitarbeiter des Bauhofes der Stadtgemeinde adaptierten in dankenswerter Weise die Räume. Frau Stadtarchivarin DI Andrea Czerny-Riess arbeitet unermüdlich an der Ordnung und Neuaufstellung des Archives. Viele Teile des Gedächtnisses von Purkersdorf wurden schon übersiedelt. Der „Humplik–Jone-Nachlass“ findet somit auch eine neue Aufbewahrungsstätte. Es ist in Zukunft möglich, in diesen Räumen als Forscherin und Forscher zu arbeiten und die ungehobenen Schätze des Gedächtnisses der Stadt zu bearbeiten.

Im Stadtmuseum wird durch die Übersiedelung von Archiv- und Depotmaterial Platz frei, der zu einer Erweiterung der Ausstellungsflächen verwendet wird. An einem Ausstellungskonzept für die Zukunft wird gearbeitet.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Zu diesem Bericht sprachen:
einstimmig**

Abstimmungsergebnis:

Nicht öffentliche Sitzung

Punkt: GR0542 STR Michael SEDA

Gegenstand: Änderung Verordnung Funktionsdienstposten

Die Änderung des Dienstpostenplanes bedingt auch eine Änderung der Verordnung des Gemeinderates über Funktionsdienstposten im Bereich der Stadtverwaltung Purkersdorf.

Wie im Zuge des Beschlusses über den Dienstpostenplan dargestellt, soll die Bauverwaltung mit ihren umfangreichen Agenden in 2 Referate geteilt werden, nämlich in einen Bereich „Hoheitliche Aufgaben“ (Leiterin Frau Wolek) und in ein technisches Referat, das es de facto bereits gibt (Hr. Klemmer). Darüber hinaus wird das sehr eigenständig geführte Standesamt mit den Aufgabenbereichen Personenstand und Staatsbürgerschaft in ein eigenes Referat übertragen und der Dienstposten als Funktionsdienstposten ausgewiesen.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Verordnung des Gemeinderates hinsichtlich Funktionsdienstposten:

Verordnung

des Gemeinderates vom 03.12.2013, 20131203GR0542

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 11.12.1997, zuletzt geändert mit Verordnung 27.06.2006, 20060627GR0211, über die Zuordnung von Funktionsdienstposten, wird wie folgt abgeändert und um die Ziffern 7 und 8 ergänzt:

7. Dienstposten in der Bauverwaltung „Referat Hoheitliche Aufgaben“

Diesem Funktions-Dienstposten werden die Funktionsgruppen 7 und 8 zugeordnet und zwar wie folgt:

- bis zum vollendeten fünfzehnten Jahr ab dem Stichtag:
Funktionsgruppe 7
- an beginnendem 16. Jahr ab dem Stichtag:
Funktionsgruppe 8

Die Höhe der Personalzulage für diesen Funktionsdienstposten wird mit 10 v.H. festgelegt.

8. Dienstposten in der Leitung des Stadtamtes „Referat Standesamt“ mit den Aufgabenbereichen Personenstandswesen und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten.

Diesem Funktions-Dienstposten werden die Funktionsgruppen 7 und 8 zugeordnet und zwar wie folgt:

- bis zum vollendeten fünfzehnten Jahr ab dem Stichtag:
Funktionsgruppe 7
- an beginnendem 16. Jahr ab dem Stichtag:
Funktionsgruppe 8

Die Höhe der Personalzulage für diesen Funktionsdienstposten wird mit 10 v.H. festgelegt.

Personalzulagen im Sinne der Verordnung des Gemeinderates sind Zulagen nach § 20 Abs. 1 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440, in der jeweils geltenden Fassung, und sind auch auf Vertragsbedienstete nach dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl 2420, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft.

ANTRAG

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:
Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Verordnung (laut Sachverhalt).

Zu diesem Antrag sprachen:

Seda, Aicher, Schmidl, Erben, Cambruzzi

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR-0543 STR Viktor WEINZINGER

Gegenstand: Örtliches Raumordnungsprogramm – 13. Änderung,
1) Zurückziehung von Punkten aus dem Auflageexemplar
2) Stellungnahmen
3) Beschlussexemplar - Verordnung

SACHVERHALT

1) Zurückziehung von Punkten aus dem Auflageexemplar:

a) Widmungsänderung von BB in BK aufgrund gemischter Nutzung –
Tullnerbachstraße 59 bis 67, Punkt 1

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde die Auflage der Widmungsänderung in der Tullnerbachstraße 59 bis 67 von Bauland Betriebsgebiet in Bauland Kerngebiet aufgrund gemischter Nutzung beschlossen. In dieser Umwidmung ist die derzeitige Altstoffsammelstelle mitbetroffen. Da eine endgültige Planung des zukünftigen Bauhofes noch nicht vorliegt und diese höchstwahrscheinlich eine Nutzungsfestlegung bedarf, soll diese noch abgewartet werden.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 26.11.2013 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:
„Entfall des Punktes 1 – Widmungsänderung von
BB in BK aufgrund gemischter Nutzung –
- aus der Auflage zur 13. Änderung des örtlichen
Raumordnungsprogrammes.“



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Baulandabtausch zugunsten eines P+R Platzes,
Haltestelle Sanatorium – Demmer, Punkt 7

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde die Auflage des Baulandabtausches im Bereich der Haltestelle Sanatorium beschlossen. Im Zuge einer Besprechung mit der Familie Demmer wurde festgestellt werden, dass die Familie Demmer noch einen Grundstücksankauf von den Österr. Bundesforsten vorgesehen hat. Die endgültige Darstellung des Baulandabtausches soll daher in der nächsten Auflage des ÖROP und BBPL erfolgen.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 26.11.2013 den

Antrag,



der Gemeinderat wolle beschließen:
„Entfall des Punktes 7 – Baulandverschiebung zugunsten
einer P+R Anlage, Haltestelle Sanatorium - aus der Auflage
zur 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Nutzungsgemäße Umwidmung von BS Alten- und Pflegeheim in BW
An der Stadlhütte, Pkt. 2

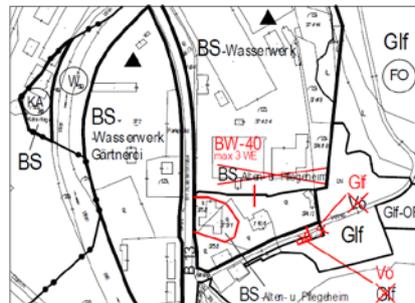
Im nachfolgend, unter Punkt 2, Stellungnahmen, angeführten Gutachten des Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 26.11.2013 wurde für diesen Änderungspunkt ein negatives Gutachten, auf Grund mehrerer Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 1976 vorgelegt.

Der Stadtrat stellt daher an den Gemeinderat den

Antrag:

folgenden Beschluss zu fassen:

„Entfall des Punktes 2 – Nutzungsgemäße Umwidmung von BS Alten- und Pflegeheim in BW- aus der Auflage zur 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.“



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2) STELLUNGNAHMEN UND GUTACHTEN:

Der Entwurf der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist in der Zeit vom 11.10.2013 bis 22.11.2013 gemäß § 21 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 im Stadtamt Purkersdorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

In der Auflagefrist sind folgende Stellungnahmen bzw. Gutachten im Stadtamt eingelangt:

- a) F. Pürrer, A. Pürrer, DI A. Stroi, H. Galla, K. Knezicek, R. Hiermaier, Schreiben vom 14.11.2013 – Baulandverschiebung zugunsten einer P+R Anlage, Haltestelle Sanatorium
-

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1

3002 Purkersdorf

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Empf. am: 20. Nov. 2013	
Zahl:	GF:
Prüfer:	Geprüfter:

14.11.2013

Betrifft:

Zl.: B- 031/2-wo-3889/1-2013

Örtliches Raumordnungsprogramm – 13. Änderung

Stadtgemeinde Purkersdorf

EINWAND

Wir erheben gegen die geplant Umwidmung von Grün- auf Bauland,

Handwritten notes and signatures in blue ink, including a large 'B' in a circle and the signature 'für G.D.'.

Baulandabtausch zugunsten eines P+R Platzes, Haltestelle Sanatorium

Parz. 157/2, 599/3;

(BW vorher.: 1.782 m²)

(BW nachher: 2.040 m²)

sowie die Erweiterung des Park-and-Ride-Platzes bei der Bahnstation Purkersdorf-Sanatorium
Einwand aufgrund der Tatsache, dass durch verstärkte Verbauung des angeführten Grundstückes und einen erweiterten Parkplatz das zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht zumutbar ist. Es handelt sich bei der Zufahrt zu diesem Grundstück um eine in diesem Bereich enge Sackgasse durch eine private (Bungalow-Club) Wohnstraße und anschließend um einen stark frequentierten Fuß- und Radweg.

Es ist, auch durch die Parkraumbewirtschaftung in Wien, das Verkehrsaufkommen erheblich gestiegen. Diese Zufahrt wird außerdem in hohem Maße von Radfahrern, Müttern mit Kindern/Kinderwagen, Kindergartengruppen und vielen Fußgängern frequentiert. Ein noch höheres Verkehrsaufkommen wird die Unfallgefahr drastisch erhöhen. Wir weisen darauf hin, dass die Geschwindigkeitsbeschränkungen, sowohl Tempo 30 als auch Schrittgeschwindigkeit im Wohnstraßenbereich, nicht eingehalten werden.

Ein gleichlautendes Schreiben geht an die Abteilung „Bau- und Raumordnungsrecht“ in St. Pölten.

Hochachtungsvoll

Die unterzeichneten Anrainer der Wintergasse

Karin Finkler
Pünim Steyer
Dipl. Ing. Alois Alois

Dr. Felber

PÜRGER Friederike
Wintergasse 119
3002

PÜRGER ALFRED
Wintergasse 119
3002

DI. Alois STROJ
3002 Purkersdorf
Wintergasse 117A
HERTINE GALLO
WINTERGASSE 117B
3002 PURKERSDORF.

Katharina KNEBICKER
Winterg. 117b, 3002 Purkersdorf

Renate Aiermaier
Winterg. 117a/c

Stenka

Alwin

Renate Aiermaier

Sachverhalt:

Die angeführten Einwände kommen nicht mehr zu tragen, da der Punkt 7 aus der Auflage zur 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes entfällt.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stellungnahme vom 14.11.2013, eingelangt am 20.11.2013 kommt auf Grund des Entfalles des Punktes 7 aus der Auflage zur 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes nicht mehr zu tragen.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Frau Mag. Helga Reha vom 19.11.2013 betreffend die Festlegung der Zentrumszone

Mag. Helga Reha
Döblinger Hauptstr. 17/3/7
1190 Wien

Stadtgemeinde Purkersdorf
Bauamt
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

D1303702

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
21. Nov. 2013	
Zahl:	
Beitrag:	

[Handwritten signature]

B
Werning
Pluhar

Wien, am 19.11.2013

Betr.: Stellungnahme gemäß §21. Absatz 7, NO Raumordnungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß §14(16) ist die Erweiterung eines Gebietes zur Zentrumszone nur dann zulässig, wenn dieses Gebiet eine dichtere Baustruktur als die Umgebungsbereiche aufweist.

Diese Voraussetzung ist aber nur teilweise erfüllt. Nicht erfüllt ist sie im Bereich

Hardt-Stremayrgasse (Natura-2000-Grenze)

Kaiser-Franz-Josef-Straße ab Berggasse stadtauswärts

Hier wird ein Teil eines Gebietes mit durchwegs gleicher Verbauungsdichte willkürlich abgegrenzt und zur Zentrumszone erklärt. Man gewinnt den Eindruck, dass durch dieses Vorhaben nicht die Handelsunternehmen zurück in das gewachsene Zentrum geführt werden, was der Intention der Gesetzgebung entspräche, sondern das Zentrum künstlich ausgeweitet wird, um dort dichter bebauen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Helga Reha

Mag. Helga Reha

Folgende Stellungnahme hat der Ortsplaner Arch. DI Friedrich Pluhar zur Stellungnahme von Frau Reha abgegeben:

Betreffend:

Änderungspunkt 5, Zentrumszonenausweisung

Stellungnahme von Frau Mag. Reha

Frau Mag. Reha spricht sich gegen die Ausweisung der Zentrumszone in den Bereichen
Hardt-Stremayrgasse und
Kaiser-Franz-Josef-Straße ab Berggasse

aus, da hier ihrer Meinung nach die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Abgrenzung willkürlich erfolgte. Weiters vermutet sie, dass die Zentrumszonenfestlegung eine künstliche Ausweitung des Stadtzentrums bewirken soll, um dichter bebauen zu können.

Sachverhalt

Die Ausweisung einer Zentrumszone unterliegt eindeutig festgelegten Bestimmungen. Diese sind u.a. in der Broschüre „Leitfaden zur Abgrenzung von Zentrumszonen nach dem NÖ ROG 1976“ in allgemein verständlicher Form zusammengefasst.

Zentrumszonen können für Bereiche festgelegt werden, die durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet sind:

- Erscheinungsbild
- Gute Verkehrsanbindung
- Dichtere Bebauung als der Umgebungsbereich
- Hoher Durchmischungsgrad von Nutzungen

Für einzelne dieser Kriterien gelten Substitutionsregeln, z.B. Bebauungsdichte – geschlossene Bebauungskanten oder Nutzungsvielfalt – Verkehrsanbindung.

Die entsprechenden Daten wurden für Purkersdorf erhoben und sind in insgesamt 8 Plänen dargestellt. Die Überlagerung der Daten führt zu einer Grobabgrenzung der geplanten Zentrumszone, wobei mindestens drei der o.g. Kriterien erfüllt sein müssen. Als Zentrumszone kann letztendlich nur ein zusammenhängender Bereich festgelegt werden, Exklaven sind auszuschneiden. Allerdings sind Zentrumszonen entlang von Straßenzügen abzurunden: Sofern eine Straßenseite alle Merkmale für eine Zentrumszone aufweist, kann auch die gegenüberliegende Straßenseite zugeordnet werden. Mit Anwendung dieser Regel können auch jene Baublöcke ohne Erfüllung der Kriterien der Zentrumszone zugeordnet werden, die völlig oder weitgehend von Baublöcken umgeben sind, die ihrerseits alle Kriterien für die Zentrumszone erfüllen.

Die Zentrumszone ist ein neues, strategisches Instrument der NÖ Raumplanung zur Stärkung des Einzelhandels. Nur in so gekennzeichneten Bereichen ist die Widmung von Bauland-Kerngebiet mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen“ möglich, wodurch die Errichtung von Handelsbetrieben mit mehr als 1000 m² Bruttogeschossfläche ermöglicht wird.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass mit einer Zentrumszonenfestlegung nicht eine künftig höhere Bebauungsdichte forciert werden soll, sondern es wird eine bestehende Konzentration an Bebauungsdichte, Nutzungsmischung und Erreichbarkeiten festgestellt.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der einzige Einwand des zuständigen Amtssachverständigen für Raumordnung zur geplanten Zentrumszone der Hinweis war, eine größere Ausdehnung derselben zu überlegen. Die örtlichen Gegebenheiten würden dies rechtfertigen. Die Gemeinde hat die Gründe für die gewählte, vorsichtige Vorgangsweise dargelegt, was letztendlich akzeptiert wurde. (siehe auch Erläuterungsbericht, „Feinabgrenzung“)

Vorschlag des Ortsplaners:

Beibehaltung der Zentrumszonen-Festlegungen in der vorliegenden Form.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Die vorgesehene Festlegung der Zentrumszone bleibt wie in der Auflage der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bestehen.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Maringer, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 28

Dagegen: 4 (Aicher, Erben, Schmidl, Maringer)

Enthalten: 1 (Cambruzzi)

c) Stellungnahme NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz

Im Zuge der Besprechung durch Sachverständige der Gruppe Raumplanung und Raumordnung sowie Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung am 21.11.2013 im Stadtamt wurde folgende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz in einer Niederschrift aufgenommen:

Am heutigen Tage wurde der Auflagenentwurf der 13. Änderung des ÖRÖP und der 20. Änderung des Bebauungsplanes besprochen.

Nach Beendigung der Besprechung wird aus naturschutzfachlicher Sicht zu den Änderungsvorhaben der Stadtgemeinde Purkersdorf wie folgt Stellung genommen:

Das Gemeindegebiet von Purkersdorf ist flächendeckend von diversen naturschutzrechtlichen Festlegungen überlagert. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald, das auch den eigentlichen Ortsbereich miteinschließt, das Europaschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion, das Naturschutzgebiet Sattel Baunzen und der Naturpark Sandstein-Wienerwald, die sich größtenteils außerhalb der Ortsbereiche anordnen.

Alle Änderungen mit Ausnahme zweier Punkte betreffen den Ortsbereich und sind sowohl was den Flächenwidmungsplan als auch den Bebauungsplan betrifft aus naturschutzfachlicher Sicht im Zusammenhang mit der Schutzgebietkulisse als geringfügig zu bezeichnen. Für folgende zwei Punkte (Änderungspunkt 3 Flächenwidmungsplan, Änderungspunkt 7 Flächenwidmungsplan = Punkt 11 Bebauungsplan) besteht Anpassungsbedarf.

Änderungspunkt 3:

Die Abgrenzung des Hundeabrichtplatzes zieht eine im Norden gelegene Böschung, die mit Gerösten bestanden ist, mit ein. Diese Böschung hat eine eindeutig gliedernde Funktion und begrenzt das eigentlich zur Verfügung stehende Gelände für die Hundeschule. Dieser Bereich sollte im Grünland Land- und Forstwirtschaft verbleiben. Anhand der aktuellen Situation – Abstellen eines Containers unmittelbar an der Böschungsoberkante zum benachbarten Gerinne und eines Wohnwagens au-

ßerhalb der geplanten Sportstättenausweisung – ist eine Grüngürtel Ausweisung mit einer Breite von 5,0 m, ab der Oberkante der Böschung Richtung Hundeschule auszuweisen. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass das Abstellen von Wohnwägen im Grünland gemäß NÖ Naturschutzgebiet verboten ist und ansonsten die Hundeschule einen Tatbestand nach dem NÖ Naturschutzgesetz darstellt. Des weiteren wird dringendst empfohlen, die aktuelle Entwicklung von Einrichtungen zur Abrichtung von Hunden im direkten Umfeld der bestehenden und der nunmehr vorgesehenen Ausweisung zu überprüfen. Durch das Anbringen von Beleuchtungsanlagen sowie anderer Bauwerke ist auch im nordwestlich zur nunmehrigen Änderung gelegenen Areal eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich (sofern nicht vorhanden).

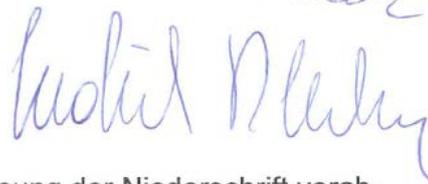
Änderungspunkt 7 ÖROP und 11 BBPL:

Die vorgelegte Änderung zieht einen bewaldeten Hang in die Überlegungen für eine Wohnbauland-Ausweisung mit ein, der aus naturschutzfachlicher Sicht sowohl was ökologische Komponenten als auch die Landschaftsästhetik betrifft problematisch erscheint. Im Zusammenhang mit den in diesem Bereich zu berücksichtigenden Vorgaben des Landschaftsgebietsschutzes, im speziellen die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes – Altbaumbestand – und der mit der Höhenla-

ge korrelierenden Zunahme an Blickbeziehungen wäre zu prüfen, inwieweit dieser Hangbereich in die Baulandüberlegungen einbezogen werden kann. Denkbar wäre auch eine Festlegung entsprechender Freiflächen im Bebauungsplan im Falle einer Einbeziehung kritischer Hangbereiche in das Bauland.

Bei Berücksichtigung der Hinweise zu den beiden ob genannten Änderungen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht gegen das Änderungsvorhaben der Stadtgemeinde Purkersdorf kein Einwand.

Unterschriften:



Die nicht unterfertigten Personen haben sich vor Abfassung der Niederschrift verabschiedet.

Antrag:

„Das Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz, welches auf Grund des am 21. 11. 2013 stattgefundenen Lokalaugenscheines erstellt wurde, wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Abänderungen wurden in den Plan der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, erstellt vom Büro Dipl.Ing. Pluharz, eingearbeitet.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Stellungnahme NÖ Landesregierung, Abt. Raumplanung und Raumordnung

Es liegt der Stadtgemeinde das Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Raumplanung und Raumordnung vom 26.11.2013 vor. In diesem wird der Änderungspunkt 2: Umwidmung von Bauland Sondergebiet Alten- und Pflegeheim auf Bauland Wohngebiet negativ beurteilt, da hiebei mehrere fachliche Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 1976 gegeben sind. Alle anderen Punkte, welche nicht von der Gemeinde zurückgezogen werden, entsprechen den Planungsrichtlinien des NÖ ROG 1976.

26.11.2013

RU2-O-475/090-2013

Zu: RU1-R-475/028-2013; ST3-A-20/080-2013;

Betrifft: **Stadtgemeinde Purkersdorf,**

13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

(Unterlagen: Bericht 0301-13)

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2013 die Unterlagen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) mit dem Ersuchen um Begutachtung übermittelt. Die Änderungsunterlagen wurden von Büro Architekt Dipl. Ing. Friedrich Pluharz ausgearbeitet. Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag in der Zeit vom 11. Oktober 2013 bis 22. November 2013 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen, des Lokalausweises am 21. November 2013 und der mit Vertretern der Gemeinde geführten Besprechungen wird dazu folgendes

G u t a c h t e n

vor Beschluss durch den Gemeinderat abgegeben.

Strategische Umweltprüfung

Die beiliegende Abschätzung der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich die abschätzbaren Auswirkungen auf die Umwelt entweder ausschließlich positiv oder aber nicht erheblich sein werden und daher eine SUP entfallen kann. Das Ergebnis wird nach den vorgelegten Unterlagen und dem Lokalausweis als zutreffend erachtet.

Prüfprotokoll

Für die vorliegende Änderung des ÖROP wurde im Zuge der Befundaufnahme ein Prüfprotokoll erstellt. Das Protokoll unterstützt die fachliche Prüfung durch nachvollziehbare Kriterien und kann fachliche Probleme bereits in einem ersten Schritt aufzeigen.

Das gegenständliche Änderungsverfahren umfasst drei Änderungstypen (Widmungen mit Störungspotential, mit Schutzbedarf und Baulandwechsel). Im Prüfprotokoll konnten fachliche Unklarheiten dokumentiert und in der Besprechung in der Gemeinde erörtert werden. Auf fachliche Widersprüche zu den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 1976, die sich aus dem Protokoll ergeben, wird im Folgenden hingewiesen.

Änderungspunkt 1:

KG Purkersdorf: Umwidmung von Bauland Betriebsgebiet auf Bauland Kerngebiet

Parzellen Nr.: 454/1 -/4, 454/6: **BB, Vö, (w) → BK-150, (w)**

Dieser Änderungspunkt wird von der Gemeinde vorerst zurückgezogen:

Im Bereich Tullnerbachstraße 59 bis 67 befindet sich derzeit ein Baublock mit der Widmung Bauland Betriebsgebiet. Diese historisch begründete Betriebsgebietswidmung ist an allen Seiten von Wohnbauland umgeben und weist im Inneren eine gemischte Nutzung auf.

Im Stadtentwicklungskonzept für die „Entwicklungssachse Tullnerbachstraße“ eine kleinräumige Nutzungsmischung vorgesehen. Die Gemeinde beabsichtigt daher, dieses Entwicklungsziel mit der geplanten Umwidmung umzusetzen und kann damit auch die derzeit bestehende Nutzungsvielfalt durch eine geeignete Widmung absichern. In den Randbereichen zum Wienfluss sind darüber hinaus kleinräumige Anpassungen vorgesehen, die im Erläuterungsbericht dargelegt sind.

Im Prüfprotokoll wird dieser Änderungspunkt in Tabelle 5/1 untersucht.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist hierbei eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 1976 gegeben.

Änderungspunkt 2:

KG Purkersdorf: Umwidmung von Bauland Sondergebiet Alten- und Pflegeheim auf Bauland Wohngebiet

Parzellen Nr.: 375/5, .110/1, 374/1, 374/2: **BS-Alten- und Pflegeheim → BW-40 max 3 WE**

Sachverhalt

Im Westen des Gemeindegebiets befindet sich am Ende des Wienerwaldstausees an der Landesstraße B 13 ein großes Areal, das von technischen Infrastruktureinrichtungen geprägt und als Bauland Sondergebiet – Wasserwerk ausgewiesen ist. Nördlich davon befinden sich weitere Betriebsgebietsflächen und Sondergebiete. Südlich grenzt an das Wasserwerk eine Fläche als Bauland Sondergebiet mit der Funktion „Alten- und Pflegeheim“ und in weiterer Folge Grünland Land- und Forstwirtschaft an. Das Bauland Sondergebiet Alten- und Pflegeheim umfasst derzeit ein Seniorenheim des Österreichischen Mutterhilfswerk und drei weitere Gebäude, die privat genutzt werden.

Die vorliegende Änderung sieht nun eine Ausweisung als Bauland Wohngebiet vor, um auch die privaten Nutzungen abzusichern und die derzeitige Situation zu bereinigen.

Im Prüfprotokoll wird dieser Änderungspunkt in Tabelle 5/2 untersucht. Es werden darin mehrere fachliche Widersprüche dokumentiert:

- Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist keine Wohnbaulandentwicklung vorgesehen, der Bereich ist als Bauland Sondergebiet gekennzeichnet.
- Wohnbauland ist im gesamten südlichen Gemeindegebiet ab der Kreuzung B13/B42 nicht ausgewiesen (ausgenommen eine kleine Fläche, die zum Siedlungsgebiet von Wolfsgraben gehört).
- Bei der geplanten Wohngebietswidmung würde eine isolierte Wohnbaulandwidmung am Rande des Wienerwaldes ohne Anschluss an Siedlungsgebiet entstehen.
- Durch die Lage im unmittelbaren Nahbereich von betrieblich genutzten Gebieten ist die Frage nach möglichen Emissionen zu stellen.
- Die derzeit möglicherweise nicht widmungskonforme Nutzung stellt keinen Änderungsanlass und keine fachliche Begründung für die Widmung von Wohngebiet dar.

Schlussfolgerung

Die Maßnahme entspricht nicht den Kriterien der vorausschauenden Gestaltung und der geordneten räumlichen Entwicklung des Gemeindegebietes. Es sind folgende Widersprüche zu den verbindlichen Planungsbestimmungen festzustellen:

- Keine Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept
- Fehlender Änderungsanlass
- Ausweisung eines isolierten Wohnbaulandsplitters widerspricht der gesetzlichen Vorgabe nach der Schaffung von kompakten Siedlungskörpern

Änderungspunkt 3:

KG Purkersdorf: Erweiterung von Grünland Sportstätte - Hundeabrichteplatz

Parzellen Nr.: 357/5: **Glf** → **Gspo-Hundeabrichteplatz, Vp**

Im Südwesten des Gemeindegebiets befindet sich an der Heimbaustraße ein Hundeabrichteplatz, der nach Angaben des Ortsplaners seit Jahren erfolgreich geführt und von mehreren Hundeschulen genutzt wird. Aufgrund der vielfältigen Nutzung und der regen Nachfrage ist nun eine Erweiterung der Widmung auf das Grundstück 357/5 geplant. Die Fläche beträgt rund 2.300m² und wird von einem bestockten Bachlauf und einer Böschung begrenzt. Im westlichen Bereich der Erweiterungsfläche ist die Anordnung einer privaten Verkehrsfläche vorgesehen.

Die Maßnahme wird im Prüfprotokoll in Tabelle 2 untersucht. Wie im Zuge des Lokalausweises festgestellt wurde, grenzt die Fläche unmittelbar an den Uferbewuchs des angrenzenden Bachlaufs an. Um die Zugänglichkeit zu bewahren und Nutzungskonflikte

von vornherein zu vermeiden, wird empfohlen durch die Ausweisung eines Grüngürtels einen ausreichenden Abstand zwischen Bewuchs und Hundeabrichteplatz zu gewährleisten.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist bei Einhaltung eines entsprechenden Abstands zur angrenzenden Vegetation eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 1976 gegeben.

Änderungspunkt 4:

KG Purkersdorf: Widmungskorrektur entlang des Deutschwaldbachs

Parzellen Nr.: 108/20, 252/1, 312/4-6, 312/8, 312/9, 312/17: **Anpassung an DKM-Stand**

Im Zuge einer Grundteilung wurden Unschärfen der Widmung entlang des Deutschwaldbachs festgestellt. Die vorliegende Maßnahme stellt wieder eine korrekte Abgrenzung der Baulandflächen zum öffentlichen Wassergut her.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist hierbei eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 1976 gegeben.

Änderungspunkt 5:

KG Purkersdorf: Festlegung einer Zentrumszone und von Bauland Kerngebiet für Handelseinrichtungen

gesamte Gemeinde, zentraler Bereich: **ZZ, BK-150 - HE**

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt mit dem gegenständlichen Änderungspunkt die Abgrenzung der bestehenden Zentrumszone. Für die Festlegung einer Zentrumszone sind definierte Kriterien zu beachten, die im „Leitfaden zur Abgrenzung von Zentrumszonen nach dem NÖ ROG 1976“ des Amtes der NÖ Landesregierung erläutert werden. Eine Zentrumszone umfasst nicht (zwingend) nur den historischen Ortskern, sondern richtet sich nach raumordnungsfachlichen Aspekten.

In den vorliegenden Erläuterungen wurden eingangs die Ziele des Stadtentwicklungskonzepts ebenso wie die Umlandbeziehungen dargelegt. Für die Grundlagenforschung wurden folgende Kriterien erhoben und in Plänen dargestellt:

- Wohnnutzung und Dichte sowie Erscheinungsbild: Bebauungsdichte von GFZ > 1,0; erhöhte Bauklasse II, III; Wohnhausanlagen; Straßenfronten mit geschlossenen Bebauungskanten
- hoher Durchmischungsgrad von Nutzungen: die Nutzungstypologien Öffentliche Einrichtungen, Einzelhandel, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastronomie und Beherbergungsstätten, kulturelle, soziale und medizinische Einrichtungen wurden entsprechend ihres Vorkommens erhoben und dargestellt

- **Verkehrsanbindung:** Anbindung im öffentlichen Verkehr (Bahn, Bus) und im Individualverkehr (Straßennetz) wird dargestellt und bewertet, wobei im Individualverkehr nur Hauptverkehrsstraßen und im öffentlichen Verkehr ein Einzugsbereich von 500m für den Bahnhof berücksichtigt wurde. Gemäß Leitfaden würden auch Verkehrs- und Sammelstraßen und ein Einzugsbereich von 1000m die Kriterien einer guten Verkehrsanbindung erfüllen. Siedlungsgebiete, die zwar an einer Hauptverkehrsstraße liegen, aber durch eine Anliegerstraße erschlossen werden, wurden nicht berücksichtigt. Durch diese restriktive Anwendung der Kriterien „Verkehrsanbindung“ beabsichtigt die Stadtgemeinde Purkersdorf, die Zentrumszone eher klein zu halten und keine neuen Verkehrsströme in das untergeordnete Verkehrsnetz zu lenken.

Durch Überlagerung dieser Ergebnisse erfolgt eine Grobabgrenzung der Zentrumszone, die in Plan 4 dargestellt wird. Der letzte Schritt für die Festlegung der Zentrumszone ist die Feinabgrenzung, für die ebenfalls genaue Kriterien im o.a. Leitfaden definiert sind. Nach diesen Regeln können angrenzende Bereiche mit einbezogen und Baublöcke mit innerem Strukturwechsel ausgeschieden werden. Dieser Schritt wird in den Erläuterungen ausführlich beschrieben. Die endgültige Abgrenzung wird im Flächenwidmungsplan mit dem Planzeichen ZZ kenntlich gemacht.

Für die Grundstücke Nr. 146/2, 146/3, 620/2 wird innerhalb der Zentrumszone bei der bestehenden Widmung Bauland Kerngebiet die Zusatzbezeichnung „Handelseinrichtung“ festgelegt. Bei diesem Standort handelt es sich um einen bestehenden Lebensmittelmarkt, der eine Vergrößerung der Verkaufsfläche von rund 700 m² auf 1000m² beabsichtigt (die Bruttogeschoßfläche wird auf ca. 1450 m² steigen). Die Anforderungen an eine funktionsgerechte Verkehrserschließung sind durch eine bestehende Abbiegespur von der Landesstraße B1 und eine Lichtsignalanlage gegeben. Der zusätzliche Parkplatzbedarf wird ausreichend am Grundstück abgedeckt.

Schlussfolgerung

Aus den vorliegenden Plänen der Grundlagenforschung und dem Erläuterungsbericht ist ersichtlich, dass bei der Abgrenzung die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und es sich bei der Abgrenzung der Zentrumszone um eine Abbildung des tatsächlichen Bestandes handelt.

Die Maßnahme entspricht den Kriterien der vorausschauenden Gestaltung und der geordneten räumlichen Entwicklung des Gemeindegebietes. Sie dient insbesondere folgendem Ziel der Raumordnung:

- Sicherung und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne als funktionaler Mittelpunkt der Siedlungseinheiten

Änderungspunkt 6:

KG Purkersdorf: Streichung von Widmungen in mehreren Ebenen im Bereich Sanatorium

Parzelle Nr.: 170/14: **BS-Altenheim, Krankenanstalt, Kurbetrieb | BS-Büro | BS-Altenheim, Krankenanstalt, Kurbetrieb → BS- Altenheim, Krankenanstalt, Kurbetrieb**

Die derzeitige Widmungsfestlegung ist ein Ergebnis aus dem Gesamtprojekt für das Sanatoriumsareal, das im Jahr 1993 erstellt und bereits mehrfach angepasst wurde. Von dem Gesamtprojekt wurden Teilbereiche für Wohnnutzungen vorgesehen und entsprechend als Wohnbauland ausgewiesen. Das denkmalgeschützte Sanatoriumsgebäude wird seit über 10 Jahren als Seniorenresidenz geführt.

Die betreffende Fläche ist nun ebenfalls für eine Nutzung als Seniorenresidenz vorgesehen, so dass die Widmungsuntergliederung in drei Ebenen nicht mehr erforderlich ist – die Ebene der Büronutzung kann entfallen.

Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, die Zusatzbezeichnungen zu vereinheitlichen: es ist nach Angabe der Gemeinde nicht beabsichtigt, eine Krankenanstalt oder einen Kurbetrieb zu schaffen, sondern die Nutzung „Pflegeheim, Seniorenbetreuung“ zu erweitern. Die Festlegung von BS-Pflegeheim, Seniorenbetreuung kann daher für den gesamten Bereich ausgewiesen und die derzeitige Bezeichnung ersatzlos gestrichen werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist hierbei eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 1976 gegeben.

Änderungspunkt 7:

KG Purkersdorf: Erweiterung der P+R-Anlage, Verschiebung von Bauland Wohngebiet

Parzellen Nr.: 157/2, 599/3, 599/5: **BW-40 max. 3 WE, Glf → Vp P+R, BW-40 max. 3 WE**

Dieser Änderungspunkt wird von der Gemeinde vorerst zurückgezogen, um noch offene Details abklären zu können.

Eine fachliche Beurteilung der nunmehr zurückgezogenen Umwidmung erfolgt nicht. Es wird jedoch auf das bereits erstellte Prüfprotokoll (Tabelle 4) verwiesen, in dem einige fachliche Aspekte angeführt sind, die für eine eventuelle Beurteilung zu klären sind.

Änderungspunkt 8:

KG Purkersdorf: Widmungskorrektur in der Rochusgasse

Parzellen Nr.: 890, 992: **Vö → BW-40**

Eine 7m² große Fläche der Rochusgasse wird dem angrenzenden Bauland zugeordnet. Durch diese Korrektur wird ein gerader Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche erzielt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist hierbei eine Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 1976 gegeben.

26. November 2013

Dipl.-Ing. P ü h r i n g e r

elektronisch unterfertigt

Sachverständiger für Raumordnung
und Raumplanung

Antrag:

„Das Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, vom 26.11.2013, wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 2 – Umwidmung von Bauland Sondergebiet Alten- und Pflegeheim auf Bauland Wohngebiet – soll in der 13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes entfallen.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Beschlussexemplar – Verordnung

a) Beschlussexemplar

Stadtgemeinde Purkersdorf

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

13. Änderung

BESCHLUSSEXEMPLAR

Projektnummer: 0301-13

Wien, am 28. 11. 2013

Ausgangssituation

Der Entwurf zur 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Purkersdorf ist in der Zeit vom 11. 10. 2013 bis zum 22. 11. 2013 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt.

Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist ist EINE Stellungnahme zum Änderungspunkt 5 (Zentrumszonenabgrenzung) eingegangen. Diese wurde von uns als Ortsplaner bearbeitet und der diesbezügliche Bericht der Gemeinde übermittelt.

Gutachten der zuständigen Landesbehörden

Eine Begutachtung des geplanten Umwidmungsverfahrens durch die zuständigen Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung, DI Friedrich Pühringer von der Abt. RU2 sowie Dr. Werner Haas von der Abt. BD2-Naturschutz, erfolgte am 21. 11. 2013 am Gemeindeamt Purkersdorf. Im Zuge dessen wurden einzelne Änderungspunkte vor Ort besichtigt.

Mit dem Sachverständigen für Raumordnung der **NÖ Landesregierung, Abt. RU2**, Herr DI Friedrich Pühringer, wurde für die Änderungspunkte 2, 6 und 7 Abänderungen vereinbart, die in den vorliegenden Bericht eingearbeitet sind. Bei Berücksichtigung dieser Hinweise bestehen seitens der Raumordnungsbehörde keine Einwände gegen die geplanten Änderungsvorhaben. Das schriftliche Gutachten des Amtssachverständigen wurde am 27.11.2013 vorab per email übermittelt. Eine rechtliche Würdigung des Gutachtens durch die Behörde, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, ist noch nicht erfolgt. (Stichtag 27.11.2013)

Der Amtssachverständige für Naturschutz, Herr Dr. Werner Haas (**Abt. BD2-Naturschutz**) hat im Anschluss an die Besprechung eine Niederschrift verfasst. Darin wurde für den Änderungspunkt 3 (Gspo Hundebriechteplatz) gefordert, landschaftsgliedernde Elemente durch entsprechende Widmungsfestlegungen zu schützen. Aussagen wurden auch zum Änderungspunkt 7 getroffen, dieser Punkt wird aber von der Gemeinde zum gegenwärtigen Zeitpunkt zurückgezogen. Die übrigen Änderungspunkte betreffen den Ortsbereich und sind aus naturschutzfachlicher Sicht als geringfügig zu bezeichnen, gegen die geplante Umwidmung wurden keine Einwände vorgebracht.

Pkt. 1 Widmungsänderung von BB in BK aufgrund gemischter Nutzung

Tullnerbachstr. 59 bis 67;

Parz. 454/1, -/2, -/3, -/4 und -/6

Dieser Änderungspunkt wird von der Stadtgemeinde Purkersdorf ZURÜCKGEZOGEN und aus dem laufenden Änderungsverfahren GESTRICHEN



Gegenstand der Änderung ist die Umwidmung von bisher als Betriebsgebiet gewidmeten Flächen im Bereich Tullnerbachstraße 59 bis 67. Auf dem Areal sind unterschiedlichste Nutzungen untergebracht. Neben einem labortechnischen Betrieb (Forschung, Entwicklung und Produktion im Bereich der Mikro- und Makrobiologie) und dem städtischen Bauhof ist im ehemaligen Forsthaus der Österr. Bundesforste auch Wohnnutzung vertreten. Das Forsthaus wurde 2004 mittels Baurechtsvertrages an eine betriebsfremde Person vergeben. Die damit erfolgte Nutzungsänderung von Betriebswohnung auf Privatwohnung hat jedoch bewirkt, dass das Wohnen nun nicht mehr rechtlich abgesichert ist. Die Gemeinde ist bestrebt, diese Situation zu bereinigen. es sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen gesicherten Fortbestand des Wohnhauses geschaffen werden.

Der Bereich Tullnerbachstraße ist im Stadtentwicklungskonzept als Entwicklungsachse bestimmt. Für das Ortszentrum und die Entwicklungsachsen ist langfristig eine kleinräumige Nutzungsmischung vorgesehen, was durch die Widmungskategorie Bauland-Kerngebiet verwirklicht werden soll. Die örtliche Situation im Planungsbereich entspricht mit seiner bestehenden Nutzungsmischung genau diesem Anforderungsprofil.

Gemäß den Zielen des Entwicklungskonzeptes plant die Stadtgemeinde Purkersdorf daher, die gegen-ständliche Fläche von dzt. Betriebsgebiet in Kerngebiet umzuwidmen.

Die Änderung soll auch zum Anlass genommen werden, um die Widmungsgrenze zum Wienfluss hin zu korrigieren. Die Parz. 454/6 ist im Eigentum der Republik Österreich und öffentliches Wassergut. Diese Parzelle ist dzt. als öffentlicher Weg gewidmet. Er wird entlang des Parz. 454/2 weitergeführt, hat jedoch in der Natur nie bestanden. Die Fläche wurde ursprünglich für einen künftigen Radweg freigehalten. Zwischenzeitig wurde das Radwegenetz errichtet, der Radweg verläuft entlang der B44, die ehemals reservierte Fläche wurde nicht in Anspruch genommen. Eine nutzungsgemäße Korrektur wird anlässlich der aktuellen Änderung angestrebt. Es ist geplant, die Parz. 454/6 dem Wienfluss zuzu-

ordnen. Die Fußweggewidmung im Bereich der Parz. 454/2 soll gestrichen und dem Bauland zugeordnet werden.

Bei der gegenständlichen Umwidmung handelt es sich um eine Strukturbereinigung aufgrund der bestehenden Nutzung.

Antrag:

„Der Gemeinderat stimmt der Zurückziehung des Punktes 1 der Auflage zur 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Aicher

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Pkt. 2 Nutzungsgemäße Umwidmung von BS Alten- und Pflegeheim in BW

An der Stadelhütte; Parz. 375/5, .110/1, 374/2 und -/1;

Dieser Änderungspunkt wird von der Stadtgemeinde Purkersdorf aufgrund einer negativen Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde ZURÜCKGEZOGEN und aus dem laufenden Änderungsverfahren GESTRICHEN



Auf dem als Bauland Sondergebiet Alten- und Pflegeheim gewidmeten Areal ist auf Parz. 375/1 und -/2 das Seniorenheim des Österreichischen Mutterhilfswerkes situiert. Die restlichen Gebäude im gegenständlichen Bereich sind Wohnbauten, für die die bestehende BS-Widmung einen Widerspruch darstellt. Alle diese Gebäude sind seit Jahrzehnten als Wohnhäuser genutzt, auch die Villa des Mutterhilfswerkes (Parz. .110/1).

Die Gemeinde ist bestrebt, die Situation zu bereinigen. Mit der bestehenden Widmung können z.B. bewilligungspflichtige Umbauarbeiten an den 3 Wohnhäusern dzt. nicht genehmigt werden. Auch wären bei einer Veräußerung der Wohnobjekte die Widmungsvoraussetzungen für Wohnen nicht gegeben.

Zwecks Herstellung von Rechtssicherheit für die bestehende Wohnnutzung soll die BS-Widmung auf das Seniorenheim beschränkt werden, für die restlichen Flächen ist die Umwidmung in Bauland-Wohngebiet, max. 3 WE geplant.

Im Zuge der Überprüfung der Flächenwidmung mit dem neuen Kataster wurde festgestellt, dass die von der B 13 nach Osten abzweigende Stichstraße mit einem Wendehammer endet, der direkt über einem dort situierten Nebengebäude eingetragen ist. Eine Verlegung des Wendehammers in westliche Richtung ist daher durchzuführen.

Antrag:

„Der Gemeinderat stimmt der Zurückziehung des Punktes 2 der Auflage zur 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, auf Grund des negativen Gutachtens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, zu.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Pkt. 3 Erweiterung eines Hundeburdeplatzes

Heimbautal;

Parz. 357/5

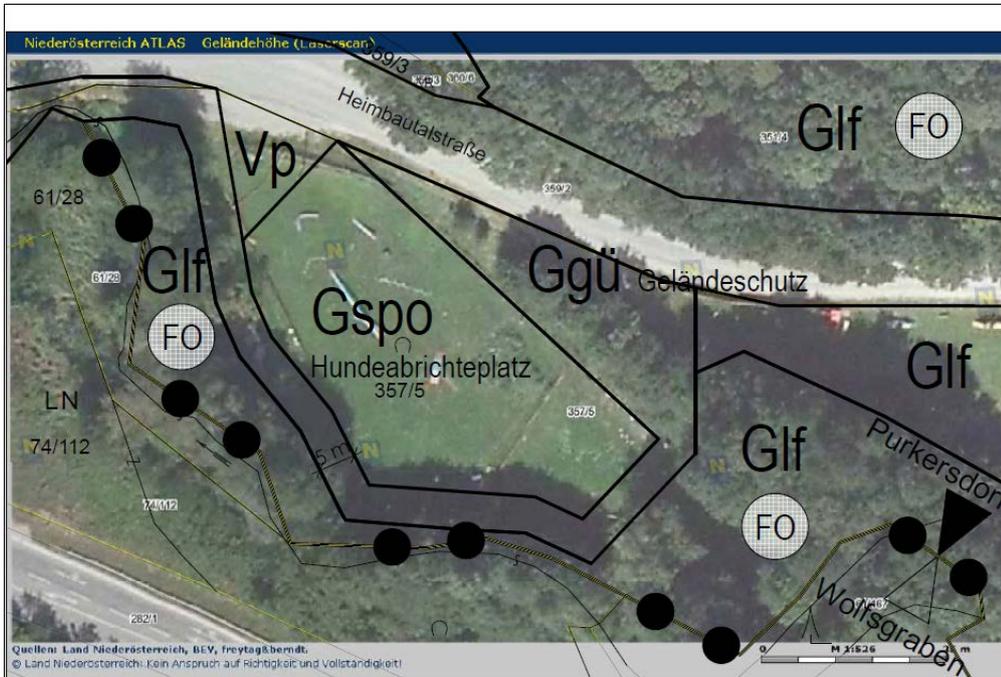
Fläche: ca. 2.300 m²

ÄNDERUNGEN aufgrund des Begutachtungsverfahrens:

Seitens des Naturschutzes sind für den vorliegenden Änderungspunkt Anpassungen erforderlich. Die baumbewachsene Böschung zur Heimbautalstraße ist aufgrund ihrer landschaftsgliedernden Funktion von der ursprünglich geplanten Nutzung als Hundeburdeplatz freizuhalten. Weiters ist an der südlichen und westlichen Grundstücksgrenze entlang der Böschungskante zum Gerinne ein 5 m breiter Streifen freizuhalten und als Grüngürtel zu widmen.

Die Böschungskante wurde aufgrund des aktuellen Luftbildes in Kombination mit dem digitalen Kataster aus dem Jahre 2010 ermittelt. (zur Erklärung: in der DKM 2013 ist die Nutzungsgrenze nicht mehr enthalten).

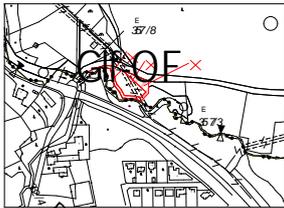
Für die beiden genannten Bereiche erfolgt die Neufestlegung eines Grüngürtels mit der Zusatzbezeichnung „Geländeschutz“. Die Fläche des Hundeburdeplatzes mit dem dazugehörigen Parkplatz (private Verkehrsfläche) verringert sich durch diese Maßnahme von ursprünglich 2.300 m² auf 1.600 m².



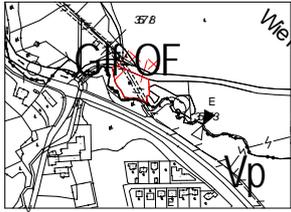
AUSTAUSCH ZUR VORLAGE Punkt GR0543/3/3

Geringfügige Korrektur auf Grund eines neuen Katasters (Der neue Kataster weist zur Straße hin einen anderen Verlauf der Grundstücksgrenze auf)

NEU - Änderung lt. Beschlussfassung:



Änderungspunkt lt. Auflage:



Der bestehende Hundeabrichteplatz an der Abzweigung der Heimbautalstraße von der B 13 wird seit etlichen Jahren sehr erfolgreich geführt. Mittlerweile beherbergt er vier verschiedene Hundeschulen mit jeweils unterschiedlichem Leistungsprofil.

Durch das breit gefächerte Angebot ist auch der Platzbedarf gestiegen. Aufgrund der guten Eignung des Geländes im Bereich der Parz. 357/5 soll dieses Grundstück in das für die Hundeabrichtung genutzte Areal einbezogen werden.

Die geplante Erweiterungsfläche liegt schräg gegenüber dem bereits gewidmeten Abrichteplatz. Der Bereich erstreckt sich entlang der südlichen Seite der Heimbautalstraße und umfasst eine Fläche von ca. 2.300 m². Das Gelände ist eben und wird dreiseitig von einem 15 bis 25 m breiten Waldstreifen eingefasst. Die Widmungsgrenze soll entlang der aktuellen Waldgrenze verlaufen, die im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht ist. Der Waldrand markiert gleichzeitig eine relativ steil abfallende Böschungskante.

Die Erschließung des geplanten Abrichteplatzes ist über die Heimbautalstraße gesichert und kommt ohne zusätzliche Maßnahmen aus. Parkplätze für die Hundebesitzer sind auf Eigengrund bereitzustellen, um eine geordnete Erschließung zu gewährleisten. Im Anschluss an die Sportfläche soll daher eine private Verkehrsfläche im Ausmaß von 320 m² gewidmet werden, die Stellplätze für ca. 10 bis 12 Autos bietet. Laut Auskunft des Betreibers ist ein Kurs auf max. 10 Teilnehmer beschränkt, meistens werden jedoch kleinere Gruppen ausgebildet. Die Dimensionierung des Parkplatzes ist auf diesen Bedarf ausgerichtet.

Die der geplanten Hundeschule nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Wolfgraben. Das Siedlungsgebiet "Langseiten" ist etwa 150 m südlich des Planungsbereiches situiert, liegt jedoch ca. 10 bis 12 m höher als dieser. Die stark frequentierte Liesinger bzw. Laaber Straße (B 13) sowie breite Waldstreifen beidseits der Bundesstraße trennen die geplante Hundeschule vom Siedlungsgebiet. Aufgrund der Topographie und der bestehenden dichten Vegetation gibt es keine Sichtverbindung zwi-

schen den beiden Bereichen. Eine Störung der Wohnsiedlung durch den Betrieb der Hundeschule ist aufgrund dieser Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Die Gemeinde ist bestrebt, den Standort dieses erfolgreich geführten Betriebes rechtlich abzusichern. Es ist daher geplant, einen Teilbereiches der Parzelle 357/5 im Ausmaß von ca. 2.300 m² in "Grünland Sportstätte Hundeabrichteplatz" zu widmen. Ein weiterer Teilbereich der o.g. Parzelle soll als private Verkehrsfläche gewidmet werden und so den erweiterten Stellplatzbedarf für das Areal decken.

Antrag:

„Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Punktes 3 der Auflage zur 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, auf Grund des Gutachtens des Amtes der NÖ Landesregierung, zu und kann diese verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

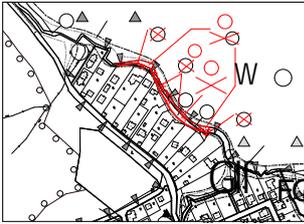
Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Pkt. 4: Widmungskorrektur nach dem Naturstand für den Deutschwaldbach

Parz. 312/4, 312/5, 312/6, 312/17, 312/8, 312/9, 108/20 und 252/1

KEINE ÄNDERUNG GGÜ. AUFLAGE



Im Zuge einer Grundteilung, bei der die am Bachufer gelegene Parz. 108/19 auf die angrenzenden Parzellen 312/8, -/9 und -/17 aufgeteilt wurde, musste festgestellt werden, dass die Abgrenzung zum Deutschwaldbach nicht dem Naturstand entspricht. Fälschlicherweise ist ein Teilbereich des Deutschwaldbaches (Parz. 252/1, Eigentümer: Stadt Wien) als Bauland gewidmet. Andererseits sind an den Deutschwaldbach angrenzende Teilbereiche von Bauplätzen als Gewässer gekennzeichnet. Offensichtlich wurde eine frühere Grundteilung, die den Gewässerverlauf neu definierte, nicht übertragen.

Anlässlich der aktuellen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll diese Unschärfe korrigiert werden. Die neue, korrigierte Widmungsgrenze zwischen Bauland und Gewässer wird für die Liegenschaften Deutschwaldstraße 25 bis 35 sowie für die Parz. 108/20 entlang der bachseitigen Parzellengrenzen gezogen.

Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5 Zentrumszonen-Ausweisung, Widmung BK-Handelseinrichtungen

Zentrumszone: siehe Plan 4 der Grundlagenerhebung
Handelseinrichtung: Parz. 146/2,146/3, 620/2 (Gesamtfl.: ca. 6.500 m²)

KEINE ÄNDERUNG GGÜ. AUFLAGE

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt die Ausweisung einer Zentrumszone. Ziel ist, das Ortszentrum in seiner zentralörtlichen Funktion abzusichern und zu stärken sowie Impulse für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen.

Allgemeine Beschreibung

Das Siedlungsgebiet von Purkersdorf entwickelte sich entlang der engen Flusstäler, die vom Wienfluss und dem Gablitzbach geformt wurden. In den Tallagen entstanden die Hauptverkehrswege Wiener Straße und Linzer Straße (B 1) sowie die Tullnerbachstraße (B 44). Die enge Tallage bewirkt auch die besondere Erscheinungsform des Siedlungsgebietes: langgezogene Siedlungskörper mit relativ schmalen bewohnten Bereichen beidseits der Verkehrswege. Im Kreuzungsbereich der drei o.g. Hauptstraßen befindet sich der Stadtkern mit den ältesten Bauten Purkersdorfs. Im Katasterplan von 1819 ist die ungefähre Wohnlage der damaligen Bevölkerung abzulesen: so waren der Hauptplatz, der Beginn der Wiener Straße, die Herrengasse und die Kaiser Josef Straße bereits damals dichter besiedelt als die Umgebung.

Das heutige Stadtzentrum von Purkersdorf ist gekennzeichnet durch dichte Bebauung, geschlossene Gebäudekanten und eine große Nutzungsmischung. Hier befinden sich öffentliche Einrichtungen wie Kirche, Gemeindeamt, Standesamt, BH-Außenstelle, Schul- und Bildungszentrum, Bezirksgericht mit Grundbuch, Feuerwehr, Zentrale des Samariterbundes, Bestattung, bedeutende Dienstleistungsbetriebe wie z.B. die Zentrale der Österr. Bundesforste, ein Seniorenzentrum mit Pflegeheim, zwei Lebensmittel-Supermärkte, kleinere Geschäfte und Gastronomiebetriebe, ein Ärztezentrum, etliche Facharztpraxen und eine größere Anzahl von Büros und Dienstleistungsbetrieben.

Stadtentwicklungskonzept:

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf wurde 2003 ein Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Folgende siedlungspolitische Ziele wurden in § 3, Pkt.2 der Verordnung vom 06.03.2003 festgelegt (Auszug der für die aktuelle Änderung relevanten Aussagen):

Eine kleinräumige Nutzungsmischung im Ortszentrum sowie in den bestehenden Entwicklungsachsen entlang der Hauptverkehrsstraßen Wiener Straße, Linzer Straße und Tullnerbachstraße ist zu forcieren

Im Hinblick auf seine zentralörtliche Aufgabe strebt Purkersdorf eine weitere Festigung seiner Entwicklung zum Dienstleistungszentrum an.

Purkersdorf bekennt sich zur "Stadt der kurzen Wege". Mit der Vernetzung von Wohnen, Einkaufen, Arbeiten und Freizeit soll neben der Wirtschaftsbelebung auch eine Verringerung der Wege und damit des Verkehrsaufkommens erreicht werden.

Die Zentrumsbelebung als Voraussetzung für Urbanität und für eine positive Wirtschaftsentwicklung ist eines der vorrangigen Ziele der Stadtgemeinde Purkersdorf. Der Trend zum Einkaufen als Freizeiterlebnis soll unterstützt werden.

Auf Verkehrsvermeidung unter dem Gesichtspunkt der Verringerung der täglichen Wege ist zu achten:

- Schaffung einer strukturell ausgewogenen Durchmischung von miteinander verträglichen Nutzungen

- Konzentration von zentralen Einrichtungen und Dienstleistungen im Einzugsbereich von Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs

Umlandbeziehungen

Purkersdorf liegt direkt an der Westgrenze Wiens und ist von dessen Stadtzentrum nur ca. 15 km entfernt. Als Umlandgemeinde der Großstadt Wien ist Purkersdorf mit einem überdurchschnittlich hohen Bevölkerungswachstum infolge Zuwanderung konfrontiert. Die Beliebtheit Purkersdorf als Wohnstandort führt jedoch aufgrund des Mangels an Arbeitsplätzen zu einem enormen Pendlerverkehr. Verstärkt wird das Verkehrsaufkommen noch dadurch, dass Wien auch Standort von hochwertigen Ausbildungs-einrichtungen (höhere Schulen, Universitäten) und Gesundheitseinrichtungen (medizinische Einrichtungen, Universitätskliniken) sowie von Kultur- und Freizeit-Einrichtungen ist.

Wien als Einkaufsmetropole saugt einen Großteil der Kaufkraft des Umlandes ab. Besonders zu erwähnen ist hier das Auhof-Center nahe der Gemeindegrenze zu Purkersdorf.

Die hohe Attraktivität Wiens führt somit neben dem großen Verkehrsaufkommen auch zu einem kräftigen Kaufkraftabfluss.

Rechtliche Grundlagen

Mit der 14. Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz wurde im März 2005 eine neue Strategie zur Stärkung des Einzelhandels beschlossen. Es erfolgte die Etablierung des Zonenmodells, wodurch Handelsbetriebe in die geschlossenen, bebauten Ortsgebiete gelenkt werden sollen. In "Zentrumszonen" müssen neben öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Geschäfte, Büros und auf jeden Fall auch Wohnungen vorhanden sein, sie müssen fußläufig erreichbar und mit gut ausgebauten öffentlichen Verkehrsmitteln ausgestattet sein

Die Errichtung von Handelseinrichtungen mit mehr als 1000 m² Bruttogeschoßfläche ist nur mehr in Zentrumszonen und in Bereichen möglich, wo Bauland Kerngebiet mit dem Zusatz "Handelseinrichtung" gewidmet ist. Einzelhandelsbetriebe bis zu 1000 m² können überall in geschlossenen, bebauten Ortsgebieten errichtet werden. Dagegen dürfen Geschäfte außerhalb von Ortsgebieten nur mehr eine Verkaufsfläche von max. 80 m² erreichen.

Mit dieser neuen Festlegung ist den NÖ Gemeinde ein Instrument zur Förderung und Lenkung des Einzelhandels zur Verfügung gestellt worden. Gemäß den Kriterien des NÖ ROG plant die Stadtgemeinde Purkersdorf die Festlegung einer Zentrumszone, wodurch die wirtschaftliche Entwicklung des Stadtzentrums gefördert werden soll.

Grundlagenerhebung zur Zentrumszonenfestlegung

Entsprechend dem "Leitfaden zur Abgrenzung von Zentrumszonen" der NÖ Landesregierung wurden für das gesamte Gemeindegebiet folgende Grundlagen erhoben und in Plänen dargestellt:

Plan 1: Wohnnutzung/Wohndichten

Die Plandarstellung erfolgte anhand folgender Erhebungen

- aktuellen Daten, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden (Einwohner pro Adresse),
- Auswertung des Bebauungsplanes und Kennzeichnung der Baulandbereiche mit einer höheren Bebauungsdichte. (GFZ > 1,0) Wo keine Geschosßflächenzahl festgelegt ist, wurde anstelle der GFZ die Bebauungsdichte in Kombination mit der Bauklasse gewählt: mind. 35%, Bauklasse II,III.
- eigene Erhebungen zu den bestehenden Wohnhausanlagen (ab mind. 10 WE). Die vorhandenen Bebauungsstrukturen erlauben bei entsprechender Grundstücksgröße trotz einer geringeren Bebauungsdichte eine relativ hohe Wohnungsanzahl und damit höhere Wohndichten.

Da das Nichterreichen der erforderlichen Bebauungsdichte durch das Kriterium "geschlossene Bebauungskante" substituiert werden kann, wurden auch diese im Plan 1 dargestellt.

Die so ermittelten Baublöcke mit dichteren Bebauungsstrukturen sind im Plan kenntlich gemacht. Erwartungsgemäß fallen sämtliche Bereiche entlang der Wiener Straße (von der Stadtgrenze Wien bis zum Hauptplatz) darunter, weiters das gesamte Stadtzentrum, der Bereich Herrengasse/Wintergasse und ein Großteil der Linzer Straße. Entlang der Tullnerbachstraße (B 44) gibt es nur vereinzelte Bereiche, welche die genannte dichtere Bebauung aufweisen. In den peripheren Siedlungsteilen wie z. B. Deutschwald, Baunzen oder Sagberg herrscht die Einfamilienhausbebauung vor.

Plan 2: Durchmischungsgrad von Nutzungen

Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Daten wurden fallweise zusätzlich durch eigene Erhebungen ergänzt und sind im Plan 2 dargestellt. Die Kriterien für eine hohe Durchmischung sind gegeben, wenn neben der Wohnnutzung im Baublock mindesten zwei der fünf Nutzungstypologien vorhanden sind: öffentliche Einrichtungen, Einzelhandel, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe mit Dienstleistungscharakter, Gastronomie- od. Beherbergungsbetriebe, kulturelle Einrichtungen.

Die so ermittelten Baublöcke mit einem hohen Durchmischungsgrad von Nutzungen sind im Plan kenntlich gemacht. Die größte Durchmischung ist wiederum im Zentrum mit Hauptplatz, Herrengasse und Kaiser Josef-Straße gegeben, erstreckt sich aber auch auf die gesamte Wiener Straße und Linzer Straße. Entlang der Tullnerbachstraße treten die Nutzungskonzentrationen eher punktuell auf, entsprechen aber im Großen und Ganzen den im Entwicklungskonzept 2003 genannten Subzentren. (siehe Subzentrum Untertullnerbach)

Plan 3: Verkehrsanbindung

Purkersdorf ist sowohl über die Westbahnstrecke mittels Bahn als auch über ein relativ gut ausgebautes Liniennetz mit Bussen sehr gut erreichbar. Die Bahn durchquert das Gemeindegebiet in Ost-West-Richtung und verläuft parallel zum Wienfluss sowie zur Wiener Straße (B1) und Tullnerbachstraße (B44). Auf Purkersdorfer Gemeindegebiet befinden sich 4 Bahnhaltstellen: Purkersdorf Sanatorium nahe der

Stadtgrenze von Wien (Zonengrenze der Kernzone Wien) der Bahnhof Unterpurkersdorf, mittig zwischen der Stadtgrenze und dem Ortszentrum gelegen, die Haltestelle Purkers-

dorf-Gablitz direkt im Stadtzentrum von Purkersdorf sowie die Haltestelle Untertullnerbach an der westlichen Gemeindegrenze. Auf der Strecke verkehren sowohl Regionalzüge als auch die Schnellbahn S 50. Die Taktfrequenz ist sehr gut und beträgt zu den Spitzenzeiten etwa 15 Minuten, tagsüber fährt zumindest halbstündig ein Zug, erst in den späten Abendstunden kommt es zu einer Ausdünnung mit einstündigen Intervallen.

Die Busverbindungen sind über zwei Linien in Richtung Gablitz und ebenfalls zwei Linien Richtung Tullnerbach – Pressbaum gegeben. Die Linienführung nach Gablitz verläuft durch die Wiener Straße und über die Kaiser Josef Straße zur Linzerstraße, bzw. nach Tullnerbach durch die Wiener Straße und die Tullnerbachstraße. Richtung Gablitz werden etwa doppelt so viele Busse geführt als Richtung Tullnerbach. Man kann davon ausgehen, dass die Wiener Straße und das Zentrum von Bussen im Schnitt in 20 bis 30-minütigen Intervallen angefahren werden.

Die Bereiche, die im Individualverkehr gut versorgt sind, liegen naturgemäß an den beiden hochrangigen Bundesstraßen B1 und B44 sowie an der Verbindungsspanne Kaiser Josef-Straße. Eine Besonderheit von Purkersdorf sind homogene, kleinteilige Siedlungsgebiete, die zwar an den Hauptverkehrsstraßen liegen, deren Erschließung jedoch abseits davon über Anliegerstraßen erfolgt. (an der B44: Rechenfeldsiedlung, Speichbergsiedlung, Postsiedlung und Richter Minder Siedlung, an der B1-Linzer Straße: das gesamte Süssfild). Bei der Klassifikation der einzelnen Bereiche als "gut erreichbar" im Individualverkehr wurden diese Siedlungsgebiete ausgespart.

Das Ergebnis der Untersuchung ist im Plan 2 dargestellt: die gut erschlossenen Bereiche lt. den Kriterien für Zentrumszonenfestlegungen umfassen die Wiener Straße, die Linzer Straße, die Kaiser Josef Straße sowie die Tullnerbach Straße.

Plan 4 – Überlagerung, Grobabgrenzung der Zentrumszone

Überlagert man die Ergebnisse der 3 Grundlagenpläne (Bebauungsdichte und geschlossene Bebauungskanten, Nutzungsmischung, Verkehrsanbindung) so ergibt sich folgende Grobabgrenzung für die künftige Zentrumszone:

- Beide Seiten der Wiener Straße von der Gemeindegrenze zu Wien bis zum Ortszentrum
- Der gesamte Hauptplatzbereich mit Herrengasse, Beginn der Wintergasse und Bad Säckingen-Straße
- Die Linzer Straße beidseitig bis zum Kreuzungsbereich mit der Süssfildstraße, ab hier nur mehr die linke Straßenseite stadtauswärts bis zum Beginn des Bauland-Betriebsgebietes
- Die Kaiser Josef-Straße beidseits, und zwar vom Stadtzentrum bis zur Schöffelstraße, ab hier nur mehr die Bereiche südöstlich der Straße

An der Tullnerbachstraße gibt es, bis auf den Baublock im Kreuzungsbereich mit der Kaiser Josef-Straße und dem Bereich des Wienerwaldbades, keine zusammenhängenden Baublöcke, die alle geforderten Kriterien erfüllen. Sie wurden daher bei der Ausweisung der Zentrumszone als Enklaven ausgeschieden.

Feinabgrenzung

Entsprechend dem Leitfaden der NÖ Landesregierung wurde bei der Feinabgrenzung die geplante Zentrumszone entlang von Straßenzügen abgerundet, deren eine Straßenseite alle Merkmale für eine Zentrumszone aufweist. Auch Baublöcke, die umschlossen sind von solchen, die alle Kriterien erfüllen, wurden hinzugenommen:

Folgende Bereiche fallen unter diese Auswahlkriterien:

- Das Liegenschaft Herrengasse 2 (Standort des Lebensmittelmarktes Eurospar)
- die nordwestliche Straßenseite der Kaiser Josef-Straße ab dem Kreuzungsbereich Berggasse bis zur Bahnunterführung an der Einmündung zur B 44.
- Die nördliche Straßenseite der Tullnerbachstraße im Bereich des Wienerwaldbades
- Der Baublock an der nordöstlichen Seite der Linzerstraße ggü des Lebensmittelmarktes Billa

Nach einer Untersuchung der Randbereiche auf unterschiedliche Strukturen innerhalb des Baublockes wurden einige Bereiche, die aufgrund der Grobabgrenzung zur Zentrumszone gezählt wurden, wieder ausgeschieden.

Folgende Bereiche fallen unter diese Auswahlkriterien:

- Der gesamte mittlere Teil der Bahnhofstraße, da hier die erforderlichen Kriterien nicht vorhanden sind. Zur Zentrumszone wird der westliche Abschnitt gezählt, der an den Hauptplatz anschließt und die Seniorenresidenz beherbergt, weiters das östliche Ende des Baublockes, das direkt am Bahnhof Unterpurkersdorf liegt. Die Bereiche dazwischen sind von teilweise villenartiger Bebauung geprägt, die auf die Sommervillen des Wiener Bürgertums zurückgehen, die nach der Fertigstellung Westbahnstrecke ab den 1860er Jahren entstanden.
- Der östliche Abschnitt des Baublockes mit den Adressen Wintergasse 10 bis 14 sowie Eduard Weiß-Gasse 2 bis 10. Dieser Bereich entspricht den Dichtekriterien und den Anforderungen an Verkehrsanbindung nur grenzwertig und soll daher ausgeschieden werden.
- Die Linzer Straße ab ON 39 stadtauswärts. Die Linzer Straße ist im öffentlichen Verkehr nur mit Bussen erreichbar. Nach der Haltestelle Gablitzbachbrücke hält der Bus erst wieder in der Nachbargemeinde Gablitz. Aufgrund dieser eingeschränkten Erreichbarkeit im ÖV soll die Zentrumszone bei der ON 35-37 enden. Dieses Grundstück ist Standort eines Lebensmittelmarktes, im Sinne einer vorausschauenden Gemeindeplanung ist es daher zweckmäßig, die Zentrumszone bis hierher zu führen.

Ziel der Festlegung einer Zentrumszone:

Mit der Festlegung einer Zentrumszone hat die Stadtgemeinde Purkersdorf ein relativ junges Instrument der Raumordnung zur Lenkung des Einzelhandels ergriffen.

Wie weiter oben beschrieben, ist der Kaufkraftabfluss aufgrund der Pendlerproblematik groß. Die Wirtschaft Purkersdorfs erleidet auch Einbußen durch das Wiener Aufhofcenter, einem kürzlich erst erweiterten Einkaufscenter an der Stadtgrenze zu Purkersdorf.

Mit der Zentrumszonenfestlegung will die Stadtgemeinde Purkersdorf ein Gegengewicht zu dieser Entwicklung schaffen. Purkersdorf soll als Wirtschaftsstandort nachhaltig gestärkt und die Kaufkraft im Ort gehalten werden. Die zentralen Ortsbereiche sollen gefördert und eine verstärkte Ansiedlung von Handelseinrichtungen in diesen Bereichen unterstützt werden.

Die Festlegung einer Zentrumszone unterstreicht die Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, wonach die Zentrumsbelebung und die Sicherung der Nahversorgung ein vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung ist.

Gebiete für Handelseinrichtungen:

Innerhalb der Zentrumszone hat die Gemeinde die Möglichkeit, Bauland-Kerngebietsflächen um den Zusatz "Handelseinrichtungen" zu erweitern.

Anlässlich der aktuellen Änderung möchte die Stadtgemeinde Purkersdorf für die Liegenschaften Wiener Straße 19 bis 21, die als Bauland-Kerngebiet gewidmet sind, den Zusatz "Handelseinrichtungen" festlegen.

Bei der Liegenschaft mit der ON 21 handelt es sich um den Standort eines bestehenden Lebensmittelmarktes, der im Zuge einer Neustrukturierung und Modernisierung eine Bestandsvergrößerung durchführen möchte. Der Lebensmittelmarkt hat dzt. eine Netto-Verkaufsfläche von ca. 700 m² und soll auf 1000 m² vergrößert werden. Hinzu kommen noch Nebenräumen mit ca. 450 m². Die Erweiterung soll auf den beiden neu erworbenen Parzellen 146/3 und 620/2 erfolgen.

Die Erschließung über die Wiener Straße ist hervorragend ausgebaut, die Aus- und Einfahrt ist mit einer Abbiegespur und einer eigenen Ampelanlage ausgestattet und somit bestens gesichert. Der Stellplatzbedarf erhöht sich durch die Erweiterung der Verkaufsfläche um 6 Stellplätze, allerdings ist der vorhandene Parkplatz bei weitem größer als vorgeschrieben. Somit ergibt sich aus diesem Anlass kein Nachbesserungsbedarf.

Die bestehenden Festlegungen im Bebauungsplan sind geeignet, das künftige Bauvolumen soweit zu begrenzen, dass es zu keiner Störung des Ortsbildes kommen kann. Mit Bauklasse I,II und einer Bebauungsdichte von 50% ist die Höhenentwicklung begrenzt und die städtebauliche Integration des Erweiterungsbaues sichergestellt.

Die Gemeinde ist bestrebt, den Betriebsstandort für die Zukunft sichern. Für den bestehenden Lebensmittelmarkt sollen optimale Voraussetzungen geschaffen werden und es soll gewährleistet sein, dass der erhöhte Bedarf vor Ort gedeckt werden kann.

Es sind somit folgende Umwidmungen geplant:

- **Ausweisung der Zentrumszone lt. Plan 4:** Überlagerungsplan mit Abgrenzung der Zentrumszone
(siehe Flächenwidmungsplan)
- Für die **Grundstücke Nr. 146/2, 146/3 und 620/2** wird die bestehende Widmung BK-150 mit dem **Zusatz "Handelseinrichtung"** (HE) versehen.



Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Frau Reha hat zu diesem Punkt einen Einwand eingebracht. Der Änderungspunkt bleibt jedoch auf Grund der Stellungnahme des Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht sowie des Ortsplaners Arch. DI Friedrich Pluharz auf im Auflagenexemplar dargestellt aufrecht und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 28

Dagegen: 5 (Aicher, Erben, Schmidl, Maringer, Cambuzzi)

Pkt. 6: Streichung der Widmung in mehreren Ebenen für den Sanatoriumsbereich

Wiener Straße 68

Parz. 170/14

ÄNDERUNG aufgrund der Begutachtung durch die NÖ Raumordnungsbehörde:

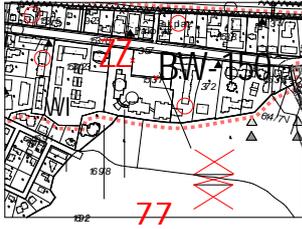
Die vorliegende Änderung hat den Zweck, die stark differenzierten Widmungsfestlegungen für die Parzelle 170/14 zu bereinigen. Das Grundstück ist Teil der Seniorenresidenz „Hoffmannpark“ und soll für Personalwohnungen sowie betreute Senioren-Wohneinheiten genutzt werden.

Bei der Änderung in der aufgelegten Form wurde für das Bauland-Sondergebiet lediglich die mittlere Ebene mit der Zusatzbezeichnung „Büro“ gestrichen, die verbleibende Widmung lautete BS „Altenheim, Krankenanstalt, Kurbetrieb“.

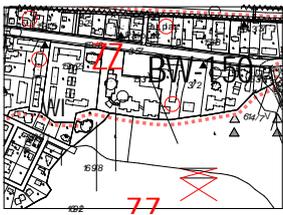
Anlässlich der Begutachtung des Änderungsentwurfes wurde vom AS für Raumordnung vorgeschlagen, die Zusatzbezeichnung zum Bauland Sondergebiet auf „Pflegeheim, Se-

niorenbetreuung“ zu vereinheitlichen. Die Erweiterungsfläche der bestehenden Seniorenresidenz soll zweckmäßigerweise auch dieselbe Widmung erhalten.

NEU - Änderung lt. Beschlussfassung:



Änderungspunkt lt. Auflage:



Die dzt. geltende Widmung für die Parz. 170/14 ist ein Restbestand der Festlegungen für das ehemalige, aus dem Jahre 1993 stammenden Gesamtprojektes für das Sanatoriumsareal, welches die (heutigen) Parz. 169/36, 170/10, 170/3, 170/14 und 170/6 umfasste. Die wechselvolle Geschichte des Sanatoriums hat nach jahrelangem Leerstand durch einen Eigentümerwechsel im Jahr 1991 einen Neubeginn erfahren. Vorgesehen war damals ein Großprojekt, das die Errichtung einer Seniorenresidenz, Pflegeheim, Hotel, Büros sowie Personalwohnungen und Nahversorgungseinrichtungen vorsah. Die Widmung lautete für den überwiegenden Anteil des Areals "BS Altenheim, Krankenanstalt, Kurbetrieb", im südwestlichen Abschnitt war für das Hotel die Widmung "BS Beherbergung" vorgesehen. Starke Differenzierungen, vor allem im Bereich der Parz. 170/14 ("Multifunktionales Gebäude") erfolgten durch verschiedene Widmungs-Festlegungen in übereinander liegenden Ebenen. Der östliche Abschnitt des Areals (Parz. 170/6) wurde als Bauland Wohngebiet gewidmet und mit einer im Gesamtprojekt vorgesehenen Wohnhausanlage unmittelbar nach der Umwidmung bebaut.

Für den übrigen Teil des Großprojektes konnte kein Betreiber gefunden werden, weshalb im Jahre 1998 der westliche Teil der Liegenschaft (Parz. 169/36 und 170/10) in Bauland-Kerngebiet umgewidmet und nachfolgend ebenfalls für Wohnzwecke genutzt wurde. Das Kernstück der Anlage, der Sanatoriumsbau, sollte in ein Jugendstilmuseum umgewandelt werden, weshalb für die Parz. 170/3 eine Umwidmung in 2 Ebenen in "BS - Kulturelle Einrichtungen" und "BS - Büro" erfolgte. Trotz ausgedehnter Vorbereitungsarbeiten incl. einer kompletten Restaurierung des Hoffmann-Baus konnte auch dieses Projekt nicht umgesetzt werden.

Nach einem neuerlichen Eigentümerwechsel wurde im Jahre 2001 schließlich unter Einbeziehung des Sanatoriumsgebäudes eine Seniorenresidenz errichtet. Die dazu notwendige Umwidmung der Parz. 170/3 von "BS - Kulturelle Einrichtungen" in "BS - Pflegeheim, Seniorenbetreuung" erfolgte anlässlich der 4. Flächenwidmungsplanänderung.

Die Seniorenresidenz wird seither sehr erfolgreich als Senioren- und Pflegeheim mit angeschlossener Schulungseinrichtung geführt und wurde mittlerweile auf das Doppelte vergrößert.

Nunmehr soll auch die Parz. 170/14 vom Betreiber der Anlage genutzt werden. Geplant ist die Errichtung von betreuten Wohneinheiten sowie Personalwohnungen für das Pflegepersonal. Die Widmung in mehreren Ebenen, konkret die Zweckwidmung "Büro" in der mittleren Ebene, entspricht nicht dem geplanten Nutzungskonzept und soll daher gestrichen werden.

Mit der geplanten Änderung erfolgt eine Reduzierung der ursprünglich stark differenzierten Widmungsfestlegungen. Die mittlere Widmungsebene "BS Büro" soll entfallen und somit eine Bereinerung erzielt werden. Als künftige Widmung verbleibt

BS Altenheim, Krankenanstalt, Kurbetrieb"

Mit der Umwidmung soll eine verbesserte Nutzung des Bereiches für den festgelegten Zweck erzielt werden und der Pflegeheim-Standort weiter gestärkt werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat stimmt der Abänderung des Punktes 6 aus der Auflage zur 13. Änderung des örtlichen Flächenwidmungsplanes, auf Grund der Begutachtung durch die NÖ Raumordnungsbehörde zu und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7 Baulandverschiebung zugunsten einer P+R Anlage, Haltestelle Sanatorium

Parz. 157/2, 599/3, 599/5;

Dieser Änderungspunkt wird von der Stadtgemeinde Purkersdorf ZURÜCKGEZOGEN, da die Abklärung weiterer Detailfragen erforderlich ist. Er wird daher aus dem laufenden Änderungsverfahren GESTRICHEN.

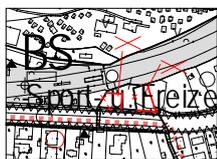
Aufgrund der Begutachtung durch den ASV für Naturschutz, Hr. Dr. Haas, ist die Umwidmung in der geplanten Form als problematisch einzustufen.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um eine Neuwidmung sondern um eine Verschiebung des Baulandes zugunsten eines öffentlichen Park & Ride Platzes bei der Bahnhaltstelle Purkersdorf-Sanatorium handelt.

Laut naturschutzfachlicher Beurteilung ist die Einbeziehung eines bewaldeten Hanges in die Wohnbauland-Ausweisung sowohl aus ökologischen Gründen als auch aus Gründen des Landschaftsschutzes zu überdenken bzw. durch zusätzliche Festlegungen in ihren Auswirkungen abzumildern. Durch entsprechende Baufluchtlinienfestlegung im Bebauungsplan müsste sichergestellt sein, dass künftige Bebauung die kritischen Hangbereiche nicht beeinträchtigt.

Da die bestehende Parzellenstruktur noch vor der geplanten Baulandverschiebung geändert werden müsste, um für alle Wohnbaulandteile den Anschluss an öffentliches Gut zu gewährleisten, wird auch vom ASV für Raumordnung, Hr. DI Pühringer, eine Rückstellung des gegenständlichen Änderungspunktes empfohlen und auf vorherige Erfüllung der Widmungsvoraussetzungen verwiesen.

Änderungspunkt lt. Auflage



Die Gemeinde Purkersdorf beabsichtigt, die Stellplatzflächen bei der Bahn-Haltestelle Purkersdorf-Sanatorium zu vergrößern. Lauf Tarifzonen des Verkehrsverbundes OstRegion (VOR) gehört diese Haltestelle der Kernzone Wien an und ist somit ein besonders attraktiver Ausgangspunkt für Benutzer des Öffentlichen Verkehrs in Richtung Wien.

Purkersdorf hat einen sehr hohen Pendleranteil. Durch die Ausweitung der Kurzparkzonen in Wien hat sich die Lage für die Pendler verschärft und zu einem merklichen Anstieg der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel geführt. Purkersdorf hat insgesamt 4 Bahn-Haltestellen auf seinem Gemeindegebiet: Untertullnerbach an der westlichen Gemeindegrenze, Purkersdorf-Gablitz am Stadtzentrum, Unterpurkersdorf in Höhe der Wiener Straße 30 sowie Purkersdorf-Sanatorium an der Gemeindegrenze zu Wien.

Die Station Purkersdorf-Gablitz hat eine größere P+R Anlage in unmittelbarer Nähe, anlässlich der Kurzparkzonenerweiterung in Wien wurden aufgrund des sprunghaft gestiegenen Bedarfs zusätzliche Stellplätze im Nahbereich geschaffen.

An der Haltestelle Purkersdorf-Sanatorium ist ein kleiner Parkplatz für 5 PKW's und ca. 20 Fahrräder eingerichtet, der über die Wintergasse erreichbar ist. Die Wintergasse endet mit diesem Parkplatz als Sackgasse.

Die Errichtung einer Park+Bike Anlage mit einer deutlichen Flächenausweitung und Qualitätssteigerung (z.T. Fahrradboxen) aber auch eines Park+Ride Platzes für mehr PKW-Stellplätze ist ein wichtiges Anliegen der Gemeinde. Mit dieser Maßnahme könnte die Situation der Schüler und Pendler signifikant verbessert werden und der Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel für eine größere Anzahl von Personen attraktiv gemacht werden.

Als Erweiterungsfläche bietet sich die östlich angrenzende Parz. 157/2 an. Diese Fläche ist im geltenden Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Durch ein teilweises Verschieben der Baulandgrenze um ca. 25 bis 30 m in östliche Richtung könnte die erforderliche Parkplatzerweiterung verwirklicht werden. Es ist geplant, die Eigentumsverhältnisse für den P+R-Platz unverändert zu belassen, die Fläche wird durch eine vertragliche Vereinbarung (wie auch schon beim bestehenden Radweg) für den genannten Zweck gesichert. Diesbezügliche Verhandlungen werden von der Gemeinde mit dem Grundeigentümer geführt.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung sind somit folgende Festlegungen geplant:

Ein Teilbereich von ca. 600 m² der Parz. 157/2 soll von dzt. BW in private Verkehrsfläche, P+R Anlage, umgewidmet werden. Eine entsprechende Fläche soll als Ausgleich im Osten von dzt. Grünland (Glf) in BW umgewidmet werden.

Beide Grundstücksflächen, sowohl das derzeit gewidmete als auch das geplante Bauland, sind im Kataster als Wald gekennzeichnet. Die Parzelle 599/3 weist jedoch keinen flächigen Baumbestand auf und ist von Buschwerk überdeckt.

Die Umwidmungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald. Nach § 8 (4) sind Änderungen hinsichtlich folgender Punkte zu untersuchen: Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit und Eigenart der Landschaft und der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes. Da es sich bei der Widmungskategorie um Bauland Wohngebiet handelt, das auf max.3 Wohneinheiten eingeschränkt ist und sich die Fläche auf einen einzigen Bauplatz beschränkt, ist eine Störung lt. o.g. Kriterien ausgeschlossen. Die durch die Baulandverschiebung beanspruchte Umwidmungsfläche grenzt im Norden an die Westbahntrasse und im

Süden an den Wienfluss. Von öffentlichen Verkehrsflächen ist der Bereich nicht einsehbar. Die Bahntrasse verläuft hier in einem Einschnitt und liegt tiefer als der Planungsbe-
reich.

Die gegenständliche Änderung dient der Verwirklichung der Ziele des Stadtentwicklungs-
konzeptes.

- Verringerung der Verkehrsbelastungen
- Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger
- Attraktivierung des Öffentlichen Personennahverkehrs
- P+R-Anlagen laufend den Möglichkeiten und Anforderungen anpassen

Antrag:

„Der Gemeinderat stimmt der Zurückziehung des Punktes 1 der Auflage zur 13. Änderung
des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

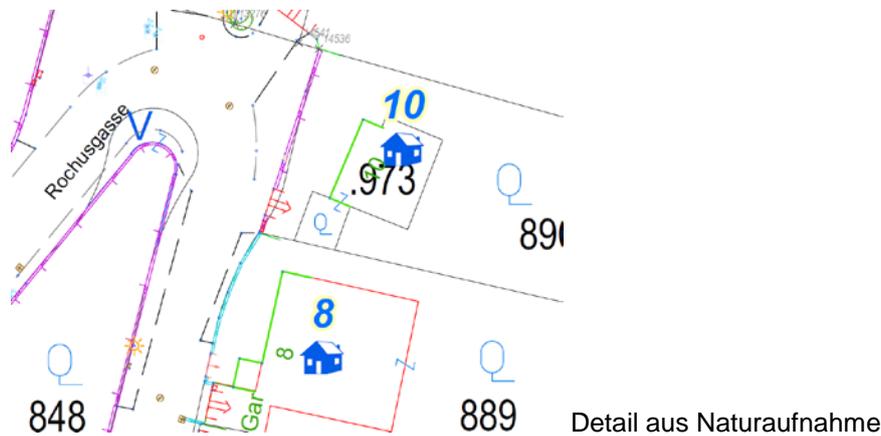
Pkt. 8 Widmungsänderung lt. bestehender Nutzung, Rochusgasse 10

Rochusgasse 10;

Parz. 890 mit .973 sowie 992 (=Rochusgasse)

KEINE ÄNDERUNG GGÜ. AUFLAGE





Detail aus Naturaufnahme

Die Einfriedung der Liegenschaft zur Rochusgasse hin wurde vor Jahrzehnten errichtet. Sie verläuft zwischen den beiden Eckpunkten der Parzelle in gerader Linie und folgt damit nicht der Grundgrenze, die einen leichten Bogen aufweist. Dabei wird eine Fläche von 7,06 m², die eigentlich zur Rochusgasse gehört, abgetrennt und dem Privatgrund zugeschlagen. Diese Unschärfe soll korrigiert werden. Mittels einer Grundteilung sollte die gegenständliche Fläche der Parz. 890 zugeordnet und aus dem öffentlichen Gut genommen werden. Eine diesbezügliche Regelung zwischen der Gemeinde und dem Anrainer ist geplant.

Die Widmungsgrenze des bestehenden Baulandes soll geändert werden und dem Verlauf des Gartenzaunes angeglichen werden. Die gegenständliche Fläche soll von derzeit Verkehrsfläche (Vö) in Bauland-Wohngebiet (BW-40, max. 3 EW) umgewidmet werden.

Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

b) 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes VERORDNUNG

Die in der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen vom 20.11.2013 (Pürrer, Stroi, Galla, Knezicek, Hiermaier) und vom 21.11.2013 (Reha) wurden im Gemeinderat am 03.12.2013 behandelt.

Die Gutachten bzw. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung vom 21.11.2013, Abt. Naturschutz, und vom 26.11.2013, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, wurden zur Kenntnis genommen, die angeführten Änderungspunkte in das Auflagenexemplar eingearbeitet und in der Sitzung des Gemeinderates am 03.12.2013 behandelt. Die Punkte 1, 2 und 7 des aufgelegten Entwurfes der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurden zurückgezogen.

Somit werden nur die Punkte 3, 4, 5, 6 und 8 des aufgelegten Entwurfes der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes verordnet.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„

Betrifft: Örtliches Raumordnungsprogramm - 13. Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschloss nach Erörterung der während der sechswöchigen Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen in der Sitzung am 03.12.2013, Top. GR-0543, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 22 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-25, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die im derzeit rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf angeführten Maßnahmen und Ziele bleiben vollinhaltlich aufrecht.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-25, mit ihrem Bescheid vom , RU1-R- , genehmigt.

Für den Gemeinderat:
DER BÜRGERMEISTER

(Mag. Karl Schlögl)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:“

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger V., Erben

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 28

Enthalten: 5 (Aicher, Erben, Schmidl, Maringer, Cambuzzi)

Punkt: GR0544 STR Viktor WEINZINGER

**Gegenstand: 20. Änderung des Bebauungsplanes,
1) Zurückziehung von Punkten aus dem Auflageexemplar
2) Stellungnahmen
3) Beschlussexemplar - Verordnung**

Sachverhalt

1) Zurückziehung von Punkten aus dem Auflageexemplar:

a) Widmungsänderung von BB in BK aufgrund gemischter Nutzung –
Tullnerbachstraße 59 bis 67, Punkt 12 – Übernahme der 13. Änderung ÖROP

Auf Grund des Entfalls der Widmungsänderung von BB in BK für die Tullnerbachstraße 58 bis 67 aus der Auflage der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung entfällt auch die Übernahme in die 20. Auflage der Änderung des Bebauungsplanes.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 26.11.2013 den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Entfall des Punktes 12 – Übernahme der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung- Tullnerbachstraße 59 bis 67, BB in BK aufgrund gemischter Nutzung – aus der Auflage zur 20. Änderung des Bebauungsplanes.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Baulandabtausch zugunsten eines P+R Platzes, Haltestelle Sanatorium – Demmer,
Punkt 11 – Übernahme der 13. Änderung ÖROP

Auf Grund des Entfalls des Baulandabtausches bei der Haltestelle Sanatorium aus der Auflage der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung entfällt auch die Übernahme in die 20. Auflage der Änderung des Bebauungsplanes.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 26.11.2013 den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Entfall des Punktes 11 – Übernahme der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung- Baulandabtausch zugunsten eines P+R Platzes, Haltestelle Sanatorium – Demmer – aus der Auflage zur 20. Änderung des Bebauungsplanes.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2) STELLUNGNAHMEN UND GUTACHTEN:

20. Änderung des Bebauungsplanes - Stellungnahmen

Der Entwurf der 20. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom 11.10.2013 bis 22.11.2013 gemäß § 21 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 im Stadtamt Purkersdorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Stellungnahmen sind keine eingelangt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung sind am 21.11.2013, Abt. Naturschutz und 26.11.2013, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht die Gutachten im Stadtamt eingelangt (siehe 13. Änderung des ÖROP). Es liegen keine Versagungsgründe vor. Die angeführten Abänderungen wurden in das Beschlussexemplar für den Gemeinderat eingearbeitet und liegen dem Protokoll bei.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz, vom 21.11.2013 sowie des Sachverständigen für Bau- und Raumordnungsrecht vom 26. 12. 2013 werden zur Kenntnis genommen. Die Abänderungen wurden im Beschlussexemplar eingearbeitet“.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Beschlussexemplar - Verordnung

a) Beschlussexemplar:

Stadtgemeinde Purkersdorf

BEBAUUNGSPLAN

20. Änderung

Beschlussexemplar

Wien, am 28. 11. 2013

Ausgangssituation

Der Entwurf zur 20. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Purkersdorf ist in der Zeit vom 11. 10. 2013 bis zum 22. 11. 2013 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt.

Stellungnahmen

Innerhalb der Auflagefrist sind KEINE Stellungnahmen eingegangen.

Gutachten der zuständigen Landesbehörden

In der Niederschrift vom 21.11.2013, verfasst am Gemeindeamt der Stadtgemeinde Purkersdorf, wurde von Herrn Dr. Werner Haas (**Abt. BD2-Naturschutz**) eine naturschutzfachliche Beurteilung abgegeben. Es bestehen keine Einwände gegen die geplanten Bebauungsplanänderungen.

Von der **Abt. BD2-Bautechnik** ist keine Beurteilung eingegangen. Somit besteht auch seitens der Bautechnik kein Einwand gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes.

Pkt. 1: Festlegung einer Zentrumszone

Betroffene Planblätter: 17, 18, 25, 26, 27, 42, 43, 44, 45, 46, 53

KEINE ÄNDERUNG ggü der Auflage

Anlässlich der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes hat die Stadtgemeinde Purkersdorf für zentrale Ortsbereiche eine Zentrumszone festgelegt. Betroffen hiervon sind die gesamte Wiener Straße, das Ortszentrum mit Kaiser Josef-Straße, Herrengasse, Bad Säckingen-Straße, die Linzer Straße bis zum Kreuzungsbereich mit der Bad Säckingen-Straße sowie ein Abschnitt der Tullnerbachstraße im Kreuzungsbereich mit der Kaiser Josef-Straße.

Die Abgrenzung der Zentrumszone wird in den entsprechenden Planblättern (siehe oben) kenntlich gemacht.

Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 28

Dagegen: 5 (Aicher, Erben, Schmidl, Maringer, Cambuzzi)

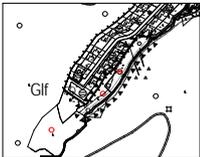
Pkt. 2: Zeichnungskorrektur
Bereich Forian Trautenberger-Gasse
(Blatt 27)

KEINE ÄNDERUNG ggü der Auflage

Der gegenständliche Änderungspunkt betrifft die Korrektur eines Zeichenfehlers in den rechtsgültigen Planunterlagen.

Die Kennzeichnung des Wiesenbereiches der Parz. 507/1 ist im Blatt 27 des Bebauungsplanes zwar farblich richtig dargestellt, jedoch mit dem Planzeichen FO für Waldfläche versehen. Anlässlich der aktuellen 20. Änderung soll dieser Zeichenfehler behoben werden.

Eine weitere Änderung betrifft eine Korrektur aufgrund der Übernahme des neuen Katasters 2013: die Parz. 508 mit der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft ist nunmehr als Waldfläche mit dem Planzeichen FO zu kennzeichnen.



Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3: Erhöhung der Bebauungsdichte

Kaiser Josef-Straße 21; Parz. .13, 21, .16, 493/23 und 23/1
(Blatt 42 und 43)

KEINE ÄNDERUNG ggü der Auflage

Der Parzellen- und Bebauungsstruktur in diesem zentrumsnahen Abschnitt der Kaiser Josef-Straße geht auf die ältesten baulichen Strukturen im Ortskern von Purkersdorf zurück. Mit der geltenden Bebauungsdichte von 60 % ist bei der Überzahl der Liegenschaften bereits das Limit dessen erreicht, was baulich genutzt werden darf.

Die Kaiser Josef-Straße ist anlässlich der letzten Flächenwidmungsplan-Änderung als Teil der neu festgelegten Zentrumszone ausgewiesen. Der gegenständliche Bereich weist gemischte Nutzung auf, neben Wohnhäusern sind auch kleine Dienstleistungsbetriebe angesiedelt.

Anlässlich der aktuellen Änderung ist geplant, die Bebauungsdichte auf 65 % zu erhöhen. Damit soll der Spielraum für bauliche Nutzung geringfügig erhöht werden, was sowohl den Intentionen des Stadtentwicklungskonzeptes entspricht (maßvolle Verdichtung in zentralen Bereichen) als auch im Sinne der neuen Zentrumszonenfestlegung als angemessen erscheint.



Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 32

Enthalten: 1 (Aicher)

Pkt. 4: Erhöhung von Bebauungsdichte und Bauklasse, Wiener Straße
Wiener Straße 42 - 54
(Blatt 45)

KEINE ÄNDERUNG ggü der Auflage

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um einen als Bauland-Kerngebiet (BK-150) gewidmeten Baulandabschnitt der B 1 – Wiener Straße. Der Bereich ist Teil der im Stadtentwicklungs-konzept ausgewiesenen "Entwicklungsachse Wiener Straße" und ist gekennzeichnet durch zentrale Lage und gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Eine maßvolle bauliche Verdichtung in diesem Bereich ist in den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes formuliert. Anlässlich der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung wurde die gesamte Wiener Straße als Zentrumzone ausgewiesen.

Die Bauklassen und die Bebauungsdichten in diesem Bereich sind dzt. kleinräumig und sehr unterschiedlich festgelegt. Sie reichen von Bauklasse I,II bis zu Bauklasse III, die Dichten variieren zwischen 75% und 45%. Die bestehende Nutzung in diesem Straßenabschnitt ist durch Betriebe (Hotel, Pension, Tankstelle) gekennzeichnet, weiter östlich schließen drei- bis sechsgeschoßige Wohnhausanlagen sowie das Sanatoriumsareal an.

Mit der gegenständlichen Änderung wird eine Bereinigung der Festlegungen angestrebt. Es ist geplant, die Bauklasse auf wahlweise II,III sowie der Bebauungsdichte auf 45% zu vereinheitlichen. Langfristig soll diese Maßnahme zur Sicherung eines homogenen Siedlungsbildes beitragen und den Übergang zur höheren Bebauung im Umfeld des Sanatoriums verbessern.

Die Erhöhung der Bauklasse und der Bebauungsdichte steht im Einklang mit dem Stadtentwicklungs-konzept und ist als Teilschritt zur Verwirklichung der darin formulierten Ziele auf der Ebene des Bebauungsplanes zu betrachten.



Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 32

Dagegen: 1 (Aicher)

KEINE ÄNDERUNG ggü der Auflage

Der Baubestand im Kurvenbereich reicht bis an die Straßenfluchtlinie und ragt damit in den vorderen Bauwich. Da der Straßenverlauf in der Natur nicht der Widmungsgrenze entspricht, sondern etwas mehr als 6 m davor liegt, soll die vordere Baufluchtlinie in diesem Abschnitt gestrichen werden.

Auswirkungen auf das Ortsbild sind durch den Entfall der vorderen Baufluchtlinie nicht gegeben, da die Änderung durch den Baubestand vorgegeben ist. Die Maßnahme beeinträchtigt auch nicht die Verkehrssicherheit, da sie den Kurvenbereich weder einengt noch den Überblick stört. Die Straße ist nur für den Anrainerverkehr von Bedeutung und endet kurz nach der Kurve als Sackgasse.

Gleichzeitig mit der beschriebenen Änderung soll auch die falsche Schreibweise des Straßennamens im Kataster von Ferdinand Kürnberg Straße auf richtigerweise Ferdinand Kürnberger-Gasse korrigiert werden.



Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6: Erhöhung der Bebauungsdichte, Streichung einer privaten Kfz-Abstellfläche, Deutschwald

Deutschwaldstraße 10a, Parz. 296/31 und Heimgartengasse 4, Parz. 301/34
(Blatt 67)

KEINE ÄNDERUNG ggü der Auflage

Das Hotel Sommer (früher Hotel Moder) ist ein seit Jahrzehnten existierender Hotel- und Gastgewerbe-betrieb in Deutschwald. Auf Grund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und auch aufgrund geänderter Kundennachfrage soll der Betrieb neu strukturiert und redimensioniert werden. Der Betrieb wird auf das Haupthaus beschränkt, wo in Hinkunft statt 30 nur mehr 10 Gästezimmer zur Verfügung stehen. Das Gästehaus an der südlichen Grundgrenze wird aufgelassen.

Mit der Verringerung der Gästezimmer wird auch der sehr großzügig ausgewiesene private Kfz-Stellplatz auf Eigengrund, der im Bebauungsplan kenntlich gemacht ist, in der dzt. Größe nicht mehr benötigt. Die Kfz-Kennzeichnung auf Parz. 296/31 soll ersatzlos gestrichen werden, auf Parz. 137/12 an der Deutschwaldstraße bleibt sie bestehen. Dass ausreichend Stellplätze für das neue Hotelprojekt zur Verfügung stehen, ist im baubehördlichen Bewilligungsverfahren sichergestellt. Die Zuordnung, welche Grundstücksteile dafür zu verwenden sind, soll entfallen.

Die Baufluchtlinie zum Deutschwaldbach wird durch den Entfall der Kfz-Stellplatz-Kennzeichnung in diesem Bereich neu festgelegt. Sie wird, entsprechend den Festlegungen im Stadtentwicklungskonzept, im 10m-Abstand vom Uferbereich des Deutschwaldbaches weitergeführt.

Im Zuge der vorliegenden Änderung soll auch die Bebauungsdichte geändert werden. Derzeit ist für diese einzelne Liegenschaft eine Dichte von 15% festgelegt, während im umgebenden Bauland 20% und 25% gelten. Aus planerischer Sicht ist dafür Vorsorge zu treffen, dass gewidmetes Bauland in angemessener Weise genutzt werden kann. Auf Grund der geänderten, entwicklungsbedingten Gegebenheiten (Nachnutzungsmöglichkeiten im Bereich des stillgelegten des Gästehauses) ist eine Erhöhung der Bebauungsdichte auf 20% geplant. Damit wird eine Angleichung an den südlich angrenzenden, gleich strukturierten Bereiche erzielt. Die Bauklasse und die Bebauungsweise bleiben unverändert bestehen.

Durch die Angleichung der Bebauungsbestimmungen kann die Abgrenzlinie für unterschiedliche Bebauungsfestlegungen zwischen Parz. 296/31 und 301/34 entfallen. Gleichzeitig werden auch die beidseits der Abgrenzlinie festgesetzten Baufluchtlinien gestrichen.



Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7: Streichung einer Fußwege-Markierung, Richter Minder-Siedlung

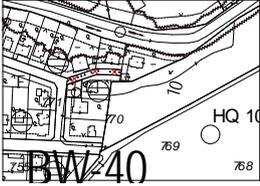
Uferstraße - Stichstraße;
(Blatt 79)

Parz. 792/9

KEINE ÄNDERUNG ggü der Auflage

Die 5m breite Stichstraße (Parz.Nr. 792/9), die von der Uferstraße abzweigt, ist im Bebauungsplan als "Weg anderer Art" gekennzeichnet und als solcher nicht für Fahrzeuge bestimmt.

Da die Liegenschaften Uferstraße 8 und 10 über diesen Weg Anschluss an öffentliches Gut haben, ist die rechtliche Sicherstellung der Zufahrt zu gewährleisten. Die Kennzeichnung als "Weg anderer Art" (punktierter Linie in Wegachse) ist daher zu streichen.



Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

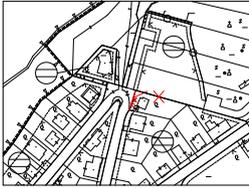
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8: Übernahme der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung
Rochusgasse 10, Parz. 890 und 922 (= Rochusgasse)
(Blatt 42)

KEINE ÄNDERUNG ggü der Auflage

Anlässlich der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung wurde die Widmungsgrenze zwischen der Liegenschaft Rochusgasse 10 und der öffentlichen Verkehrsfläche geringfügig korrigiert.

Diese Änderung wird hiermit nachgetragen, die Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert bzw. werden sinngemäß nachgeführt.



Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

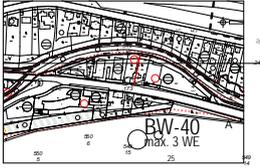
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 9: Übernahme der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung
Wiener Straße 19-21, Parz. 146/2, 146/3 und 620/2
(Blatt 44 und 25)

KEINE ÄNDERUNG ggü der Auflage

Anlässlich der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung wurde für zentrale Ortsbereiche von Purkersdorf eine Zentrumszone festgelegt. Gleichzeitig erfolgte für den Standort eines Lebensmittelmarktes die Umwidmung in Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtung. Die Änderungen werden hiermit nachgetragen.

Die Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert. Die bestehenden Festlegungen sind geeignet, das künftige Bauvolumen soweit zu begrenzen, dass es zu keiner Störung des Ortsbildes kommen kann. Mit Bauklasse I,II und einer Bebauungsdichte von 50% ist die Höhenentwicklung begrenzt und die städtebauliche Integration eines künftigen Erweiterungsbaues sichergestellt.



Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 29

Dagegen: 4 (Maringer, Aicher, Schmidl, Erben)

Pkt. 10: Übernahme der 13. Flächenwidmungplan-Änderung

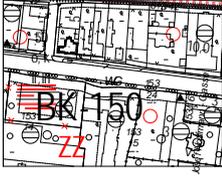
Wiener Straße 68, Parz. 170/14
(Blatt 46)

ÄNDERUNG ggü der Auflage:

Die Flächenwidmungsplan-Änderung wurde aufgrund der Begutachtung durch die NÖ Raumordnungsbehörde abgeändert, der Zusatz zum Bauland-Sondergebiet wurde vereinheitlicht und lautet NEU:

BS - Pflegeheim, Seniorenbetreuung

Diese Korrektur wird hiermit nachgetragen, die Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert.



Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

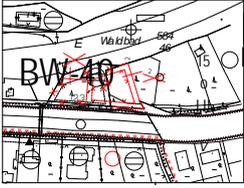
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 11: Übernahme der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung
Christkindlwald 1; Parz. 157/2, 599/3 u. 599/5
(Blatt 46)

Dieser Punkt wurde im Zuge der Flächenwidmungsplan-Änderung von der Stadtgemeinde Purkersdorf ZURÜCKGEZOGEN und aus dem laufenden Änderungsverfahren GESTRICHEN. Hiermit erfolgt auch die Rücknahme der Bebauungsplan-Änderung.

Anlässlich der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung wurde im gegenständlichen Bereich das Bauland Wohngebiet in Richtung Osten verschoben, um für einen dringend notwendigen Park & Ride Platz bei der Bahnhaltestelle Purkersdorf-Sanatorium (Grenze Kernzone Wien) Platz zu schaffen.

Diese Änderung wird hiermit nachgetragen. Die Baufluchtlinien wurden sinngemäß verschoben, der Bauwuch beträgt wie vorher 5 m, die Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert.



Antrag:

„Der Gemeinderat stimmt der Zurückziehung des Punktes 11 der Auflage zur 20. Änderung des Bebauungsplanes zu.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 12: Übernahme der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung
Tullnerbachstraße 59-67 , Parz. 454/1, -/2, -/3, -/4 und -/6
(Blatt 64)

Dieser Punkt wurde im Zuge der Flächenwidmungsplan-Änderung von der Stadtgemeinde Purkersdorf ZURÜCKGEZOGEN und aus dem laufenden Änderungsverfahren GESTRICHEN. Hiermit erfolgt auch die Rücknahme der Bebauungsplan-Änderung.

Anlässlich der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung wurde für den gegenständlichen Baulandbereich die Widmung von Bauland-Betriebsgebiet auf Bauland-Kerngebiet geändert. Außerdem wurde der Weg entlang des Wienflusses gestrichen. Diese Änderung wird hiermit nachgetragen.

Die hinteren Baufluchtlinien wurden für den gesamten Baulandblock geändert.

Im Stadtentwicklungskonzept ist festgelegt, dass die Uferbereiche zum Schutz der ökologisch wertvollen Übergangszonen nach Möglichkeit auf eine Breite von 10 m freizuhalten sind. Für die Parz. 454/2 musste nach Entfall des Fußweges die Breite des Bauwuchs auf 10 m verbreitert und sinngemäß verschoben werden. Für die Parz. 454/1 und -/3 konnte aufgrund der geänderten Widmung, die eine geringere Umweltbeeinflussung erwarten lässt, der Abstand auf 10 m verringert werden.

Bei einem bestehenden Gebäude des städtischen Bauhofs, das in den Bauwich ragt, wurde der Verlauf der Baufluchtlinie dem Gebäudeumriss angeglichen. Diese Maßnahme ist erforderlich, um den Baubestand rechtlich abzusichern, da sonst bei etwaigen Umbauten oder Erneuerungsarbeiten der baurechtliche Konsens fehlen würde. Aufgrund der Grundstückskonfiguration soll für den kurzen Abschnitt zwischen diesem Lagergebäude und der B 44 der hintere Bauwich auf 5 m verringert werden, um eine sinnvolle Nutzung des spitzwinkelig endenden Grundstückes zu gewährleisten.

Auswirkungen auf das Ortsbild sind durch diese Maßnahmen nicht gegeben, die Änderung ist durch den Baubestand vorgegeben. Die Bebauungsbestimmungen bleiben ansonsten unverändert.



Antrag:

„Der Gemeinderat stimmt der Zurückziehung des Punktes 12 der Auflage zur 20. Änderung des Bebauungsplanes zu.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

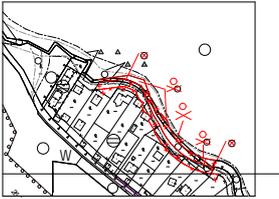
Pkt. 13: Übernahme der 13. Flächenwidmungplan-Änderung
Deutschwaldstraße 25 - 41,
(Blatt 89 + 95)

KEINE ÄNDERUNG ggü der Auflage

Anlässlich der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung wurde der Verlauf des Deutschwaldbaches lagerichtig eingetragen und nach dem Kataster korrigiert. Die bisherige Widmungsabgrenzung beruhte auf einem veralteten Katasterstand.

Diese Änderung wird hiermit nachgetragen. Die Baufluchtlinien werden sinngemäß und entsprechend der neuen Widmungsabgrenzung verschoben, der im Stadtentwicklungskonzept geforderte Uferfreihaltebereich von 10 m ist damit weiterhin gegeben.

Die Bebauungsbestimmungen bleiben ansonsten unverändert.



Antrag:

„Wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und kann verordnet werden.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 14: Übernahme der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung

An der Stadelhütte 5-9, Parz. 374/2, 375/5, .110/1 und 374/1
(Blatt 101)

Dieser Punkt wurde im Zuge der Flächenwidmungsplan-Änderung von der Stadtgemeinde Purkersdorf ZURÜCKGEZOGEN und aus dem laufenden Änderungsverfahren GESTRICHEN. Hiermit erfolgt auch die Rücknahme der Bebauungsplan-Änderung.

Um die rechtliche Situation für drei seit langem hier situierte Wohnhäuser klarzustellen, erfolgte anlässlich der 13. Flächenwidmungsplan-Änderung im Bereich des Pflegeheimes eine teilweise Widmungsänderung von Bauland Sondergebiet in Bauland-Wohngebiet.

Weiters erfolgte die Korrektur einer Stichstraße, deren Wendehammer fälschlich über einer bestehenden Scheune eingetragen wurde.

Diese Änderung wird hiermit nachgetragen, sämtliche Bebauungsbestimmungen bleiben unverändert.



Antrag:

„Der Gemeinderat stimmt der Zurückziehung des Punktes 14 der Auflage zur 20. Änderung des Bebauungsplanes zu.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) 20. Änderung des Bebauungsplanes - VERORDNUNG

Der Entwurf der 20. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom 11.10.2013 bis 22.11.2013 gemäß § 21 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 im Stadtamt Purkersdorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Stellungnahmen sind keine eingelangt.

Die Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung vom 21.11.2013, Abt. Naturschutz, und vom 26.11.2013, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, wurden zur Kenntnis genommen, die angeführten Änderungspunkte (10) in das Beschlussexemplar eingearbeitet und in der Sitzung des Gemeinderates am 03.12.2013 behandelt.

Die Punkte 11, 12 und 14 des aufgelegten Entwurfes der 20. Änderung des Bebauungsplanes wurden zurückgezogen.

Somit werden nur die Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 13 des aufgelegten Entwurfes der 20. Änderung des Bebauungsplanes verordnet.

Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„
Betrifft: Bebauungsplan - 20. Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschloss nach der sechswöchigen Auflagefrist in seiner Sitzung am 03.12.2013, Top. GR-544, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-21, wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(Mag. Karl Schlögl)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 29

Enthalten: 4 (Aicher, Erben, Schmidl, Maringer)

Punkt: GR0545 StR Susanne BOLLAUF

Gegenstand: Männergesundheitstag

SACHVERHALT

In Zusammenarbeit mit der NÖ GKK wird am 22. November 2014 unter dem Titel „Männergesundheitstag“ eine Veranstaltung mit diversen Vorträgen, Informationsständen, diversen angebotenen Untersuchungen etc. in Zusammenarbeit mit den in Purkersdorf ansässigen Ärzten stattfinden. Für die Durchführung des Männergesundheitstages wurden von der NÖ GKK diverse Räumlichkeiten im Bildungszentrum Purkersdorf in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr angemietet. Der Männergesundheitstag wird in Form einer „Gesundheitsstraße“ angeboten. Beworben wird diese Veranstaltung durch ein persönliches Anschreiben der NÖ GKK an die entsprechende Personengruppe im Purkersdorf und Umgebung, Ankündigung im Amtsblatt, Plakate und Postwurfsendung. Auch eine Bewerbung im Lokalfernsehen N1 ist geplant.

Kosten für die Stadtgemeinde sind keine zu erwarten.

ANTRAG

Der Gemeinderat befürwortet die Kooperation zwischen NÖ GKK und Stadtgemeinde Purkersdorf zur Durchführung des Männergesundheitstages am 22. November 2014, wie im Sachverhalt beschrieben.

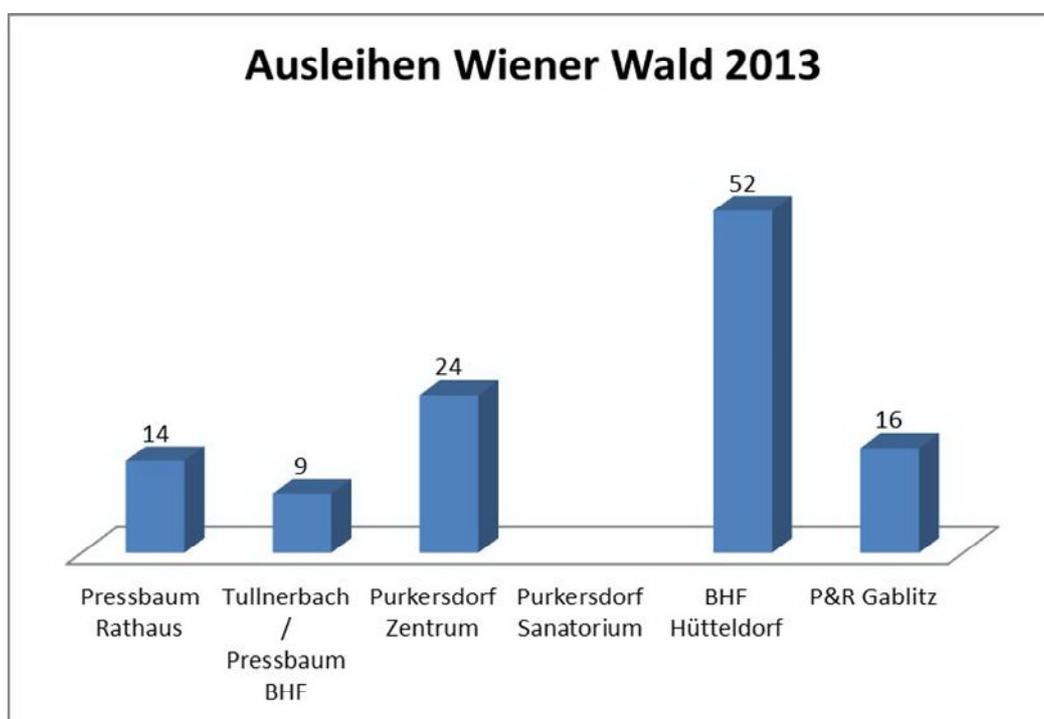
Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

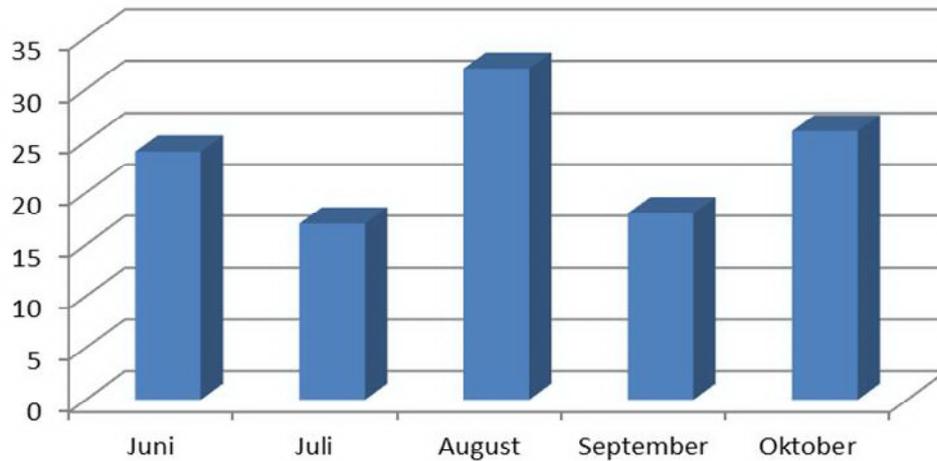
Auswertung Wiener Wald

(Auswertungszeitraum: 13.6. – 27.10.2013)

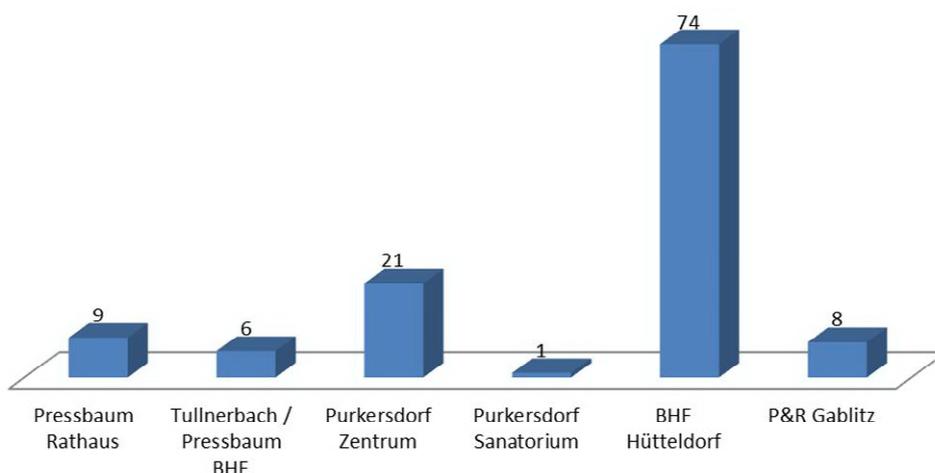
Standort	2013
Pressbaum Rathaus	14
Tullnerbach / Pressbaum BHF	9
Purkersdorf Zentrum	24
Purkersdorf Sanatorium	0
BHF Hütteldorf	52
P&R Gablitz	16
Gesamtsumme	115

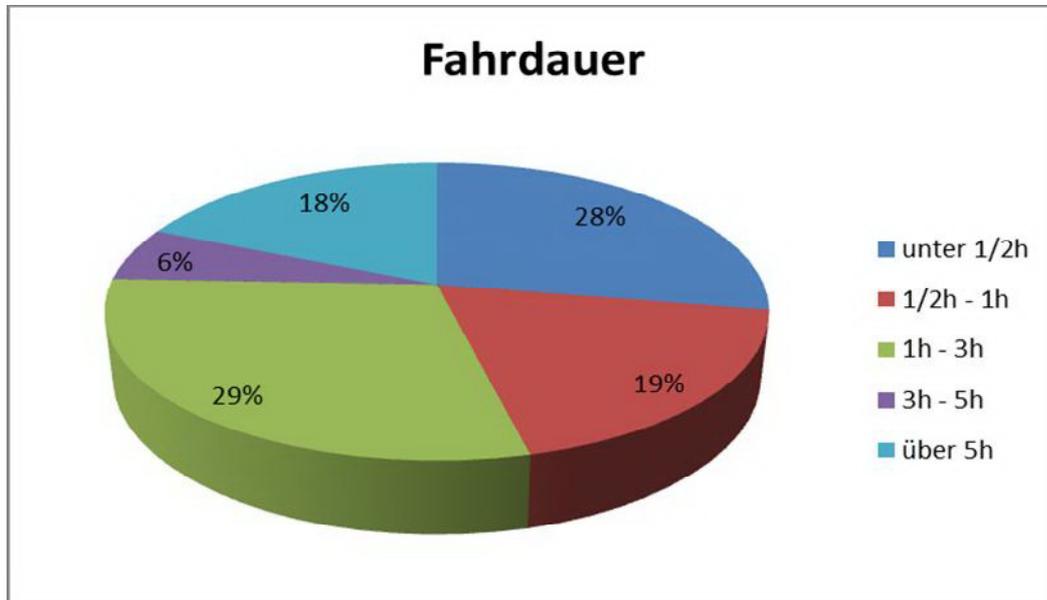


Ausleihen pro Monat



Rückgaben Wiener Wald 2013





In der Region Wiener Wald wurden die Räder insgesamt 115 mal ausgeliehen.
Am häufigsten wurde die Station Hütteldorf / Bahnhof gewählt.
Die meisten Ausleihen dauern zwischen 1Std. und 3Std.

GR0546 STR Harald WOLKERSTORFER

Gegenstand: Bericht nextbike – Auswertung Wienerwald

Bericht

Frau Katharina Peherstorfer von der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich hat der Stadtgemeinde eine Auswertung über das Ausleiheverhalten im ersten Betriebsjahr des Projektes „nextbike-Wienerwald“ überlassen. Diese Auswertung liegt dem heutigen Bericht bei.

Aus Purkersdorfer Sicht sehr erfreulich ist, dass der Standort „Purkersdorf-Zentrum“ nach dem wohl eher nicht erreichbaren Standort „Bahnhof Hütteldorf“ die 2. höchste Frequenz aufweist.

Knapp 1/3 der Ausleihungen dauern zwischen 1 und 3 Stunden.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Wolkerstorfer, Cambuzzi

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR0547 STR Elisabeth MAYER

Gegenstand: NÖ Elternschule - Bericht

Bericht

Die Vorträge im Rahmen der NÖ Elternschule werden in Purkersdorf seit dem Jahre 2006 für Eltern/Großeltern/Interessierte/PädagogInnen angeboten. Von 2006 – 2013 wurden 19 Module und 4 Sondermodule mit insgesamt 62 Einzelvorträgen durchgeführt und auch immer mit einem Organisationsbeitrag vom NÖ Land gefördert. **Rund 1.000 TeilnehmerInnen** – Eltern, Großeltern, PädagogInnen und Interessierte – haben an diesen Vorträgen teilgenommen. Die Vorträge der NÖ Elternschule sind in Purkersdorf zu einem fixen Bestandteil des Veranstaltungskalenders geworden, unterstützten und begleiten Eltern bei ihrer wichtigen Erziehungsaufgabe und werden gut angenommen.

Für 2014 sind einige folgende Vorträge geplant:

- **NÖ Elternschule - Modul II:**

Thema: **Mein Kind kommt in die Schule** - Vorschulalter, Förderung, Schulreife

Mo 13. Jänner 2014, 19 - 21 Uhr

Referentin: Mag. Michaela Brightwell, Psychologin, Pädagogin, Elternbildnerin und Erziehungsberaterin, LSB

Ort: NÖ Landeskindergarten II, Bad Säckingenstraße 7

- **NÖ Elternschule - Modul III:**

Thema: **Heute Kleinkind morgen Teenager**. Geistig/seelische Entwicklung von 6 – 10 Jahren

Mo 27. Jänner 2014, 19 – 21 Uhr

Referentin: Daniela Gerhart, Dipl. Lehrausbilderin, Lebens- und Sozialarbeiterin, Elternbildnerin

Ort: Volksschule Purkersdorf, Schwarzhubergasse 7

- **Sondermodul „Suchtprävention“**

In Kooperation mit dem Elternverein der Volksschule Purkersdorf wird Anfang 2014 ein Vortrag zum Thema „Suchtprävention (Handy, Fernsehen, Computer,...)“ im Rahmen der NÖ Elternschule als Sondermodul angeboten. Der genaue Termin wird noch in Absprache mit den Eltern gefunden.

- **NÖ Elternschule – Modul I mit 3 Vorträgen**

In Kooperation mit dem Eltern-Kind-Zentrum ist im 1. Halbjahr 2014 das Modul I mit Vorträgen zu Fragen der Entwicklung und Erziehung für Eltern vor der Geburt und im Alter von 0 – 3 Jahre geplant.

Die Vorträge der NÖ Elternschule werden im Amtsblatt, mit Plakaten und Flugblättern beworben. Im Sinne einer noch besseren Bewerbung ist für 2014 eine verstärkte Kooperation mit Bildungs- und Sozialeinrichtungen geplant.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Weinzinger V. verlässt die Sitzung.

Punkt: GR0548 STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER/STR Albrecht OPPITZ

Gegenstand: re:spect – Zusatzförderung 2013 und Förderung 2014

Sachverhalt

Der Verein Jugend- und Kulturzentrum Purkersdorf betreibt im AHS-Provisorium II in der Wienerstraße seit September 2012 das Jugendtreff „re:spekt“. Zusätzlich gibt es dort auch noch die Jugendberatung und die Jugendsuchtberatung, die von Seiten des Landes NÖ mit etwa 80.000,- unter der Voraussetzung gefördert wird, dass sich auch die Stadtgemeinde mit Förderungen am Betrieb des Jugendtreffs beteiligt. Dem Verein wurden 2012 für den Aufbau des Jugendzentrums € 40.000 an Subventionen zugesprochen; für das Jahr 2013 ist eine Unterstützung in Höhe von € 60.000 beschlossen und auch angeschafft worden.

Für das Jahr 2013 hat der Verein re:spect um eine Zusatz(Nachtrags)subvention ersucht, weil erhebliche Invest-Mittel für die Renovierung des Veranstaltungsortes Kaiser Josef-Straße aufgebracht werden mussten und sich gleichzeitig die etwas intensiveren Personalkosten sehr Mittel intensiv zu Buche geschlagen haben.

In Gesprächen mit der Stadt hat die Vereinsführung darauf hingewiesen, dass eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Jugendarbeit die ausreichende und planbare Förderung der Tätigkeit ist, und dass mit einer Förderung durch die Stadtgemeinde von zumindest 80.000,- gerechnet worden ist.

Ein Aufrechterhalten des Betriebes dieser wichtigen Purkersdorfer Jugendeinrichtung wäre durch eine Zusatzsubvention für 2013 in Höhe von € 10.000 gesichert und gewährleistet.

Für das Jahr 2014 ersucht der Verein die Subventionshöhe mit € 70.000 zu bemessen, um in der Lage zu sein, eine sinnvolle und nachhaltige Jugendarbeit abdecken zu können.

Aus Sicht der zuständigen Stadträte (Finanzen und Jugend) lässt sich eine Erhöhung der Subventionen argumentieren und rechtfertigen, da der Tätigkeitsbericht für 2013 zeigt, dass das Jugendzentrum professionell geführt wird und durchaus eine große Anzahl Jugendlicher erreicht.

Der Finanzstadtrat hat gegenüber dem Verein re:spect aber bereits klar verlauten lassen, dass für die Zukunft eine weitere Erhöhung der jährlichen Subventionen nicht möglich ist und der Verein allenfalls zusätzliche Finanzbedarfe über dritte Finanzierungsquellen zu bedecken versuchen sollte, insbesondere Projekte aus dem EU Sozialfonds (ESF).

Der Verein sollte sich auch bewusst sein, dass mittelfristig eine Förderung auch stark vom Erfolg dessen Tätigkeiten und von der öffentlichen Akzeptanz abhängen wird.

ANTRAG

- a) Der Gemeinderat anerkennt die seit dem Neustart des Jugendzentrums, Verein re:spect, geleistete Arbeit und sieht hier eine positive Tendenz und Entwicklung. Die im ablaufenden Jahr durchgeführten Maßnahmen waren im Zusammentreffen mit dem Neustart und dem Aufbau der sehr wichtigen und wertvollen Jugendarbeit begründeter Maßen sehr Kosten intensiv. Der Gemeinderat gewährt daher für das Jahr 2013 eine zusätzliche Subvention an den Verein re:spect in Höhe von € 10.000.
- b) Um eine kontinuierliche, verlässliche und gut planbare Jugendarbeit durch den Verein re:spect zu unterstützen bewilligt der Gemeinderat für das Jahr 2014 eine Unterstützung in Höhe € 70.000 aus dem Budget 2014. Der Gemeinderat hält aber fest, dass eine weitere Steigerung bzw Ausweitung des Fördervolumens durch die Stadt Purkersdorf nicht möglich sein wird. Etwaige zusätzliche Finanzbedarfe müsste der Verein durch dritte Unterstützer und/oder Förderer herein bringen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Oppitz, Schmidl, Erben, Aicher, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 31

Enthalten: 2 (Nemec, Teufl)

Weinzinger V. nimmt wieder an der Sitzung teil.

Punkt: GR0549 STR Christiane MARINGER

Gegenstand: Baumkataster Purkersdorf – Umgang mit gemeindeeigenem Baumbestand

Sachverhalt

Nach der Fällung der Linde bei der Baustelle Steinbichler in der Bahnhofstraße wurden aktuell zwei Kastanien in der Linzerstraße gefällt, wieder um die Zufahrten zu einem Grundstück zu ermöglichen. In beiden Fällen wurden den Antragstellern Ersatzpflanzungen von jungen Bäumen vorgeschrieben.

Die Umweltstadträtin empfiehlt einheitliche Standards für das Umgehen mit derartigen Ansuchen zu erarbeiten, die annähernd den Wert der betroffenen Bäume entsprechen und festzulegen, wer sich mit solchen Maßnahmen in der Gemeinde befasst.

Ad einheitliches Vorgehen festlegen:

Bäume, zumal große oder ausgewachsene, repräsentieren einen erheblichen Wert für die Gemeinde. Neben der Rolle, die sie für das Stadtbild und das Wohlbefinden der BürgerInnen, die sich im Stadtraum bewegen spielen, auch einen entsprechend hohen finanziellen Wert. Bäume mit einem Durchmesser von 15 cm stehen für 2-3.000,--. Ausgewachsene Bäume für Beträge ab Euro 6.000,-- aufwärts. Die beiden Kastanien in der Linzerstraße repräsentieren etwa einen Wert von Euro 40.000,--(!). Bei Versicherungsleistungen nach Verkehrsunfällen mit Baumschäden sehen wir, dass dieser Wert auch allgemein anerkannt und bezahlt wird. Entsprechend empfiehlt es sich, bei Ansuchen um Fällung eines gemeindeeigenen Baumes an einer Baustelle seinen Wert nach einer anerkannten Methode feststellen zu lassen, bevor Verhandlungen über Ersatzforderungen begonnen werden. Bisher wird in Purkersdorf die Methode Koch zur Wertbestimmung angewandt. (Will man die Kosten für das Gutachten, das durch Professionisten wie die Bundesforste erstellt wird, einsparen, können Erfahrungswerte aus den bisherigen Versicherungsleistungen herangezogen werden.) In der Wertberechnung eines Baumes der gefällt werden soll wird auch eingerechnet, dass ein junger Baum neben dem Anwuchsrisko auch Aufzuchtkosten verursacht (Pflege- und Erziehungsmaßnahmen, Stuttgarter Kreuz, Gießen).

Die Stadträtin schlägt daher vor, künftig Ersatzpflanzungen und /oder zweckgebundene Ausgleichszahlungen zu fordern, die dem Wert des existierenden Baumbestandes entspricht. Die Wertbestimmung soll nach der üblichen Methode durch Professionisten erfolgen, außer es gibt Erfahrungswerte aus Versicherungsleistungen. Weiters soll die Auswahl der Ersatzpflanzen und Standort(e) durch die Gemeinde erfolgen und die Pflanzung und Pflege durch Experten erfolgen. Diese Ausgleichszahlungen sollen für die Maßnahmen der Stadtgemeinde im Rahmen des Baumkatasters und für Neupflanzungen verwendet werden.

Ad Ressortzuweisung für solche Ansuchen:

Nachdem die Beschäftigung mit dem Baumkataster der Gemeinde Purkersdorf im Umweltressort angesiedelt ist, schlägt die Stadträtin vor, derartige Fragen jedenfalls in Zusammenarbeit mit dem Umweltressort oder –ausschuss zu behandeln. Der Umweltausschuss ersucht das Bauamt um entsprechende Unterstützung.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Vorgangsweise laut Sachverhalt zu um künftig Fällungen von gemeindeeigenen Bäumen zumindest finanziell entsprechend ihrem Euro-Wert abgegolten zu bekommen: Die Stadtgemeinde schreibt eine Ausgleichszahlung vor, die dem Wert des existierenden Baumbestandes entspricht. Die Wertbestimmung soll nach einer üblichen Methode durch Professionisten erfolgen, außer es gibt Erfahrungswerte aus Versicherungsleistungen. Diese Ausgleichszahlungen werden für die Maßnahmen der Stadtgemeinde im Rahmen des Baumkatasters und für Neupflanzungen verwendet. Wenn Ersatzpflanzungen geleistet werden, bestimmt die Stadtgemeinde die Auswahl des/der Ersatzbaumes/-bäume und Standort(e) und erfolgt die Pflanzung und Pflege durch ExpertInnen. Um Rechtssicherheit herzustellen, sollen solche Maßnahmen bereits in der Bauverhandlung behandelt und im Baubescheid festgelegt werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, Röhrich, Reisner, Schlögl, Erben, Urban, Aicher, Cambuzzi, Weinzinger M., Zöchinger

Geschäftsordnungsantrag Röhrich:

Zur Klärung des Sachverhalts an den Umweltausschuss zurück.

Geschäftsordnungsantrag Orthofer:

Zuweisung zum Rechtsausschuss.

Geschäftsordnungsantrag Schlögl:

Zuweisung zum Umwelt- und Rechtsausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung. Die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse sollen gemeinsam einen Termin bestimmen und diesen Punkt ausarbeiten.

Röhrich und Orthofer ziehen ihre Anträge zurück.

Abstimmungsergebnis Geschäftsordnungsantrag Schlögl:

einstimmig

Punkt: GR0550 STR Christiane MARINGER

Gegenstand: KEM-Wienerwald

Bericht

Der Schwerpunkt der Arbeit der Klima- und Energiemodellregion Wienerwald (KEM) liegt in diesem Herbst beim Thema Energiesparen. Auf der Umweltmesse startete dazu das Energie-Wettsparen. Wer in einem der drei Orte der Modellregion – Purkersdorf, Mauerbach oder Gablitz wohnt – kann sich anmelden, bekommt in Folge regelmäßig Tipps zum Energiesparen und nimmt an den Verlosungen teil. Das Wettsparen geht über ein ganzes Jahr und endet am 30. September 2014.

Die Umweltstadträtin ersucht die Mitglieder des Gemeinderates, sich in die Bewerbung der Aktion in ihrem politischen und gesellschaftlichen Bereich einzuschalten. Vonseiten der KEM und der Stadträtin werden die klassischen PR-Maßnahmen ausgeschöpft (Presse, Newsletter, Internetseiten, Anschreiben der Vereine gemeinsam mit dem Bürgermeister, ...)

Die Mitglieder des Gemeinderates können sich gleich bei der Sitzung mithilfe der vorliegenden Anmeldekarten anmelden und bekommen gleichzeitig von der Stadträtin ihre Startpakete.

Für das Jahr 2014 hat sich die KEM ein ambitioniertes Arbeitsprogramm vorgenommen. Schwerpunktmäßig sollen die Schulen und Betriebe einbezogen und aktiviert werden. Der Projektplan wird dem Gemeinderat weiter gesendet sobald er fertig gestellt ist.

Während der Umbauarbeiten ist die fixe Anwesenheit der Regionsmanagerin Karolina Nowak im Gemeindeamt nur eingeschränkt möglich. Frau Nowak bleibt aber in regelmäßigem Arbeitskontakt mit den MitarbeiterInnen auf der Gemeinde.

Purkersdorf direkt betreffend, sind die Arbeiten an der PV-Anlage im Laufen. Vor der Entscheidung über die tatsächlich mögliche Größe der Anlage müssen jetzt die statischen Gutachten über die Traglast der für die Anlagen vorgesehenen Dächer und die Entscheidungen hinsichtlich des Denkmalschutzes abgewartet werden.

ANTRAG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, Jaksch

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 32

Enthalten: 1 (Jaksch)

Punkt: GR0551 STR Christiane MARINGER/BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Gegenstand: Photovoltaik(PV)-Anlage Rathaus/Hauptplatz

Sachverhalt

Mit der Gründung der Klima- und Energie-Modellregion Wienerwald mit den Nachbargemeinden Gablitz und Mauerbach entschied sich die Stadtgemeinde Purkersdorf im Jahre 2011 unter Vorbildwirkung Maßnahmen für den Klimaschutz, Erneuerbare Energie und nachhaltige Mobilität umzusetzen und diese Bereiche langfristig in der Gemeinde zu verankern. Eines dieser Projekte ist die Errichtung einer PV-Anlage auf Objekten der Gemeinde. Zielsetzung ist die langfristige Senkung der jährlichen Stromkosten für das Rathaus. Weiters erreichen wir damit die Erhöhung des Produktionsanteils an Erneuerbarer Energie in Purkersdorf. Die Gemeinde wirkt als Vorbild: Durch das sichtbar machen der Anlage wird Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen thematisiert und längerfristig in der Gemeinde verankert.

Aktuell ist das Projekt in der Phase, dass die Möglichkeiten der Errichtung von Anlagen prinzipiell geklärt sind: Für das Rathaus selbst ist eine Anlage in der Größenordnung von 12,5 kWp möglich. Für Hauptplatz 13 eine Anlage mit der Größe 7,5 kWp – allerdings muss für dieses Gebäude noch geklärt werden, ob das Bundesdenkmalamt seine Zustimmung zur Errichtung gibt. (Nachdem das Gebäude Hauptplatz 14 bereits geprüft und unter Denkmalschutz gestellt wurde, schließen wir die für dieses Dachfläche geplante Anlage aus.) Für beide Anlagen gibt es eine Förderzusage durch den KLIEN. Um diese Zusage fristgerecht annehmen zu können braucht es einen Beschluss in dieser Sitzung des Gemeinderates. Der Beschluss umfasst die prinzipielle Absichtserklärung eine PV-Anlage durch die Gemeinde anschaffen und betreiben zu wollen und die Annahme der Förderzusage.

Parallel zur Prüfung des Denkmalschutzes ist noch die Statik der Dächer zu prüfen, dann kann/können die Anlage/n in Auftrag gegeben werden.

Die finanziellen Vorteile für die Gemeinde liegen bei der Errichtung einer Anlage von 20 kWp bei jährlich etwa 2.500,- (von derzeit jährlich circa 7.400,- Euro Stromkosten). Die Stromproduktion liegt bei jährlich 20.000 kWh, wobei 2/3 selbst verbraucht werden können und 1/3 eingespeist werden.

ANTRAG

Der Bürgermeister und die Umweltstadträtin ersuchen den Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage durch die Gemeinde auf dem Dach des Rathauses und - wenn das nach Klärung mit dem Bundesdenkmalamt möglich ist -, auf dem Dach Hauptplatz 13, zu fassen. Weiters ersuchen sie den Gemeinderat den Fördervertrag mit dem KLIEN für die Anlage(n) anzunehmen.

Beilage: Fördervertrag – „Investitionsförderung auf Gemeindeobjekten“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

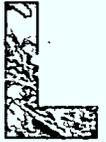
einstimmig



D1303708



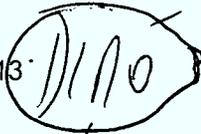
Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie



lebensministerium.at

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Eing. am 21. Nov. 2013	
Zahl:	GZ:
Beilagen:	Bruttobetrag:


 Prochaska
 Nethes
 Wien, am 05.11.2013

 UEM

Förderaktion „Investitionsförderung auf Gemeindeobjekten“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Lösung der Energiefrage ist eine der zentralen gesellschaftlichen Zukunftsaufgaben. Es gilt, ein sicheres, umweltfreundliches und kostengünstiges Energiesystem aufzubauen. Mit der Förderaktion „Investitionsförderung auf Gemeindeobjekten“ im Rahmen der Ausschreibung „Klima- und Energiemodellregionen“ setzt der Klima- und Energiefonds auch wieder einen wichtigen, zukunftsweisenden Förderschwerpunkt.

Wir freuen uns, dass Sie mit Ihrer Einreichung zu jenen Akteuren in Österreich gehören, die sich aktiv mit der nachhaltigen Entwicklung des österreichischen Energiesystems auseinandersetzen und somit nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sondern auch positiv zur Wirtschaftsentwicklung in Österreich beitragen. Umso mehr freut es uns, dass wir Sie bei diesem Vorhaben mit einer Förderzusage vom Klima- und Energiefonds unterstützen können.

Wir möchten daher auch die Gelegenheit nutzen, Ihnen bereits jetzt für konkrete Umsetzungsschritte zu danken. Wir sind zuversichtlich, dass damit ein wichtiges Projekt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung initiiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Bures
Bundesministerin für
Verkehr, Innovation
und Technologie

Niki Berlakovich
Bundesminister für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Investitionsförderung auf Gemeindeobjekten

Ein Programm des Klima- und Energiefonds – managed by Kommunalkredit Public Consulting



Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Wien, am 05.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass Ihr beantragtes Projekt GZ B369928 „KEM-PV - Purkersdorf (NÖ, Wien Umgebung) - Rathaus u. Nebengebäude des Rathauses“ den Gremien des Klima- und Energiefonds vorgelegt und positiv beurteilt wurde. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds hat die Förderung Ihres Projektes in seiner Sitzung am 05.11.2013 genehmigt.

Für das Projekt konnten Gesamtkosten in der Höhe von 38.992,00 Euro berücksichtigt werden. Die Förderhöhe für Ihr Projekt beträgt 11.117,00 Euro.

Wir sind überzeugt, dass damit ein wichtiges Projekt im Sinne des Klimaschutzes realisiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Klima- und Energiefonds

DI Ingmar Höbarth

DI Theresia Vogel

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Wien, am 05.11.2013

Ihr Förderungsantrag B369928, KEM-PV - Purkersdorf (NÖ, Wien Umgebung) - Rathaus u. Nebengebäude des Rathauses

Förderungsvertrag und Information zur Endabrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass die Förderung Ihres Projekts vom Präsidium des Klima- und Energiefonds am 05.11.2013 genehmigt wurde. In der Beilage erhalten Sie Ihren Förderungsvertrag.

Sie haben nun bis spätestens **31.12.2014** Zeit, Ihr Projekt umzusetzen. Damit die Förderung ausbezahlt werden kann, sind folgende Schritte fristgerecht abzuschließen:

Schritt 1 - Übermittlung der Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten

- Ergänzen der Angaben und Unterfertigung der Annahmeerklärung (Formular anbei). Die Echtheit Ihrer Unterschrift muss von Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar bestätigt bzw. beglaubigt werden.
- Übermittlung der Annahmeerklärung, bevorzugt per E-Mail an umwelt@kommunalkredit.at oder über die Uploadmöglichkeit unseres Online-Services MEINE FÖRDERUNG (www.meinefoerderung.at).

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Schritt 2 - Übermittlung der Endabrechnung

Die Endabrechnung muss bis spätestens sechs Monate nach der Fertigstellungsfrist für das Projekt (31.12.2014) vorgelegt werden.

Dafür notwendige Formulare und Belege:

- Endabrechnungsf formular (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_ea_endabrechnungsf formular.xls), firmenmäßig unterfertigt inkl. Rechnungen und Zahlungsbelege in Kopie
- Prüfprotokoll (Download unter www.umweltfoerderung.at/uploads/pruefbefund_pvanlage.pdf)
- Aussagekräftiges Foto mit deutlicher Erkennbarkeit der Hinweistafel (Download der Hinweistafel unter www.klimafonds.gv.at/service/logos-und-cd-handbuecher/)

Bitte beachten Sie mögliche weitere Auszahlungsbedingungen laut Kapitel 3 Ihres Vertrages. Informationen zur Endabrechnung finden Sie im Informationsblatt Endabrechnung (Download unter www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_endabrechnung.pdf).

Übermitteln Sie uns Ihre Endabrechnungsunterlagen bevorzugt in elektronischer Form (gescannte Dokumente) an die Adresse umwelt@kommunalkredit.at bzw. über die Uploadmöglichkeit auf www.meinefoerderung.at.

Nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen erhalten Sie eine Verständigung über den voraussichtlichen Auszahlungstermin der Förderung.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team Pauschalen und Erneuerbare (Tel. +43-1-31631/711) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Alexandra Amerstorfer



DI Dr. Klaus Frühmann

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF. zwischen dem **Klima- und Energiefonds** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Purkersdorf**, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B369928**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	KEM-PV - Purkersdorf (NÖ, Wien Umgebung) - Rathaus u. Nebengebäude des Rathauses
Standort:	Purkersdorf
Einreichdatum:	11.10.2013
Fertigstellungsfrist:	31.12.2014

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 05.11.2013 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen und mit 01.10.2009 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Klima- und Energiemodellregionen 2012“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_allgemeine_vertragsbedingungen.pdf) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie dieser Vertrag.
- 1.4 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

umweltrelevante Investitionskosten:	EUR 38.992,00
vorläufige Förderung:	EUR 11.117,00

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (**allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**), ABl. L 214 vom 9.8.2008, insbesondere Art 23 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2009) idgF.

Die Berechnung der vorläufigen Förderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt. Die endgültige Festlegung der Förderungshöhe erfolgt im Zuge der Endabrechnung.

3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszusahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:

Die Übermittlung der Unterlagen hat bevorzugt in elektronischer Form (gescannte Dokumente) an die Adresse umwelt@kommunalkredit.at bzw. über die Uploadmöglichkeit auf www.meinefoerderung.at zu erfolgen.

- 3.1 Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung. Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 3.2 Innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme ist der firmenmäßig gefertigte Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen unter Verwendung des beiliegenden Endabrechnungsförmulars (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_ea_endabrechnungsförmular.xls) in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung vorzulegen.
- 3.3 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und ausbezahlten Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Die Förderungsstelle behält sich vor, auf dieser Grundlage die Förderungshöhe neu zu berechnen.
- 3.4 Seitens des Förderungnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds www.klimafonds.gv.at/service/logos-handbuecher/ verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.
- 3.5 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokolls für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001 (Download unter www.umweltfoerderung.at/uploads/pruefbefund_pvanlage.pdf).

4. Technische Auflagen

Der Förderungnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung der Photovoltaikanlage ist einzuhalten und sicherzustellen.

- 4.2 Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind detaillierte Aufzeichnungen über die Energiebereitstellung und den Betrieb der geförderten Anlage zu führen und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_stromproduktion.xls). Im Bedarfsfall sind geeignete Zähleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.3 Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide bzw. behördlichen Bewilligungen.

5. Verpflichtungen

- 5.1 Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages haftet gegenüber der KPC der Vertragspartner **Stadtgemeinde Purkersdorf**.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 6.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.
- 6.3 Der Förderungsnehmer stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Alexandra Amerstorfer



Dr. Klaus Frühmann

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Purkersdorf** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 05.11.2013, **GZ B369928**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **KEM-PV - Purkersdorf (NÖ, Wien Umgebung) - Rathaus u. Nebengebäude des Rathauses**.

Die Bankverbindung hat sich nicht verändert. Es wird ersucht, die Fördermittel auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto-Nr.: 619070006
Bank: Bank Austria Creditanstalt AG
Bankleitzahl: 20151
Kontowortlaut: Purkersdorf

Die Bankverbindung hat sich verändert. Es wird ersucht, die Fördermittel auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: _____
Bank: _____
BIC: _____
Kontowortlaut: _____

Ich bestätige hiermit, dass ich für den eingespeisten Überschussstrom keine Ökostrom-Tarifförderung bzw. dass ich für die Anlage keine weitere Bundesförderung in Anspruch nehme.

Ort Datum Unterschrift des Förderungsnehmers

Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar) der Zeichnungsberechtigung und Echtheit der Unterschriften:

Stempel _____ am _____

Fekete Andreas

Von: KPC <umwelt@kommunalkredit.at>
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2013 07:27
An: Stadtgemeinde Purkersdorf
Cc: Sedlacek Erwin; Klima- und Energiefonds KLIEN
Betreff: Förderungsvertrag, Stadtgemeinde Purkersdorf, B369928, KEM-PV - Purkersdorf (NÖ, Wien Umgebung) - Rathaus u. Nebengebäude des Rathauses, /KLIEN
Anlagen: B369928_Vertrag.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersenden wir Ihnen ein Schriftstück zu Ihrem Förderungsantrag.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Company Disclaimer / Legal Notices

<http://www.kommunalkredit.at/disclaimer/>

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstrasse 9, 1092 Wien - FN 236804t, Handelsgericht Wien

SAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT

Punkt: GR0552 STR Christiane MARINGER

Gegenstand: Radverkehr Purkersdorf

Sachverhalt

Die angebotene Erweiterung des P&R-Platzes beim Bahnhof Purkersdorf Sanatorium hat sich verzögert und kann frühestens im März 2014 wieder betrieben werden. Die bestehende Abstellanlage ist das ganze Jahr gut frequentiert und auch bei Regen und Schnee zu klein. Daher beantragt die Stadträtin, sobald es die Wettersituation zulässt die bereits fertig geplante Erweiterung auf der derzeit bestehenden Fläche umzusetzen.

Bei der Begehung mit der Firma Ziegler hat als beste Möglichkeit für den Platz ergeben, einen Holm in der Mitte des Platzes zu montieren, von dem die Absperrbügel nach beiden Seiten weggehen, sodass wir künftig zwei Reihen Räder unterbringen. Um Kollisionen mit den parkenden Autos zu verhindern, sollen zum Parkplatz hin, Schutzbügel aufstellen werden. Diese sind im Kostenvoranschlag enthalten.

Mit der ÖBB-Infra ist geklärt, dass wir die vorhandene Anlage, die der ÖBB gehört, abmontieren dürfen. Leider ist es nicht gelungen, den gesamten Platz – vor und hinter der Laterne – nutzen zu können. Der ÖBB ist es lieber, einen PKW-Parkplatz mehr zu haben ... Die Förderzusage des Klima- und Energiefonds – ISR5-Projekt von 50 Prozent der Errichtungskosten (Fundament und Abstellanlage) hat, laut schriftlicher Rückfrage vom 21.11. nach wie vor Gültigkeit. Nach Beschlussfassung im Gemeinderat müssen wir lediglich ein neues Datum der Durchführung durchgeben.

Laut Auskunft Hr. Haider kostet das Fundament für den Platz etwa 5.000 Euro KV der Firma Ziegler über 4.833,17 Euro liegt bei. Förderung über Klima- und Energiefond in der Höhe von 50 % der anfallenden Kosten.

Wir bringen auf einer Länge von etwa 10 Metern 20 Fahrräder unter. Der Kostenrahmen des GR-Beschlusses von 1.500 Euro /Fahrrad ist damit mehr als eingehalten.

ANTRAG

Die Umweltstadträtin ersucht den Gemeinderat, entsprechend seiner vorherigen Beschlüsse, der Errichtung von neuen Radabstellplätzen an der Bahnstation Purkersdorf-Sanatorium zuzustimmen.

Kosten: 4.833,17 + Fundament ca. 5.000 minus 50 % Förderung durch Klimafond

Beschluss

Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, Wolkerstorfer, Jaksch, Erben, Schlögl, Weinzinger V.

Geschäftsordnungsantrag Wolkerstorfer:

Zurück an Umweltausschuss und Koordinierung der Radabstellplätze mit StR Wolkerstorfer betreffend nextbike.

Gegenantrag Schlögl:

Der Gemeinderat fasst einen Grundsatzbeschluss für eine Radabstellanlage beim Bahnhof Purkersdorf Sanatorium. Dieser soll in Koordination mit nextbike hergestellt werden. Nach Einholung von Angeboten für das Fundament und Vorlage von weiteren Angeboten für die Fahrradständer soll im Jänner der Stadtrat über diesen Punkt abstimmen.

Wolkerstorfer zieht seinen Geschäftsordnungsantrag zurück.

Abstimmungsergebnis Gegenantrag Schlögl:

Dafür: 29

Dagegen: 2 (Orthofer, Jaksch)

Enthalten: 2 (Matzka, Röhrich)

Ziegler Aussenanlagen GmbH - Industriestraße 9/4 - A-2353 Guntramsdorf

Christiane Maringer
Stadträtin für Energie, Umwelt
und Verkehr
Frau Christiane Maringer
Wintergasse 10/1
3002 Purkersdorf

Lieferanschrift

Christiane Maringer
Stadträtin für Energie, Umwelt
Wintergasse 10/1
3002 Purkersdorf

ANGEBOT 18083

Ihre Anfrage vom: 01.07.13
Ihre Anfrage durch: Frau Christiane Maringer
Betreff: Fahrradparker
Ihre Referenz: IHRE ANFRAGE VOM 01.07.13
Datum: 16.07.13
Seite: 1

Ihr persönlicher Ansprechpartner:

Roman Etter
Tel 0810 / 0810 98
Fax 02236/379340 4
roman.etter@ziegler-metall.at

Angebots-Nr.: **18083**
Kunden-Nr.: **61159**

- bitte bei jeder Korrespondenz angeben -

Sehr geehrte Frau Maringer,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bieten Ihnen unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Verkaufsbedingungen freibleibend wie folgt an:

Pos.	Artikel	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	199.757	Fahradparker TACOMA - doppelseitig 90° Feuerverzinkt. Aufstellung Fahrradparker: Reihenaufstellung Befestigungsart: zum Aufdübeln bei +/- 0 mm Radeinstellung: hoch / tief Radabstand: 500 mm Gesamtbreite: 650 mm Höhe über Flur: 840 / 700 mm Gewicht: 13,0 kg Konstruktion: Radaufnahme und Anschlussbügel aus Spezialrohr 21,3 mm. Durch Kombination der Funktionen Radhalterung und Radanschließung besonders materialsparend. Diebstahlsichere Verschraubung aus Edelstahl mit Bodenrahmen. Bodenrahmen aus Trapezschiene. Radschonende Handhabung, da lackierte Teile des Fahrrades den Fahrradparker nicht berühren. Geringe	20 ST -Rabatt	208,70 € 15%	4.174,00 € 626,10 €
<i>Summe Übertrag.</i>					3.547,90 €

Ziegler Aussenanlagen GmbH Tel 07672-95895-0 Fax 07672-95895-14 info@ziegler-metall.at www.ziegler-metall.at

Fracht, Montage und Reparaturarbeiten sind nicht skontierfähig. Es gelten unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.
Handelsgericht Wels FN 273441w - USt.-ID-Nr.: ATU 62211733 -

Sitz der Gesellschaft: Raiffeisenbank Vöcklabruck 5 124 797 (BLZ:34710) **Geschäftsführer:** Joachim Pollanz
Betriebsstrasse 13/Top 23 Hagebank-Volksbank Ampflw 461 27 01 0000 (BLZ: 42830) Thomas Ziegler
A-4844 Regau

Ziegler Aussenanlagen GmbH - Industriestraße 9/4 - A-2353 Guntramsdorf

ANGEBOT 18083

Datum: 16.07.13
Seite: 2

Angebots-Nr.: **18083**
Kunden-Nr.: **61159**
- bitte bei jeder Korrespondenz angeben -

Pos.	Artikel	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
<i>Summe Vortrag</i>					3.547,90 €
		Anforderungen an die Oberfläche des Aufstellortes wegen guter Lastverteilung über die Trapezschiene, wenig „Tiefbau“ erforderlich. In den Trapezschiene sammelt sich kaum Schmutz Reifenbreite: Bis 60 mm 2013/16 - ZIEGLER Handbuch 2013 Seite: 497			
2	305.130	Anlehnbügel FLORIDA mit Querholm BREITE: 1000 mm. - HÖHE: 1000 mm. Rohr-Ø: 48 mm Gesamt- B x H: 1000 x 1000 mm Gewicht: 10,3 kg Oberfläche: feuerverzinkt Zum Einbetonieren, empfohlene Mindesteinbautiefe 250 mm. 2013/16 - ZIEGLER Handbuch 2013 Seite: 460	5 ST -Rabatt	66,80 € 10%	334,00 € 33,40 €
3	305.099	Fußplatten zum Aufdübeln (Aufpreis) Befestigung: zum Aufdübeln bei +/-0 mm Gewicht: 2 kg Fußplattenmaß bei Rohr-Ø 48 mm: 70 x 200 mm, Fußplattenmaß bei Rohr-Ø 60 mm: 80 x 200 mm. Lieferung standardmäßig ohne Bodenbefestigungsmittel. 2013/16 - ZIEGLER Handbuch 2013 Seite: 460	5 PAAR -Rabatt	36,50 € 15%	182,50 € 27,38 €
4		Transportversicherung	1	24,02 €	24,02 €
Total € ohne MwSt.					4.027,64 €
20% MwSt.					805,53 €
Total € inkl. MwSt.					4.833,17 €

Lieferungs- und Zahlungsbed.: frei Haus, inkl. Verpackung
10 Tage 2%, 30 Tage netto

Ziegler Aussenanlagen GmbH - Industriestraße 9/4 - A-2353 Guntramsdorf

ANGEBOT 18083Datum: 16.07.13
Seite: 3Angebots-Nr.: **18083**
Kunden-Nr.: **61159**
- bitte bei jeder Korrespondenz angeben -

Bei größeren bzw. Erst-Aufträgen sind wir berechtigt, von der vorstehend genannten Standard-Zahlungsbedingung abweichende Zahlungsbedingungen, wie z.B. Teilzahlungen oder Vorkasse zu vereinbaren.

Lieferzeit: ca 3- 4 Wochen ab Auftragsklarheit

Preisbindung: Das Angebot ist gültig bis zum **31.08.13**

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und verbleiben für heute mit freundlichen Grüßen

Ziegler Aussenanlagen GmbH

i.A. Roman Etter

Punkt: GR0553 STR Christiane MARINGER

Gegenstand: Bahnfahrplan 2013/14

Bericht

Durch die Verzögerung der Fertigstellung des Zentralbahnhofes in Wien, ändert sich am aktuellen Fahrplan für unsere Region wenig, auch wenn fast jeder Halt – egal ob bei Bahn oder Bus – ein paar Minuten verschoben wurde. Tatsächlich neu ist, dass die S50 jetzt zumindest meistens im halb Stunden Takt fährt – jeweils um 14 und 44 ab Wien Westbahnhof.

Die tatsächlichen Veränderungen wird es im kommenden Jahr geben. Die Stadträtin ist in die regelmäßigen Fahrplanverhandlungen mit Land, ÖBB-Verkehrsplanung und VOR über das Aktionskomitees “Unsere Westbahn – unsere Busse” eingebunden. So sollte zumindest gewährleistet sein, dass wir bei negativen Veränderungen für unsere Stadt frühzeitig informiert sind und entsprechend aktiv werden können.

Die Aufarbeitung der Bahn- und Busfahrpläne für die Sondernummer des Amtsblattes ist abgeschlossen und die Daten sind von Ing. Bürgmann am Montag an die Gemeinde übergeben worden.

Beilage Bahn-Fahrplan 2013/2014

ANTRAG

Der Bericht samt Beilage wird zur Kenntnis genommen

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

NAHVERKEHR ÜBER NEULENGBACH

Fernverkehr und schneller Nahverkehr über Tullnerfeld siehe Fahrplanbild 111

Weitere Züge Wien Penzing - Wien Hütteldorf siehe Fahrplanbild 945

SB Zustieg im Nahverkehr (REX, R, S-Bahn) nur mit gültiger Fahrkarte, ausgenommen in Stationen ohne Möglichkeit zum Fahrkartenauf.

Table with columns for stations (Wien Westbahnhof, Wien Penzing, Wien Hütteldorf, Bruck a. d. Leitha, etc.) and times. Includes 'OB' and 'zusätzliche Hinweise'.

1 Zug führt Wagengruppe für R 6070 nach St. Valentin

2 an @, †, am 24., 31. Dez.

NAHVERKEHR ÜBER NEULENGBACH

Fernverkehr und schneller Nahverkehr über Tullnerfeld siehe Fahrplanbild 111

Weitere Züge Wien Penzing - Wien Hütteldorf siehe Fahrplanbild 945

SB Zustieg im Nahverkehr (REX, R, S-Bahn) nur mit gültiger Fahrkarte, ausgenommen in Stationen ohne Möglichkeit zum Fahrkartenauf.

Table with columns for stations (Wien Westbahnhof, Wien Penzing, Wien Hütteldorf, Bruck a. d. Leitha, etc.) and times. Includes 'OB' and 'zusätzliche Hinweise'.

NAHVERKEHR ÜBER NEULENGBACH

Fernverkehr und schneller Nahverkehr über Tullnerfeld siehe Fahrplanbild 111

Weitere Züge Wien Penzing - Wien Hütteldorf siehe Fahrplanbild 945

Zustieg im Nahverkehr (REX, R, S-Bahn) nur mit gültiger Fahrkarte, ausgenommen in Stationen ohne Möglichkeit zum Fahrkartenauf.

Table with columns for stations (Wien Westbahnhof, Wien Penzing, Wien Hütteldorf, Bruck a. d. Leitha, etc.) and times for various train services (REX, R, S-Bahn).

an an wenn *

NAHVERKEHR ÜBER NEULENGBACH

Fernverkehr und schneller Nahverkehr über Tullnerfeld siehe Fahrplanbild 111

Weitere Züge Wien Penzing - Wien Hütteldorf siehe Fahrplanbild 945

Zustieg im Nahverkehr (REX, R, S-Bahn) nur mit gültiger Fahrkarte, ausgenommen in Stationen ohne Möglichkeit zum Fahrkartenauf.

Table with columns for stations (Wien Westbahnhof, Wien Penzing, Wien Hütteldorf, Bruck a. d. Leitha, etc.) and times for various train services (REX, R, S-Bahn).

täglich außer am 24., 31. Dez.

NAHVERKEHR ÜBER NEULENGBACH

Fernverkehr und schneller Nahverkehr über Tullnerfeld siehe Fahrplanbild 111

Weitere Züge Wien Hütteldorf - Wien Penzing siehe Fahrplanbild 945

Zustieg im Nahverkehr (REX, R, S-Bahn) nur mit gültiger Fahrkarte, ausgenommen in Stationen ohne Möglichkeit zum Fahrkartenauf.

Table with columns for stations (St. Pölten, Neulengbach, Wien Westbf) and train types (REX, R, S-Bahn). Includes departure times and additional notes.

an @ wenn * Zug führt Wagengruppe mit R 2055 von Amstetten

NAHVERKEHR ÜBER NEULENGBACH

Fernverkehr und schneller Nahverkehr über Tullnerfeld siehe Fahrplanbild 111

Weitere Züge Wien Hütteldorf - Wien Penzing siehe Fahrplanbild 945

Zustieg im Nahverkehr (REX, R, S-Bahn) nur mit gültiger Fahrkarte, ausgenommen in Stationen ohne Möglichkeit zum Fahrkartenauf.

Table with columns for stations (St. Pölten, Neulengbach, Wien Westbf) and train types (REX, R, S-Bahn). Includes departure times and additional notes.

NAHVERKEHR ÜBER NEULENGBACH

Fernverkehr und schneller Nahverkehr über Tullnerfeld siehe Fahrplanbild 111

Weitere Züge Wien Hütteldorf - Wien Penzing siehe Fahrplanbild 945

Zustieg im Nahverkehr (REX, R, S-Bahn) nur mit gültiger Fahrkarte, ausgenommen in Stationen ohne Möglichkeit zum Fahrkartenauf.

Table with 20 columns for train numbers and 20 columns for departure times. Rows list stations from St. Pölten Hbf to Wien Westbahnhof.

NAHVERKEHR ÜBER NEULENGBACH

Fernverkehr und schneller Nahverkehr über Tullnerfeld siehe Fahrplanbild 111

Weitere Züge Wien Hütteldorf - Wien Penzing siehe Fahrplanbild 945

Zustieg im Nahverkehr (REX, R, S-Bahn) nur mit gültiger Fahrkarte, ausgenommen in Stationen ohne Möglichkeit zum Fahrkartenauf.

Table with 20 columns for train numbers and 20 columns for departure times. Rows list stations from St. Pölten Hbf to Wien Westbahnhof.

NAHVERKEHR ÜBER NEULENGBACH

Fernverkehr und schneller Nahverkehr über Tullnerfeld siehe Fahrplanbild 111

Weitere Züge Wien Hütteldorf - Wien Penzing siehe Fahrplanbild 945

SB Zustieg im Nahverkehr (REX, R, S-Bahn) nur mit gültiger Fahrkarte, ausgenommen in Stationen ohne Möglichkeit zum Fahrkartenkauf.

OBB		REX 1639 2.	R 2045 2.	R 2047 2.	REX 1647 2.	R 1649 2.
zusätzliche Hinweise					☒	
von		St. Valentin				Arnstetten
St. Pölten Hbf		20 08	20 44	21 38	22 08	23 08
Pottenbrunn			20 48	21 42		23 12
Böheimkirchen		20 16	20 53	21 47	22 16	23 17
Kirchstetten			20 58	21 52		23 22
Ollersbach			21 01	21 55		23 24
Neulengbach	an		21 04	21 58		23 27
Neulengbach	ab		21 05	21 59		23 28
Neulengbach Stadt		20 24	21 07	22 01	22 24	23 30
Hofstatt			21 09	22 03		23 32
Maria Anzbach			21 11	22 05		23 35
Unter Oberndorf			21 14	22 08		23 38
Eichgraben-Afllengbach		20 30	21 18	22 12	22 30	23 41
Rekawinkel	an		21 22	22 16		23 46
Rekawinkel	ab		21 23	22 17		23 47
Dürnwien			21 26	22 20		23 50
Pressbaum		20 38	21 28	22 22	22 38	23 52
Tullnerbach-Pressbaum	an	20 39	21 30	22 24	22 39	23 53
Tullnerbach-Pressbaum	ab	20 40	21 31	22 25	22 40	23 54
Untertullnerbach			21 34	22 28		23 58
Purkersdorf Zentrum			21 38	22 32		0 02
Unter Purkersdorf	an		21 40	22 34		0 03
Unter Purkersdorf	ab		21 41	22 35		0 04
Purkersdorf Sanatorium			21 43	22 37		0 07
Wien Weidlingau			21 45	22 39		0 09
Wien Hadersdorf			21 47	22 41		0 11
Wien Wolf in der Au			21 50	22 44		0 13
Wien Hütteldorf	an	20 51	21 52	22 46	22 51	0 16
Wien Hütteldorf 900	ab	21 22	22 22		23 22	0 22
Wien Meidling	an	21 34	22 34		23 34	0 34
Wien Hbf	an	21 41	22 40		23 41	0 40
Bruck a. d. Leitha	an	22 21	23 21		0 21	1 21
Wien Hütteldorf	ab	20 53	21 53	22 47	22 53	0 17
Wien Penzing	an		21 57	22 51		0 21
Wien Westbahnhof	an	21 00	22 02	22 56	23 00	0 26
nach						

☒ Zug führt an ☉ Wagengruppe mit R 2091 von Pöchlarn
☒ täglich außer am 24., 31. Dez.

Punkt: GR0554 StR Christiane MARINGER

Gegenstand: Wienerwaldnachtbus - Vertragsverlängerung

Sachverhalt

Nachdem es auch im neuen Fahrplan keine eindeutige Verbesserung des öffentlichen Linienverkehrs in den Abendstunden gibt, empfiehlt die Stadträtin die Beibehaltung des derzeitigen Angebots des Wienerwald Nachtbusses in der Nacht von Freitagen, Samstagen und Feiertagen, Abfahrt Hütteldorf 00.55 Uhr bis Rekawinkel, wo er um 1.35 Uhr eintrifft. Der Bus bleibt im Stadtgebiet Purkersdorf an neun Haltestellen stehen.

Voraussetzung ist die Fortsetzung des Angebots in den Gemeinden Tullnerbach, Wolfgraben und Pressbaum. Nach Auskunft des VOR ist die durchschnittliche Auslastung pro Nacht bei 6 – 17 Fahrgästen, abhängig vom Zähltag. Die Kosten dafür betragen € 5.827,22 vor Abzug der Landesförderung in der Höhe von 35% der Gemeindegeldkosten, d.h. nach Abzug der Förderung belaufen sich die jährlichen Kosten auf € 3.787,69.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Beteiligung am Wienerwald Nachtbus laut vorliegendem Sachverhalt.

Zuständigkeit: Umweltkoordination / Kosten: € 5.827,22 vor Förderung → € 3.787,69 nach Abzug der Landesförderung/ Bedeckung: 5/529000-620002

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

20131203GR0555
20131203GR0556

Berichte des Prüfungsausschusses
Stellungnahmen Bürgermeister und Kassenverwalter

Berichterstatter:
Stellungnahmen:

GR Leopold ZÖCHINGER
BGM Mag. Karl SCHLÖGL/Dkfm. Otmar NÖHRER

19. Sitzung
des Ausschusses Nr. 10 – **Prüfungsausschuss**
vom **25. November 2013**

Zu 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Ausschusses sowie den Leiter der Finanzverwaltung Dkfm. Otmar Nöhner und den Schriftführer und eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist gegeben.

Der Ausschuss wurde zu folgender **Tagesordnung** rechtzeitig eingeladen:

- 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Voranschlag 2014 und 1. Nachtragsvoranschlag 2013
- 3) Plakatiersystem: Auslastung, Entwicklung der Einnahmen und Gegenüberstellung der Ausgaben für Instandhaltung und Befüllung inkl. Personalkosten
- 4) Werbetafeln auf Leuchten in der Wiener Straße: Auslastung, Entwicklung der Einnahmen und Gegenüberstellung mit den Zinsen für die Anschaffung
- 5) Allfälliges

Zu 2) Voranschlag 2014 und 1. Nachtragsvoranschlag 2013

Herr Nöhner erläutert, dass gegenüber den Beratungen im Finanzausschuss der Dienstpostenplan, auf Grund der Beratungen im Personalausschuss, und die Haftungsaufstellung zugefügt worden sind.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass für den Hochwasserschutz kein Voranschlagswert vorgesehen ist, obwohl entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates bereits vorliegen (GR0507-Sept. 2013).

Für den Bereich Stadtentwicklung ist kein Budget vorgesehen.
Das gilt auch für den Bereich Friedhof. Jeweils ao Voranschlag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort

Für den Hochwasserschutz wurde unter dem außerordentlichen Vorhaben Nr. 6 – Brücken – unter der Post 729000 ein Betrag in Höhe von € 80.000,00 veranschlagt. Das für den Bereich Stadtentwicklung und Friedhof kein Betrag veranschlagt wurde, wird vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

Zu 3) Plakatiersystem

Die Finanzverwaltung hat eine Übersicht über die Kosten des Plaktiersystems vorbereitet (siehe Beilage). Die Einnahmen steigen zwar kontinuierlich, dem stehen aber intensive Personalkosten in der Bauverwaltung und im Bauhof gegenüber.

Demnach erscheint die Verwaltung des Systems als besonderer Kostenfaktor.

Der Prüfungsausschuss regt folgendes an:

Wenn Plakate nicht rechtzeitig zum Plakatieren vorliegen, entweder einen zusätzlichen Betrag verrechnen, wenn separate Plakatiertour notwendig, oder es wird erst zum nächsten

regulären Plakatiertermin mitplakatiert. Am Entgelt soll sich bei vom Veranstalter verschuldeter späterer Plakatierung nichts ändern.

Es ist aufgefallen, dass bei den großen Plaktiertafeln die Plakate nach unten rutschen (Siedlungseinfahrten). Es wird ersucht, mit der Firma Kontakt aufzunehmen, um diesen Umstand zu verbessern.

Weiters wird empfohlen, eine Anpassung der Entgelte zu überlegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort

Der Bürgermeister und Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss für die Kontrolle und die Anregungen.

Zu 4) Werbetafeln Wiener Straße (B1-ÖB)

Es wurde festgestellt, dass von 80 LM 50 für Werbetafeln geeignet sind. Im Kreuzungsbereich sind keine Tafeln erlaubt. Bestückt sind 47, das sind 94 %. Im Jahr 2013 sind Einnahmen im Ausmaß von 5.990,16 erzielt worden. Die jährliche Zinsbelastung aus dem Neubau der ÖB Wiener Straße beträgt ca. 7.800 € (Aufstellung siehe Beilage).

Es wird angeregt, die tatsächliche Entwicklung im 1. Nachtragsvoranschlag 2014 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort

Der Bürgermeister und Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss für die Kontrolle und die Anregungen.

Zu 5) Allfälliges

Keine Wortmeldungen

20. Sitzung des Ausschusses Nr. 10 – **Prüfungsausschuss** vom **03. Dezember 2013**

zu 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet Sitzung um 08.00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Es wird festgestellt, dass die Einladung zur gegenständlichen Sitzung gemäß § 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 NÖ GO 1973 i.d.g.F. rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung einberufen worden ist.

Es wird weiters festgestellt, dass neben dem Vorsitzenden vier Mitglieder erschienen sind, womit das Mindestpräsenzquorum von mindestens der Hälfte der weiteren Mitglieder neben dem Vorsitzenden gemäß § 57 Abs. 2 i.V. mit § 121 NÖ GO 1973 i.d.g.F. erfüllt ist. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

zu 2) Kassenprüfung

Nebenkassa – Allgemeine Verwaltung

Am 21. November 2013 wurde das letzte Mal an die Hauptkassa abgeführt. Der Endsaldo beträgt zum heutigen Tage: € 336,50 (inkl. Wechselgeld).

Der Wechselgeldbestand von € 100,00 ist damit vorhanden.

Nebenkassa – Standesamt

Am 21. November 2013 wurde das letzte Mal an die Hauptkassa abgeführt.
Der Endsaldo beträgt zum heutigen Tage: € 292,95 + € 25,00 Wechselgeld (Standesamt und Staatsbürgerschaft).

Der Wechselgeldbestand von € 25,00 ist damit vorhanden.

Nebenkassa - Bauverwaltung

Wurde aufgelassen.

elektronisches Kassabuch (Hauptkassa) - Finanzverwaltung

Eingesehen wird das elektronische Kassabuch der Hauptkassa und festgestellt,
dass der Endsaldo mit dem ordnungsgemäß verwahrten Bargeld übereinstimmt.
Der Endsaldo beträgt zum heutigen Tage: € 1.868,20.

Ende der Sitzung: 08.26 Uhr

Antwort

Der Bürgermeister und Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss für die Kassaprüfung.

ANTRAG

Der Bericht samt Antworten wird zur Kenntnis genommen.

Dazu sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig